

WIENER LANDTAG**Beilage Nr. 2/1999****E N T W U R F**

Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1994 (7. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Besoldungsordnung 1994 (11. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), das Wiener Karenzurlaubszuschußgesetz (2. Novelle zum Wiener Karenzurlaubszuschußgesetz), das Unfallfürsorgegesetz 1967 (10. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (6. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995), die Pensionsordnung 1995 (6. Novelle zur Pensionsordnung 1995) und das Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1995 (5. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1995) geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienstordnung 1994, LGBI. für Wien Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 63/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 dritter und vierter Satz entfällt.

2. Die Überschrift vor § 9 lautet:

„Stellenbesetzung“

3. In § 9 entfallen die Absatzbezeichnung „(1)“ und Abs. 2.

4. § 10 lautet:

„§ 10. (1) Erreicht der Beamte den allgemein erzielbaren Arbeitserfolg nicht, so ist er vom Dienststellenleiter aufzufordern, die Dienstleistung zu verbessern.

(2) Erreicht der Beamte während des der Aufforderung gemäß Abs. 1 folgenden Jahres den allgemein erzielbaren Arbeitserfolg nicht, obwohl er nach sechs und nach weiteren drei Monaten jeweils vom Dienststellenleiter ermahnt worden ist, so hat der Dienststellenleiter dies im Dienstweg dem Dienstrechtssenat zu berichten, sofern nicht die Kündigung des Beamten in Betracht kommt.

(3) Der Dienstrechtssenat hat mit Bescheid festzustellen, ob der Beamte während des in Abs. 2 genannten Jahres den allgemein erzielbaren Arbeitserfolg erreicht hat. Stellt der Dienstrechtssenat fest, daß der Beamte den allgemein erzielbaren Arbeitserfolg während dieses Jahres nicht erreicht hat, so hat er gleichzeitig zu verfügen, daß das Gehalt des Beamten um den Betrag einer Gehaltsvorrückung zu kürzen ist.

(4) Hat der Dienstrechtssenat einen Bescheid gemäß Abs. 3 zweiter Satz erlassen, so hat er von Amts wegen festzustellen, ob der von diesem Bescheid betroffene Beamte während des Jahres, das dem in Abs. 2 genannten Jahr folgt, den allgemein erzielbaren Arbeitserfolg erreicht hat. Stellt der Dienstrechtssenat mit Bescheid fest, daß der Beamte den allgemein erzielbaren Arbeitserfolg während dieses Jahres erreicht hat, so hat er gleichzeitig die gemäß Abs. 3 getroffene Verfügung aufzuheben. Stellt er mit Bescheid das Gegenteil fest, so hat er gleichzeitig die gemäß Abs. 3 getroffene Verfügung dahingehend abzuändern, daß das Gehalt des Beamten um den Betrag von zwei Gehaltsvorrückungen zu kürzen ist. Die Aufhebung oder Abänderung der Verfügung wirkt nicht zurück.

(5) Hat der Dienstrechtssenat einen Bescheid gemäß Abs. 4 dritter Satz erlassen, so hat er von Amts wegen festzustellen, ob der von diesem Bescheid betroffene Beamte während des Jahres, das dem in Abs. 4 genannten Jahr folgt, den allgemein erzielbaren Arbeitserfolg erreicht hat. Stellt der Dienstrechtssenat mit Bescheid fest, daß der Beamte den allgemein erzielbaren Arbeitserfolg während dieses Jahres erreicht hat, so hat er gleichzeitig die gemäß Abs. 4 dritter Satz getroffene Verfügung aufzuheben; diese Aufhebung wirkt nicht zurück. Stellt er mit Bescheid das Gegenteil fest, so hat er gleichzeitig die Entlassung des Beamten zu verfügen. Hat der Beamte das 55. Lebensjahr vollendet, so kann der Dienstrechtssenat statt der Entlassung die Versetzung des Beamten in den Ruhestand mit bis zu 25 % geminderten Ruhebezügen verfügen, wenn dies mit Rücksicht auf die Dienstleistung des Beamten und sein sonstiges Verhalten während der gesamten Dienstzeit (§ 13 Abs. 1) gerechtfertigt ist.

(6) Bei der Beurteilung der Frage, ob der Beamte den allgemein erzielbaren Arbeitserfolg erreicht hat, sind Beeinträchtigungen der Dienstleistung aus folgenden Gründen außer acht zu lassen:

1. Berufskrankheit,
2. Folgen eines Dienstunfalles,
3. stationärer Aufenthalt in einer Kranken- oder Kuranstalt,
4. Dienstabwesenheit wegen einer durch einen Amtsarzt bescheinigten Erkrankung mit einem Leidensgehalt, welcher dem einer Blindheit oder Geisteskrankheit gleichzuhalten ist; weiters Dienstabwesenheiten bzw. Leistungseinschränkungen infolge mit dieser Erkrankung zusammenhängender therapeutischer Maßnahmen bzw. sonstiger, mit dieser Erkrankung ursächlich zusammenhängender gesundheitlich bedingter Leistungseinschränkungen."

5. In der Überschrift vor § 14, im Einleitungssatz des § 14 Abs. 1 und in § 14 Abs. 2, 3 und Abs. 4 Z 3 entfällt jeweils der Ausdruck „und Zeitvorrückung“.
6. In § 14 Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck „des Präsenzdienstes“ durch den Ausdruck „des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes“ ersetzt.
7. § 15 samt Überschrift lautet:

**„Besondere Bestimmungen über die Anrechnung von Zeiten
für die Vorrückung“**

§ 15. (1) Die Anrechnung gemäß § 14 hat in der Verwendungsgruppe zu erfolgen, in die der Beamte aufgenommen wird. Dabei ist von der Gehaltsstufe 1, im Schema II von der Gehaltsstufe 1 der Dienstklasse III auszugehen. Sodann ist die besoldungsrechtliche Stellung des Beamten um die angerechnete Zeit zu verbessern.

(2) Wird ein Beamter in eine andere Verwendungsgruppe überstellt, so können ihm zusätzlich Zeiten für die Vorrückung angerechnet und seine besoldungsrechtliche Stellung nach der Überstellung verbessert werden, um Härten zu beseitigen, die dadurch entstehen, daß der Beamte in seine neue Verwendungsgruppe überstellt und nicht aufgenommen wird. Dasselbe gilt bei einem Beamten, der in eine andere Beamtengruppe überreicht wird.

(3) Die Anrechnung gemäß § 14 und die Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung gemäß Abs. 1 werden mit dem Tag der Anstellung, die Anrechnung und die Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung gemäß Abs. 2 jedoch mit dem Tag der Überstellung oder Überreihung wirksam.

(4) Beim Beamten, der unmittelbar vor der Anstellung Vertragsbediensteter im Schema III, IV, IV K oder IV L der Vertragsbedienstetenordnung 1995, LGBI. für Wien Nr. 50, war, ändert sich die besoldungsrechtliche Stellung durch die Anstellung nicht.“

8. In § 16 Abs. 1 wird der Ausdruck „eines Präsenzdienstes“ durch den Ausdruck „eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes“ ersetzt.
 9. § 19 Abs. 3 lautet:
- „(3) Der Beamte kann im Interesse des Dienstes oder aus Gründen, die in seiner Person liegen, in eine andere Beamtengruppe überreicht werden.“

10. Dem § 23, dessen bisheriger Inhalt die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Der Beamte hat sich im Rahmen seines Dienstverhältnisses einer zumutbaren Umschulung zu unterziehen, wenn seine bisherige Dienstleistung durch den Entfall von Aufgaben entbehrlich wird oder er seine bisherigen Aufgaben nicht mehr oder nur eingeschränkt zu erfüllen vermag.“

- 10a. Dem § 31 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Wurde aufgrund der ärztlichen Untersuchung die Dienstfähigkeit des Beamten durch einen Amtsarzt bescheinigt, so darf abweichend von Abs. 1 eine innerhalb der darauffolgenden vier Monate eintretende Dienstverhinderung wegen Krankheit nur durch einen Amtsarzt bescheinigt werden. Der Magistrat hat den Beamten unverzüglich nach Einlangen der Meldung über die Dienstverhinderung durch einen Amtsarzt untersuchen zu lassen.“

11. In § 31 Abs. 3 erster Satz wird der Ausdruck „zum Präsenzdienst“ durch den Ausdruck „zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst“ und der Ausdruck „des Präsenzdienstes“ durch den Ausdruck „des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes“ ersetzt.

12. In § 46 Abs. 1 treten an die Stelle der Z 1 bis 3 folgende Z 1 und 2:

- 1. der für die Vorrückung wirksamen Dienstzeit (§ 13 Abs. 1),
- 2. den dem Tag der Anstellung vorangegangenen Zeiten, soweit sie für die Vorrückung angerechnet worden sind.“

Die bisherigen Z 4 und 5 des § 46 Abs. 1 werden zu Z 3 und 4.

13. In § 52a Abs. 7 wird der Ausdruck „eines Präsenz- oder Zivildienstes“ durch den Ausdruck „eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes“ ersetzt.

14. In § 68 Abs. 2 wird der Beistrich am Ende der Z 4 durch einen Punkt ersetzt. § 68 Abs. 2 Z 5 entfällt.

15. § 68 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Beamte ist mit Ablauf des Monatsletzten, der dem Eintritt der Rechtskraft einer Verfügung gemäß § 10 Abs. 5 letzter Satz oder eines auf Versetzung in den Ruhestand lautenden Disziplinarerkenntnisses folgt, in den Ruhestand versetzt.“

16. In § 72 Abs. 2 erster und zweiter Satz wird der Ausdruck „Präsenzdienst“ jeweils durch den Ausdruck „Präsenz- oder Ausbildungsdienst“ und der Ausdruck „des Prä-

senzdienstes" jeweils durch den Ausdruck „des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes“ ersetzt.

17. In § 72 Abs. 5 wird der Ausdruck „des Präsenzdienstes“ durch den Ausdruck „des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes“ ersetzt.

18. § 74 Z 3 lautet:

„3. durch eine Verfügung gemäß § 10 Abs. 5 dritter Satz.“

19. Nach § 74 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„7a. Abschnitt

Dienstrechtssenat

Wirkungsbereich

§ 74a. (1) Dem Dienstrechtssenat obliegt

1. die Erlassung von Bescheiden gemäß § 10 Abs. 3 bis 5,
2. die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Bescheide, die vom Magistrat in den zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörenden Angelegenheiten unter Anwendung des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984, BGBl. Nr. 29, erlassen worden sind.

(2) Die Bescheide des Dienstrechtssenates unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg. Hat der Dienstrechtssenat aber eine Kündigung, eine Versetzung in den Ruhestand mit geminderten Ruhebezügen oder die Entlassung verfügt, ist die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes zulässig.

Zusammensetzung

§ 74b. (1) Der Dienstrechtssenat besteht aus dem Vorsitzenden, einem rechtskundigen Beisitzer und sieben weiteren Beisitzern. Die Mitglieder werden vom Stadtsenat für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu bestellen, der bei Verhinderung des Mitglieds an dessen Stelle tritt.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Richter des Aktivstandes sein. Für ihre Bestellung kommt dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien ein Vorschlagsrecht zu.

(3) Der rechtskundige Beisitzer und sein Stellvertreter müssen Beamte der Gemeinde Wien sein.

(4) Die sieben weiteren Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen Beamte der Gemeinde Wien sein. Jeweils einer von ihnen und sein Stellvertreter müssen für Beamte der folgenden Verwendungsgruppen zuständig sein:

- Beisitzer 1: Verwendungsgruppen A, L1
- Beisitzer 2: Verwendungsgruppen K1, K2
- Beisitzer 3: Verwendungsgruppen B, L 2a, L 2b, LK
- Beisitzer 4: Verwendungsgruppen K3 bis K5
- Beisitzer 5: Verwendungsgruppen C, L3, 1, 2, 3P
- Beisitzer 6: Verwendungsgruppen D, D1, K6, 3A
- Beisitzer 7: Verwendungsgruppen E, E1, 3, 4

Für diese Beisitzer und ihre Stellvertreter kommt dem gemäß § 11 des Wiener Personalvertretungsgesetzes, LGBI. für Wien Nr. 49/1985, gebildeten Zentralausschuß ein Vorschlagsrecht zu. Jeder Beisitzer und sein Stellvertreter soll einer der Verwendungsgruppen angehören, für die er zuständig ist.

(5) Der Dienstrechtssenat verhandelt und entscheidet in einem Dreiersenat, der aus dem

1. Vorsitzenden,
2. dem rechtskundigen Beisitzer und
3. einem der weiteren Beisitzer, der für Beamte jener Verwendungsgruppe zuständig ist, der der betroffene Beamte im Zeitpunkt des Anhängigwerdens des Verfahrens beim Dienstrechtssenat angehört hat,

besteht.

Mitgliedschaft im Dienstrechtssenat

§ 74c. (1) Die Mitgliedschaft im Dienstrechtssenat ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß und während der Zeit einer (vorläufigen) Suspendierung.

(2) Die Mitgliedschaft im Dienstrechtssenat endet

1. mit Ablauf der Funktionsperiode,
2. mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe,
3. mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand,
4. mit dem Wegfall der Voraussetzung gemäß § 74b Abs. 2 bis 4,
5. mit Beginn eines Urlaubes von mindestens einem Jahr,
6. mit der Außerdienststellung,
7. durch Verzicht,
8. durch Enthebung, welche der Stadtsenat zu verfügen hat, wenn das Mitglied

- a) sein Amt aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann oder
- b) die ihm obliegenden Amtspflichten grob verletzt oder dauernd vernachlässigt hat.

(3) Endet die Mitgliedschaft vor Ablauf der Funktionsperiode, so ist ein neues Mitglied für den Rest der Funktionsperiode zu bestellen.

(4) Die Mitglieder des Dienstrechtssenates sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

(5) Die Mitglieder des Dienstrechtssenates haben Anspruch auf eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Vergütung, die durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen ist.

(6) Abs. 1 bis 5 gelten auch für die Stellvertreter der Mitglieder.

Geschäftsleitung

§ 74d. (1) Die Sitzungen des Dienstrechtssenates (§ 74b Abs. 6) sind vom Vorsitzenden einzuberufen. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung, Beratung und Abstimmung. Den Sitzungen ist ein Bediensteter der Gemeinde Wien als Schriftführer beizuziehen.

(2) Der Dienstrechtssenat hat mit Stimmenmehrheit zu entscheiden. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende hat seine Stimme zuletzt abzugeben.

(3) Über die Beratung und Abstimmung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist.

(4) Dem Vorsitzenden obliegt es, die Bescheide des Dienstrechtssenates zu unterfertigen sowie im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof oder dem Verwaltungsgerichtshof die Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen, die zu erstatten den Gegenschriften und Stellungnahmen zu unterfertigen und die Vollmachten der den Dienstrechtssenat vertretenden Organe auszustellen.

(5) Die Bürogeschäfte des Dienstrechtssenates hat der Magistrat zu führen."

20. Die Überschrift vor § 110 lautet:

„Verweisungen auf andere Gesetze und auf EG-Richtlinien“

20a. § 110 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Jänner 1999 geltenden Fassung anzuwenden. Dies gilt nicht für die in § 41 Abs. 2 enthaltene Zitierung.“

21. Dem § 110 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften verweist, ist darunter die Fassung dieser Richtlinien am 1. Jänner 1999 zu verstehen.“

22. Nach § 115d wird folgender § 115e eingefügt:

„§ 115e. (1) In den Fällen, in denen die Dienstbehörde vor dem 1. Jänner 2000 einen Bescheid gemäß § 10 Abs. 2 erlassen hat, sind § 9 Abs. 2 und § 10 in der am 31. Dezember 1999 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(2) § 74a Abs. 1 Z 2 gilt nur, wenn der Bescheid des Magistrats nach dem 31. Dezember 1999 erlassen worden ist.

(3) Organisatorische und personelle Maßnahmen im Zusammenhang mit den §§ 74a bis 74d können bereits ab dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag erfolgen, dürfen jedoch frühestens mit 1. Jänner 2000 wirksam werden. Gleiches gilt für die Verordnung in Durchführung des § 74c Abs. 5.“

23. In der Anlage 2 zur Dienstordnung 1994 wird der Ausdruck „C, D, E“ bei den Senaten 3, 9, 14, 17, 20 und 22 jeweils durch den Ausdruck „C, D1, D, E1, E“ und in der Anlage 3 zur Dienstordnung 1994 der Ausdruck „C“ beim Senat 3 durch den Ausdruck „C, D1“ und der Ausdruck „D, E“ beim Senat 4 durch den Ausdruck „D, E1, E“ ersetzt.

Artikel II

Die Besoldungsordnung 1994, LGBI. für Wien Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 63/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Monatsbezug besteht aus dem Gehalt, den ruhegenüßfähigen Zulagen, der Kinderzulage und der Teuerungszulage.“

2. In § 4 Abs. 3 Z 3 wird der Ausdruck „Präsenzdienst“ durch den Ausdruck „Präsenz- oder Ausbildungsdienst“ ersetzt.

3. In § 4 Abs. 3 und 4 wird der Ausdruck „Verwendungsgruppe C“ jeweils durch den Ausdruck „Verwendungsgruppe D“ ersetzt.

3a. In § 5 Abs. 1 wird der Ausdruck „Präsenz- oder Zivildienstes“ durch den Ausdruck „Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes“ ersetzt.

4. In § 5 Abs. 3 wird der Ausdruck „Einkommensteuergesetz 1972“ durch den Ausdruck „Einkommensteuergesetz 1988“ ersetzt.
5. In § 5 Abs. 5 wird der Ausdruck „Verwendungsgruppe C“ durch den Ausdruck „Verwendungsgruppe D“ ersetzt.
6. In § 6 Abs. 6 wird der Ausdruck „des Präsenzdienstes“ durch den Ausdruck „des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes“ ersetzt.
7. § 6 Abs. 8 Z 1 lautet:
 - „1. Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienst oder gleichartiger Dienst (Abs. 6),“
- 7a. § 7 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt für den Beamten, der vor dem 1. Dezember 1959 geboren worden ist und für den § 73 Abs. 2 der Pensionsordnung 1995 gilt, 11,75 % der Bemessungsgrundlage, sonst 10,25 % der Bemessungsgrundlage.“
8. In § 7 Abs. 2 Z 4 wird der Ausdruck „des Präsenzdienstes“ durch den Ausdruck „des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes“ ersetzt.
9. Dem § 11 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Vorrückungsstichtag ist der Tag, mit dem die zweijährige Frist zu laufen beginnt.“
10. § 11 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Die Zulagen sind ruhegenüßfähig.“
11. § 13 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Im Schema II kommen in Betracht

 1. für Beamte der Verwendungsgruppe A die Dienstklassen III, VII, VIII und IX,
 2. für Beamte der Verwendungsgruppe B die Dienstklassen III, VI und VII,
 3. für Beamte der Verwendungsgruppe C die Dienstklassen III, IV und V,
 4. für Beamte der Verwendungsgruppen D1, D, E1 und E die Dienstklasse III.“
12. § 13 Abs. 4 lautet:

„(4) Das Gehalt beginnt im Schema I, II K und II L mit der Gehaltsstufe 1. Im Schema II beginnt das Gehalt, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt ist, mit der Gehaltsstufe 1 der jeweiligen Dienstklasse. In der Dienstklasse IV beginnt das Gehalt mit der Gehaltsstufe 3 und in der Dienstklasse V mit der Gehaltsstufe 2. Wenn es besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann dem Beamten bei der Anstellung unmittelbar eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt werden; Abs. 3 letzter Halbsatz ist anzuwenden.“

13. In § 14 Abs. 2 und 3 entfällt jeweils die Wortfolge „aus der eine Zeitvorrückung nicht mehr vorgesehen ist.“

14. In § 14 Abs. 3 wird der Ausdruck „E, D oder C“ durch den Ausdruck „E, E1, D, D1 oder C“ ersetzt.

15. § 14 Abs. 5 entfällt.

16. In § 15 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „Zeitvorrückung (§ 16) und“

17. § 16 samt Überschrift entfällt.

18. § 17 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Beförderung ist die Ernennung des Beamten des Schemas II zum Beamten der nächsthöheren Dienstklasse, die für ihn gemäß § 13 Abs. 3 in Betracht kommt.

(2) Ist das Gehalt der niedrigsten in der neuen Dienstklasse vorgesehenen Gehaltsstufe nicht höher als das bisherige Gehalt, so erhält der Beamte die Gehaltsstufe mit dem bisherigen Gehalt oder mangels einer solchen mit dem nächsthöheren Gehalt. Der Beamte rückt danach in dem Zeitpunkt vor, in dem er in der bisherigen Dienstklasse die nächsthöhere Gehaltsstufe erreicht hätte; dies gilt nicht, wenn der Differenzbetrag zwischen dem bisherigen Gehalt und dem neuen Gehalt gleichhoch oder höher ist als der sich aus der nächsten Vorrückung in der bisherigen Dienstklasse ergebende Betrag: Eine in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse verbrachte Zeit wird bis zum Ausmaß von vier Jahren, eine gemäß § 11 Abs. 2 zuerkannte Zulage im Ausmaß von weiteren zwei Jahren angerechnet.“

19. § 17 Abs. 4 entfällt.

20. § 18 Abs. 1 bis 4 lautet:

„(1) Überstellung ist die Ernennung des Beamten zum Beamten einer anderen Verwendungsgruppe.

(2) In der neuen Verwendungsgruppe gebührt dem Beamten die besoldungsrechtliche Stellung, die sich ergibt, wenn er die für die Vorrückung wirksame Zeit als Beamter der neuen Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte. Dabei ist der Beamte bei einer Überstellung in eine Verwendungsgruppe des Schemas II in die Dienstklasse III einzureihen.

(3) Sind dem Beamten außerordentliche Vorrückungen in eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt worden, so ist seine besoldungsrechtliche Stellung in der neuen Verwendungsgruppe um zwei Jahre je außerordentlicher Vorrückung zu verbessern.

Zulagen, die dem Beamten gemäß § 11 Abs. 2 zuerkannt worden sind, gebühren ihm auch in der neuen Verwendungsgruppe, wenn er in die höchste Gehaltsstufe der Verwendungsgruppe oder Dienstklasse überstellt wird. Andernfalls ist die besoldungsrechtliche Stellung in der neuen Verwendungsgruppe um zwei Jahre je Zulage zu verbessern.

(4) Abweichend von Abs. 2 und 3 ändert sich die besoldungsrechtliche Stellung des Beamten der Verwendungsgruppe B nicht, der aus der Dienstklasse VII in die Verwendungsgruppe A überstellt wird."

21. § 18 Abs. 5 letzter Satz lautet:

„§ 19 dieses Gesetzes und § 8 Abs. 2 zweiter Satz der Dienstordnung 1994 sind nicht anzuwenden.“

22. In § 19 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Abs. 1 und 2 gelten bei einer Überreichung des Beamten in eine andere Beamtentengruppe derselben Verwendungsgruppe sinngemäß.“

23. In § 19 Abs. 4 wird der Ausdruck „§ 8 Abs. 2 zweiter und dritter Satz“ durch den Ausdruck „§ 8 Abs. 2 zweiter Satz“ ersetzt.

24. In § 20 Abs. 4 wird der Ausdruck „Verwendungsgruppe C“ durch den Ausdruck „Verwendungsgruppe D“ ersetzt.

25. In § 20 Abs. 7 wird der Ausdruck „§ 8 Abs. 1 und 3“ durch den Ausdruck „§ 8 Abs. 1“ ersetzt.

26. § 24 Abs. 7 entfällt.

27. § 26 Abs. 3 entfällt.

28. Nach § 40b wird folgender § 40c samt Überschrift eingefügt:

**„Sonderbestimmungen bei einer Gehaltskürzung
durch den Dienstrechtssenat“**

§ 40c. (1) Verfügt der Dienstrechtssenat gemäß § 10 Abs. 3 zweiter Satz der Dienstordnung 1994, daß das Gehalt des Beamten um den Betrag einer Gehaltsvorrückung zu kürzen ist, so vermindert sich das Gehalt des Beamten um den Differenzbetrag zwischen dem Gehalt, das seiner besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, und dem Gehalt der nächstniedrigeren - mangels einer solchen der nächsthöheren - Gehalts-

stufe seiner Verwendungsgruppe oder bei einem Beamten des Schemas II seiner Dienstklasse.

(2) Verfügt der Dienstrechtssenat gemäß § 10 Abs. 4 dritter Satz der Dienstordnung 1994, daß das Gehalt des Beamten um den Betrag von zwei Gehaltsvorrückungen zu kürzen ist, so vermindert sich das Gehalt des Beamten um den doppelten Differenzbetrag, der sich aus Abs. 1 ergibt.

(3) Die Gehaltsminderung tritt abweichend von § 6 Abs. 3 für die Zeit ein, während der die Verfügung des Dienstrechtssenates wirksam ist.

(4) Die Zeit, während der die Verfügung des Dienstrechtssenates gemäß § 10 Abs. 3 zweiter Satz oder § 10 Abs. 4 dritter Satz der Dienstordnung 1994 wirksam ist, hemmt den Lauf der zwei- und vierjährigen Fristen gemäß § 11 Abs. 1 und § 14. Hebt der Dienstrechtssenat seine Verfügung gemäß § 10 Abs. 4 zweiter Satz oder § 10 Abs. 5 zweiter Satz der Dienstordnung 1994 auf, so entfällt die Fristenhemmung. Eine Nachzahlung erfolgt jedoch nicht."

29. § 42 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Jänner 1999 geltenden Fassung anzuwenden.“

29a. Im § 47 entfallen die Absatzbezeichnung „(1)“ und Abs. 2.

30. An die Stelle des § 48 treten folgende §§ 48 und 48a:

„§ 48. Die besoldungsrechtliche Stellung des Inspektionshauptbrandmeisters oder des Hauptbrandmeisters, der ab 1. Jänner 1999 in die Dienstklasse V befördert wird, ist in dieser Dienstklasse

1. um zwei Jahre zu verbessern, wenn er ohne die Beförderung am Tag der Wirksamkeit der Beförderung in Dienstklasse IV, Gehaltsstufe 7 eingereiht wäre, oder
2. neben der Anrechnung gemäß § 17 Abs. 2 und 3 um vier Jahre zu verbessern, wenn er ohne die Beförderung am Tag der Wirksamkeit der Beförderung in Dienstklasse IV, Gehaltsstufe 8 oder 9 eingereiht wäre.

§ 48a. (1) Beamte der Verwendungsgruppe 1, die am 1. Jänner 1999 dem Dienststand angehören und nach den bis 31. Dezember 1998 geltenden Bestimmungen in die Gehaltsstufe 21 eingereiht sind, werden in die Gehaltsstufe 20 eingereiht. Ihr Vorrückungsstichtag verbessert sich um zwei Jahre.

(2) Beamte der Verwendungsgruppen 2 und 3P sowie der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe D, die am 1. Jänner 1999 dem Dienststand angehören und in die Gehaltsstufe 17, 3. und 4. Jahr, eingereiht sind, werden in die Gehaltsstufe 18 eingereiht. Ihr Vorrückungsstichtag verschlechtert sich um zwei Jahre.

(3) Beamte der Verwendungsgruppen 2 und 3P sowie der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe D, die am 1. Jänner 1999 dem Dienststand angehören und in die Gehaltsstufe 17, 5. und 6. Jahr, eingereiht sind, werden in die Gehaltsstufe 19 eingereiht. Ihr Vorrückungsstichtag verschlechtert sich um vier Jahre.

(4) Beamte der Verwendungsgruppen 2 und 3P sowie der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe D, die am 1. Jänner 1999 dem Dienststand angehören und länger als sechs Jahre in die Gehaltsstufe 17 eingereiht sind, werden in die Gehaltsstufe 20 eingereiht. Ihr Vorrückungsstichtag verschlechtert sich um sechs Jahre.

(5) Beamte der Verwendungsgruppen 3A, 3 und 4 sowie der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe E, die am 1. Jänner 1999 dem Dienststand angehören und in die Gehaltsstufe 18, 3. und 4. Jahr, eingereiht sind, werden in die Gehaltsstufe 19 eingereiht. Ihr Vorrückungsstichtag verschlechtert sich um zwei Jahre.

(6) Beamte der Verwendungsgruppen 3A, 3 und 4 sowie der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe E, die am 1. Jänner 1999 dem Dienststand angehören und länger als vier Jahre in die Gehaltsstufe 18 eingereiht sind, werden in die Gehaltsstufe 20 eingereiht. Ihr Vorrückungsstichtag verschlechtert sich um vier Jahre.

(7) Beamte, die am 31. Dezember 1998 und am 1. Jänner 1999 dem Dienststand angehören und nach den bis 31. Dezember 1998 geltenden Bestimmungen am 1. Jänner 1999 in die Dienstklassen III bis VI der Verwendungsgruppe A eingereiht sind, werden wie folgt übergeleitet:

Dienstklasse/ Gehaltsstufe	Dienstklasse/ Gehaltsstufe	Dienstklasse/ Gehaltsstufe	Dienstklasse/ Gehaltsstufe
alt	neu	alt	neu
III/1	III/3	V/9	III/14
IV/5	III/4	VI/2	III/9
IV/6	III/5	VI/3	III/10
IV/7	III/6	VI/4	III/11
IV/8	III/7	VI/5	III/12
IV/9	III/8	VI/6	III/13
V/3, 1. Jahr	III/7	VI/7	III/14
V/3, 2. Jahr	III/8	VI/8	III/15
V/4	III/9	VI/9, 1. und 2. Jahr	III/16
V/5	III/10	VI/9, 3. und 4. Jahr	III/17
V/6	III/11	VI/9, 5. und 6. Jahr	III/18
V/7	III/12	VI/9, 7. und 8. Jahr	III/19
V/8	III/13	VI/9, über 8 Jahre	III/20

Der Vorrückungsstichtag verbessert sich bei Beamten, die aus der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 3, 1. Jahr, übergeleitet werden, um ein Jahr. Bei Beamten, die in die

Dienstklasse III, Gehaltsstufe 17, 18, 19 beziehungsweise 20 übergeleitet werden, verschlechtert sich der Vorrückungsstichtag um zwei, vier, sechs beziehungsweise acht Jahre. Sonst ändert sich der Vorrückungsstichtag nicht.

(8) Beamte, die am 31. Dezember 1998 und am 1. Jänner 1999 dem Dienststand angehören und nach den bis 31. Dezember 1998 geltenden Bestimmungen am 1. Jänner 1999 Beamte der Dienstklasse IV oder V der Verwendungsgruppe B sind, werden wie folgt übergeleitet:

Dienstklasse/ Gehaltsstufe	Dienstklasse/ Gehaltsstufe	Dienstklasse/ Gehaltsstufe	Dienstklasse/ Gehaltsstufe
alt	neu	alt	neu
IV/4, 1. Jahr	III/7	V/4	III/12
IV/4, 2. Jahr	III/8	V/5	III/13
IV/5, 1. Jahr	III/8	V/6	III/14
IV/5, 2. Jahr	III/9	V/7	III/15
IV/6	III/10	V/8	III/16
IV/7	III/11	V/9, 1. und 2. Jahr	III/17
IV/8	III/12	V/9, 3. und 4. Jahr	III/18
IV/9	III/13	V/9, 5. und 6. Jahr	III/19
V/2	III/10	V/9, über 6 Jahre	III/20
V/3	III/11		

Der Vorrückungsstichtag verbessert sich bei Beamten, die aus der Dienstklasse IV, Gehaltsstufe 4, 1. Jahr, oder aus der Dienstklasse IV, Gehaltsstufe 5, 1. Jahr, übergeleitet werden, um ein Jahr. Er verschlechtert sich um ein Jahr bei Beamten, die aus der Dienstklasse IV, Gehaltsstufe 4, 2. Jahr, übergeleitet werden. Bei Beamten, die in die Dienstklasse III, Gehaltsstufe 18, 19 beziehungsweise 20 übergeleitet werden, verschlechtert sich der Vorrückungsstichtag um zwei, vier beziehungsweise sechs Jahre. Sonst ändert sich der Vorrückungsstichtag nicht.

(9) Beamte, die am 31. Dezember 1998 und am 1. Jänner 1999 dem Dienststand angehören und am 1. Jänner 1999 in die Verwendungsgruppe L 1 eingereiht sind, werden in die zweithöhere Gehaltsstufe eingereiht. Der Vorrückungsstichtag ändert sich nicht.

(10) Beamte, die am 31. Dezember 1998 und am 1. Jänner 1999 dem Dienststand angehören und am 1. Jänner 1999 in die Verwendungsgruppe L 2a 1 oder L 2a 2 eingereiht sind, werden in die nächsthöhere Gehaltsstufe eingereiht. Der Vorrückungsstichtag ändert sich nicht.

(11) Gebührt dem Beamten am 31. Dezember 1998 gemäß § 19 eine Ergänzungszulage auf ein Gehalt, dem eine von Abs. 1 bis 10 erfaßte Einreichung zugrunde liegt, so sind Abs. 1 bis 10 auf diese Einreichung anzuwenden.

(12) Eine Zulage, die einem von Abs. 1 bis 10 erfaßten Beamten gemäß § 11 Abs. 2 vor dem 1. Jänner 1999 zuerkannt worden ist, gebührt ihm weiterhin, wenn er in die höchste Gehaltsstufe der Verwendungsgruppe oder der Dienstklasse III eingereiht wird. Andernfalls verbessert sich der Vorrückungsstichtag in der neuen Einreihung um zwei Jahre, bei einer Überleitung aus der Gehaltsstufe 17, 4. und 5. Jahr, der Verwendungsgruppe 3P oder der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe D um vier Jahre.

(13) Wenn es für den Beamten günstiger ist, dann ist auf seinen Antrag bei Anwendung der Abs. 7 und 8 so vorzugehen, als ob die Beförderung in die Dienstklasse, in der sich der Beamte am 1. Jänner 1999 oder in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1999 und dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag befindet, unterblieben wäre. Ein solcher Antrag ist spätestens bis zum Ablauf des sechsten der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats einzubringen. Dasselbe gilt sinngemäß bei Eintritt der Zeitvorrückung nach den bisher geltenden Bestimmungen. In diesem Fall ist bei der Überleitung nach Abs. 7 und 8 von der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse, in der sich der Beamte vor Eintritt der Zeitvorrückung befunden hat, auszugehen.

(14) Wird der Beamte zwischen dem 1. Jänner 1999 und dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag nach den bisher geltenden Bestimmungen in eine höhere Dienstklasse befördert, so ist, wenn es für ihn günstiger ist, die Überleitung gemäß Abs. 7 oder 8 erst mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes nächstfolgenden Monatsersten durchzuführen. Wird dem Beamten im genannten Zeitraum eine außerordentliche Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe oder eine Zulage gemäß § 11 Abs. 2 zuerkannt, so gelten diese Förderungen auch für die Einreihung, die sich durch die Überleitung nach Abs. 7 oder 8 ergeben hat.

(15) Ist der Beamte zwischen dem 1. Jänner 1999 und dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten durch Zeitvorrückung in eine höhere Dienstklasse gelangt, so ist er aus dieser Dienstklasse, oder, wenn es für ihn günstiger ist, aus der Dienstklasse überzuleiten, in der er sich am 1. Jänner 1999 befunden hat. Die Überleitung ist, wenn es für den Beamten günstiger ist, mit dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten durchzuführen."

31. In der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994 werden im Schema II nach der Verwendungsgruppe C folgende Bestimmungen eingefügt:

„Verwendungsgruppe D1

A

Beamtengruppen des gesamten Magistrats

Beamte des technischen Dienstes, nur auf dem im Dienstpostenplan bestimmten Posten oder nach zehnjähriger Verwendung als Beamter des technischen Dienstes

Kanzleibeamtinnen, nur auf dem im Dienstpostenplan bestimmten Posten oder nach zehnjähriger Verwendung als Kanzleibeamtin

E

Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe

Betriebsbeamte (Kontrollore), nach Ablegung der betriebseigenen Prüfung (Prüfungen), nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten“

32. In der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994 werden im Schema II nach der Verwendungsgruppe D folgende Bestimmungen eingefügt:

„Verwendungsgruppe E1

B

Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme der Wiener Stadtwerke

Überwachungsorgane für den ruhenden Verkehr, nach dreijähriger Verwendung als Überwachungsorgan für den ruhenden Verkehr

Überwachungsorgane für Kurzparkzonen, nach dreijähriger Verwendung als Überwachungsorgan für Kurzparkzonen“

33. In der Anlage 2 zur Besoldungsordnung 1994 lauten die Gehaltsansätze des Schemas I, der Dienstklasse III des Schemas II und der Verwendungsgruppen L 2a 1, L 2a 2 und L 1 des Schemas II L wie folgt:

„Schema I“

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe					
	1	2	3P	3A	3	4
	S c h i l l i n g					
1	14.793	14.469	14.147	13.182	13.066	12.755
2	15.114	14.726	14.373	13.434	13.286	12.928
3	15.434	14.983	14.598	13.689	13.502	13.100
4	15.755	15.241	14.824	13.941	13.720	13.270
5	16.076	15.498	15.049	14.194	13.938	13.439
6	16.397	15.755	15.275	14.447	14.155	13.611
7	16.718	16.013	15.500	14.701	14.374	13.783
8	17.039	16.270	15.726	14.954	14.593	13.954
9	17.359	16.527	15.951	15.209	14.809	14.125
10	17.680	16.784	16.177	15.464	15.028	14.298
11	18.001	17.042	16.402	15.717	15.247	14.469
12	18.322	17.299	16.628	15.971	15.464	14.640
13	19.193	17.556	16.853	16.224	15.683	14.809
14	20.062	17.813	17.079	16.476	15.899	14.982
15	20.928	18.070	17.727	16.729	16.119	15.153
16	21.795	18.748	18.376	16.984	16.335	15.326
17	22.663	19.402	19.025	17.269	16.582	15.519
18	23.535	20.060	19.674	17.554	16.828	15.712
19	24.399	20.723	20.323	17.839	17.075	15.905
20	25.263	21.387	20.972	18.126	17.321	16.098

Schema II

Gehalts- stufe	Dienstklasse III						
	Verwendungsgruppe						
	E	E1	D	D1	C	B	A
S c h i l l i n g							
1	12.755	13.066	14.147	14.469	14.793	15.881	20.205
2	12.928	13.286	14.373	14.726	15.114	16.578	20.205
3	13.100	13.502	14.598	14.983	15.434	17.275	20.205
4	13.270	13.720	14.824	15.241	15.755	17.972	21.332
5	13.439	13.938	15.049	15.498	16.076	18.669	22.460
6	13.611	14.155	15.275	15.755	16.397	19.366	23.587
7	13.783	14.374	15.500	16.013	16.718	20.062	25.935
8	13.954	14.593	15.726	16.270	17.039	21.655	28.282
9	14.125	14.809	15.951	16.527	17.359	23.247	30.629
10	14.298	15.028	16.177	16.784	17.680	24.839	31.641
11	14.469	15.247	16.402	17.042	18.001	25.643	32.652
12	14.640	15.464	16.628	17.299	18.322	26.448	33.664
13	14.809	15.683	16.853	17.556	19.193	27.253	34.676
14	14.982	15.899	17.079	17.813	20.062	28.057	35.687
15	15.153	16.119	17.727	18.070	20.928	28.862	36.699
16	15.326	16.335	18.376	18.748	21.795	29.667	37.710
17	15.519	16.582	19.025	19.402	22.663	30.468	38.557
18	15.712	16.828	19.674	20.060	23.535	31.114	39.404
19	15.905	17.075	20.323	20.723	24.399	31.762	40.251
20	16.098	17.321	20.972	21.387	25.263	32.407	41.097

Schema II L

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe		
	L 2a 1	L 2a 2	L 1
	Schilling		
1	18.743	20.099	22.565
2	18.743	20.099	22.565
3	19.334	20.722	22.565
4	19.916	21.353	23.368
5	20.509	21.975	24.166
6	21.092	22.600	25.323
7	22.272	23.859	27.268
8	23.496	25.384	29.219
9	24.714	26.909	31.168
10	26.124	28.676	33.113
11	27.533	30.441	35.059
12	28.944	32.206	37.008
13	30.350	33.972	38.956
14	31.768	35.736	40.904
15	33.174	37.504	42.851
16	34.585	39.268	44.801
17	35.825	40.838	46.746
18	37.124	42.477	48.704
19	-	-	51.407"

34. Z 2 und 3 der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1994 lauten:

„2. Zu § 24 Abs. 1:

Die Dienstzulage für Sozialarbeiterinnen beträgt monatlich in den Gehaltsstufen 1 bis 6 der Dienstklasse III 3.725 S,
ab der Gehaltsstufe 7 der Dienstklasse III und in den
Dienstklassen VI und VII 4.842 S.

3. Zu § 24 Abs. 2:

Die Dienstzulage für Sozialpädagoginnen beträgt monatlich in den
Gehaltsstufen 1 bis 6 der
Dienstklasse III 2.810 S,
ab der Gehaltsstufe 7 der Dienstklasse III und in den
Dienstklassen VI und VII 3.597 S.“

35. Z 4 lit. a und b der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1994 lautet:

- „a) 3.075 S für Inspektionshauptbrandmeister, die in Dienstklasse V eingereiht sind
oder einen mit Dienstklasse V bewerteten Dienstposten mindestens
sechs Monate innehaben;
4.713 S für die übrigen Inspektionshauptbrandmeister;
- b) 2.050 S für Hauptbrandmeister, die in Dienstklasse V eingereiht sind oder einen
mit Dienstklasse V bewerteten Dienstposten mindestens sechs Monate
innehaben;
3.624 S für die übrigen Hauptbrandmeister;“

36. Der Z 4 der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1994 wird folgender Satz angefügt:

„Auf die sechs Monate gemäß lit. a und b ist die unmittelbar ununterbrochen vorangegangene Zeit anzurechnen, während der der Beamte die mit dem Dienstposten der Dienstklasse V verbundenen Aufgaben bereits umfassend besorgt hat.“

37. In der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1994 werden in Z 9 lit. a die Gehaltsstufen „1 bis 8“ und „9 bis 12“ sowie der Ausdruck „ab der Gehaltsstufe 13“ durch die Gehaltsstufen „1 bis 10“ und „11 bis 14“ sowie durch den Ausdruck „ab der Gehaltsstufe 15“ ersetzt.

38. In der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1994 werden in Z 9 lit. b und c die Gehaltsstufen „1 bis 8“ und „9 bis 12“ sowie der Ausdruck „ab der Gehaltsstufe 13“ durch die Gehaltsstufen „1 bis 9“ und „10 bis 13“ sowie durch den Ausdruck „ab der Gehaltsstufe 14“ ersetzt.

39. Z 14 der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1994 lautet:

„14. Zu § 43:

Beamte des Schemas II:

Dienstklasse	Gehaltsstufe	
	10	9
	Schilling	
IV	26.131	-
V	31.604	-
VI	39.746	-
VII	55.951	-
VIII	-	74.740"

40. Die Anlage 4 zur Besoldungsordnung 1994 entfällt.

Artikel III

Das Wiener Karenzurlaubszuschußgesetz, LGBI. für Wien Nr. 24/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBI. für Wien Nr. 19/1998 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird der Ausdruck „Verwendungsgruppe C“ durch den Ausdruck „Verwendungsgruppe D“ ersetzt.
2. In § 13 entfallen die Absatzbezeichnung „(1)“ und Abs. 2.

Artikel IV

Das Unfallfürsorgegesetz 1967, LGBI. für Wien Nr. 8/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 23/1998, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Z 10 lit. m wird die Wortfolge „Schule nach dem Krankenpflegegesetz, BGBl.Nr. 102/1961, oder MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992, sofern die Schule von der Stadt Wien erhalten wird;“ durch die Wortfolge „Schule für Gesundheits- und Krankenpflege nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997, oder einer medizinisch-technischen Akademie nach dem MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992, sofern die Schule (Akademie) von der Stadt Wien erhalten wird;“ ersetzt.

2. In § 4a Abs. 3 wird der Klammerausdruck „(§ 1 Abs. 7 der Pensionsordnung 1966, LGBI. für Wien Nr. 19/1967)“ durch den Klammerausdruck „(§ 1 Abs. 7 der Pensionsordnung 1995, LGBI. für Wien Nr. 67)“ ersetzt.
3. § 11 samt Überschrift entfällt.
4. In § 13 Abs. 2 Z 2 lit. b wird der Ausdruck „§ 27 der Pensionsordnung 1966“ durch den Ausdruck „§ 31 der Pensionsordnung 1995“ ersetzt.
5. In § 13 Abs. 4 werden der Ausdruck „§§ 26 bis 33 des Wiener Pflegegeldgesetzes“ durch den Ausdruck „§§ 26 bis 34 des Wiener Pflegegeldgesetzes“ und jeweils die Wortfolge „in der bisher geltenden Fassung“ durch die Wortfolge „in der bis 30. Juni 1993 geltenden Fassung“ ersetzt.
6. In § 13 Abs. 5 Z 1 wird der Ausdruck „Zuerkennung des Pflegegeldes“ durch den Ausdruck „Entscheidung über das Pflegegeld“ ersetzt.
7. In § 18 Abs. 4 wird der Klammerausdruck „(§ 21 Abs. 6 der Pensionsordnung 1966, LGBI. für Wien Nr. 19/1967)“ durch den Klammerausdruck „(§ 25 Abs. 6 der Pensionsordnung 1995)“ ersetzt.
8. In § 22 Abs. 1 Z 1 wird der Klammerausdruck „(§ 41 der Pensionsordnung 1966)“ durch den Klammerausdruck „(§ 48 der Pensionsordnung 1995)“ ersetzt.
9. In § 22 Abs. 4 wird der Klammerausdruck „(§ 43 der Pensionsordnung 1966)“ durch den Klammerausdruck „(§ 50 der Pensionsordnung 1995)“ ersetzt.
10. In § 25 Abs. 2 erster Satz wird der Ausdruck „§ 4 Abs. 1 des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1966, LGBI. für Wien Nr. 22/1968,“ durch den Ausdruck „§ 4 Abs. 1 des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1995, LGBI. für Wien Nr. 72,“ ersetzt.
11. An die Stelle des § 25 Abs. 2 vierter Satz treten folgende Bestimmungen:

„Als Dienstabwesenheit gelten die Dienstverhinderung im Sinn des § 38 Abs. 1, 2 und 4 bis 7 der Besoldungsordnung 1994, soweit sie über die Fristen gemäß § 38 Abs. 1 oder 5 der Besoldungsordnung 1994 hinausgeht, die Leistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, das Beschäftigungsverbot gemäß § 3 und § 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979, der Karenzurlaub gemäß §§ 53 bis 55 oder

§ 56 Abs. 3 der Dienstordnung 1994, LGBI. für Wien Nr. 56, und die Verkehrsbeschränkung im Sinn des Bazillenausscheidergesetzes, StGBI.Nr. 153/1945, des Epidemiegesetzes, BGBI. Nr. 186/1950, oder des Tuberkulosegesetzes, BGBI.Nr. 127/1968, soweit diese Verkehrsbeschränkung über die Fristen gemäß § 38 Abs. 9 der Besoldungsordnung 1994 hinausgeht. Der Bemessungszeitraum verlängert sich zeitlich zurückgerechnet auch um die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung oder eines Freijahres.“

12. § 25 Abs. 3 lautet:

„(3) Bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage sind Nachteile, die sich aus § 9 Abs. 2 der Dienstordnung 1994 in der am 31. Dezember 1999 geltenden Fassung oder aus § 40c der Besoldungsordnung 1994 ergeben, außer Betracht zu lassen.“

13. § 31 Abs. 4 und 5 entfällt. Die bisherigen Abs. 6 bis 9 des § 31 werden zu Abs. 4 bis 7, wobei in Abs. 4 (neu) der Ausdruck „§ 34 der Pensionsordnung 1966“ durch den Ausdruck „§ 40 der Pensionsordnung 1995“ ersetzt wird.

14. Abschnitt VI entfällt.

15. § 41 lautet:

„**§ 41.** Auf Verfahren nach diesem Gesetz, in denen der Magistrat einen Bescheid vor dem 1. Jänner 2000 erlassen hat, ist Abschnitt VI weiterhin anzuwenden.“

16. In § 41a Abs. 2 wird das Datum „1. Jänner 1995“ durch das Datum „1. Jänner 1999“ ersetzt.

Artikel V

Die Vertragsbedienstetenordnung 1995, LGBI. für Wien Nr. 50, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 23/1998, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 9, dessen bisheriger Inhalt die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Der Vertragsbedienstete hat sich im Rahmen seines Dienstverhältnisses einer zumutbaren Umschulung zu unterziehen, wenn seine bisherige Dienstleistung durch den Entfall von Aufgaben entbehrlich wird oder er seine bisherigen Aufgaben nicht mehr oder nur eingeschränkt zu erfüllen vermag.“

2. In § 13 Abs. 3 erster Satz wird der Ausdruck „zum Präsenzdienst“ durch den Ausdruck „zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst“ und der Ausdruck „des Präsenzdienstes“ durch den Ausdruck „des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes“ ersetzt.
3. § 17 Abs. 1 Z 8 zweiter Halbsatz entfällt.
4. Die Überschrift vor § 18 lautet:
„Anrechnung von Zeiten für die Vorrückung“
5. In § 21 Abs. 1 Z 7 wird der Ausdruck „des Präsenzdienstes“ durch den Ausdruck „des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes“ ersetzt.
6. In § 23 Abs. 2 treten an die Stelle der Z 1 bis 3 folgende Z 1 und 2:
 - „1. der für die Vorrückung wirksamen Dienstzeit,
 2. den dem Beginn des Dienstverhältnisses als Vertragsbediensteter vorangegangenen Zeiten, soweit sie für die Vorrückung angerechnet worden sind.“Die bisherigen Z 4 und 5 des § 23 Abs. 2 werden zu Z 3 und 4.
7. In § 30a Abs. 7 wird der Ausdruck „eines Präsenz- oder Zivildienstes“ durch den Ausdruck „eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes“ ersetzt.
8. In § 42 Abs. 4 erster und zweiter Satz wird der Ausdruck „Präsenzdienst“ jeweils durch den Ausdruck „Präsenz- oder Ausbildungsdienst“ und der Ausdruck „des Präsenzdienstes“ jeweils durch den Ausdruck „des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes“ ersetzt.
9. In § 43 Abs. 4 wird der Ausdruck „des Präsenzdienstes“ durch den Ausdruck „des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes“ ersetzt.
10. In der Anlage 1 zur Vertragsbedienstetenordnung 1995 lauten die Gehaltsansätze des Schemas III, der Dienstklasse III des Schemas IV und der Verwendungsgruppen L 2a 1, L 2a 2 und L 1 des Schemas IV L wie folgt:

„Schema III“

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe					
	1	2	3P	3A	3	4
	S c h i l l i n g					
1	15.386	15.049	14.714	13.711	13.590	13.266
2	15.720	15.316	14.949	13.973	13.819	13.446
3	16.053	15.584	15.183	14.238	14.043	13.625
4	16.387	15.852	15.418	14.500	14.270	13.802
5	16.721	16.119	15.652	14.763	14.497	13.978
6	17.054	16.387	15.887	15.026	14.723	14.157
7	17.388	16.655	16.122	15.290	14.950	14.336
8	17.722	16.922	16.357	15.554	15.178	14.514
9	18.055	17.190	16.591	15.819	15.403	14.691
10	18.389	17.457	16.826	16.084	15.631	14.871
11	18.723	17.725	17.060	16.347	15.858	15.049
12	19.057	17.993	17.295	16.611	16.084	15.227
13	19.963	18.260	17.529	16.875	16.312	15.403
14	20.866	18.527	17.764	17.137	16.537	15.583
15	21.767	18.795	18.438	17.400	16.765	15.761
16	22.669	19.500	19.113	17.665	16.990	15.941
17	23.572	20.180	19.788	17.961	17.247	16.141
18	24.479	20.864	20.463	18.258	17.503	16.342
19	25.377	21.555	21.138	18.554	17.760	16.543
20	26.276	22.245	21.813	18.852	18.016	16.743

Schema IV

GSt.	Dienstklasse III						
	Verwendungsgruppe						
	E	E1	D	D1	C	B	A
S c h i l l i n g							
1	13.178	13.500	14.617	14.949	15.284	16.408	20.876
2	13.357	13.727	14.850	15.215	15.616	17.128	20.876
3	13.535	13.950	15.083	15.480	15.946	17.848	20.876
4	13.710	14.175	15.316	15.747	16.278	18.569	22.040
5	13.885	14.401	15.549	16.012	16.610	19.289	23.205
6	14.063	14.625	15.782	16.278	16.941	20.009	24.370
7	14.240	14.851	16.014	16.545	17.273	20.728	26.796
8	14.417	15.077	16.248	16.810	17.605	22.374	29.221
9	14.594	15.301	16.480	17.076	17.935	24.019	31.646
10	14.773	15.527	16.714	17.341	18.267	25.663	32.691
11	14.949	15.753	16.946	17.608	18.598	26.494	33.736
12	15.126	15.977	17.180	17.873	18.930	27.326	34.781
13	15.301	16.204	17.412	18.139	19.830	28.158	35.827
14	15.479	16.427	17.646	18.404	20.728	28.988	36.872
15	15.656	16.654	18.315	18.670	21.623	29.820	37.917
16	15.835	16.877	18.986	19.370	22.518	30.652	38.962
17	16.034	17.132	19.656	20.046	23.415	31.479	39.837
18	16.234	17.387	20.327	20.726	24.316	32.147	40.712
19	16.433	17.642	20.998	21.411	25.209	32.816	41.587
20	16.632	17.896	21.668	22.097	26.102	33.483	42.461

Schema IV L

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe		
	L 2a 1	L 2a 2	L 1
	S c h i l l i n g		
1	19.565	20.973	23.112
2	19.565	20.973	23.112
3	20.169	21.622	23.112
4	20.771	22.268	23.880
5	21.375	22.917	24.654
6	21.978	23.563	25.519
7	23.210	24.892	27.386
8	24.482	26.488	29.346
9	25.754	28.077	31.308
10	27.216	29.910	33.202
11	28.684	31.745	35.162
12	30.169	33.602	37.174
13	31.643	35.454	38.956
14	33.132	37.301	40.904
15	34.616	39.154	42.851
16	36.095	41.005	44.801
17	37.387	42.647	46.746
18	38.761	44.378	48.636
19	40.227	46.220	51.099
20	41.557	47.902	51.920"

Artikel VI

Die Pensionsordnung 1995, LGBI. für Wien Nr. 67, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 23/1998, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 entfällt zweimal der Ausdruck „oder Zeitvorrückung“.
2. In § 10a Abs. 3 entfällt der Ausdruck „oder Zeitvorrückung“.
3. § 18 Abs. 2 zweiter Satz entfällt.
4. In § 21 Abs. 13 wird der Ausdruck „Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen)“ durch den Ausdruck „Verwendungsgruppe D“ ersetzt.
5. In § 34 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „sowie die den Hinterbliebenen zustehenden Geldleistungen - ausgenommen der Todesfallbeitrag, der Bestattungskostenbeitrag und der Pflegekostenbeitrag -“.
6. § 39 samt Überschrift entfällt.
- 6a. Nach § 46 Abs. 3 erster Satz wird folgender Satz angefügt:
 „Kommt ein Gutachten des Beirates für Renten- und Pensionsanpassung nicht oder nicht rechtzeitig zustande, so hat die Landesregierung den Anpassungsfaktor unter Bedachtnahme auf die sonstigen im ersten Satz genannten Grundsätze festzusetzen.“
7. In § 59 Abs. 3 Z 2 wird der Ausdruck „§ 25 Abs. 1 Z 1 und 2“ durch den Ausdruck „§ 25 Abs. 1 Z 1“ ersetzt.
8. In § 60 Abs. 2 Z 4 wird der Ausdruck „des Präsenzdienstes“ durch den Ausdruck „des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes“ ersetzt.
9. In § 61 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:
 „(2a) Für den Beamten, der für den Anspruch auf Ruhegenuß eine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit von mindestens 15 Jahren benötigt, gilt Abs. 2 Z 1 insoweit nicht, als für die Ruhegenußvordienstzeiten ein Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen geleistet wird.“
10. In § 63 Abs. 2 Z 1 wird der Ausdruck „eines Präsenz- oder Zivildienstes“ durch den Ausdruck „eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes“ ersetzt.

11. § 64 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Dies gilt nicht, wenn er gemäß § 9 Abs. 2 der Dienstordnung 1994 in der bis 31. Dezember 1999 geltenden Fassung oder gemäß § 68 Abs. 3 der Dienstordnung 1994 in den Ruhestand versetzt worden ist.“

12. An die Stelle des § 73 Abs. 7 treten folgende Bestimmungen:

„(7) Wurde ein Beamter nach dem 1. Jänner 1999 bis zu dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in den Ruhestand versetzt, ist der ruhegenüßfähige Monatsbezug auf der Grundlage der Besoldungsordnung 1994 in der Fassung des Art. II zu berechnen.

(8) Abs. 1 bis 7 gelten auch für den Hinterbliebenen und den Angehörigen des in diesen Bestimmungen genannten Beamten.“

Artikel VII

Das Ruhe- und Versorgungsgenüßzulagegesetz 1995, LGBI. für Wien Nr. 72, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 23/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 7 samt Überschrift entfällt.

2. § 10 lautet:

„**§ 10.** Durch den Entfall der §§ 10 bis 12 und der Anlage 2 zur Kundmachung LGBI. für Wien Nr. 72/1995 in der am 31. Dezember 1998 geltenden Fassung tritt bezüglich des Anspruches und der Höhe der Ruhe- und Versorgungsgenüßzulagen, die bereits vor dem 1. Jänner 1999 gebührt haben, keine Änderung ein.“

3. §§ 11 und 12 entfallen.

4. In § 13 Abs. 2 wird das Datum „1. Mai 1996“ durch das Datum „1. Jänner 1999“ ersetzt.

5. Die Anlage 2 zur Kundmachung LGBI. für Wien Nr. 72/1995 entfällt.

Artikel VIII

Die Pensionsordnung 1995 in der Fassung des Art. VI wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Ruhegenuß, der Kinderzurechnungsbetrag und die nach diesem Gesetz und dem Ruhe- und Versorgungsgenüßzulagegesetz 1995, LGBl. für Wien Nr. 72, gebührenden Zulagen bilden zusammen den Ruhebezug des Beamten.“

2. An die Stelle der §§ 4 und 5 treten folgende §§ 3a bis 5 samt Überschriften:

„Ruhegenußermittlungsgrundlagen“

§ 3a. Der Ruhegenuß wird auf der Grundlage der Ruhegenußberechnungsgrundlage, der Ruhegenußbemessungsgrundlage und der ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit ermittelt.

Ruhegenußberechnungsgrundlage

§ 4. (1) Die Ruhegenußberechnungsgrundlage ist wie folgt zu ermitteln:

1. Für jeden nach dem 31. Dezember 1979 liegenden Kalendermonat der ruhegenüßfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien, für den ein Pensionsbeitrag geleistet wurde (Beitragsmonat), ist die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag (Beitragsgrundlage) nach § 7 der Besoldungsordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 55, zu ermitteln. Sonderzahlungen bleiben dabei außer Betracht.
2. Beitragsgrundlagen aus Kalenderjahren, für die ein Aufwertungsfaktor (Abs. 2) festgesetzt ist, sind mit diesen Aufwertungsfaktoren zu vervielfachen. Dabei sind die Aufwertungsfaktoren heranzuziehen, die an dem dem Ausscheiden aus dem Dienststand folgenden Monatsersten gelten.
3. Liegen mindestens 216 Beitragsmonate vor, so ist die Ruhegenußberechnungsgrundlage die Summe der 216 höchsten Beitragsgrundlagen nach Z 1 und 2, geteilt durch 216. Bei einem Ausscheiden aus dem Dienststand nach dem vollendeten
 - a) 61. Lebensjahr tritt an die Stelle der Zahl „216“ jeweils die Zahl „209“,
 - b) 62. Lebensjahr tritt an die Stelle der Zahl „216“ jeweils die Zahl „202“,
 - c) 63. Lebensjahr tritt an die Stelle der Zahl „216“ jeweils die Zahl „195“,
 - d) 64. Lebensjahr tritt an die Stelle der Zahl „216“ jeweils die Zahl „188“,
 - e) 65. Lebensjahr tritt an die Stelle der Zahl „216“ jeweils die Zahl „180“.
4. Liegen weniger als die nach Z 3 zu berücksichtigenden Beitragsmonate vor, so ist die Ruhegenußberechnungsgrundlage die Summe aller Beitragsgrund-

lagen nach Z 1 und 2, geteilt durch die Anzahl der vorliegenden Beitragsmonate.

(2) Die Aufwertungsfaktoren des Jahres 1999 sind in der Anlage 2 festgesetzt. Die Aufwertungsfaktoren der folgenden Kalenderjahre errechnen sich durch Vervielfachung der zuletzt in Geltung gestandenen Aufwertungsfaktoren mit dem gemäß § 46 festgesetzten Anpassungsfaktor des Vorjahres. Sie sind auf drei Dezimalstellen zu runden. Der Reihe dieser Aufwertungsfaktoren ist der Anpassungsfaktor des Vorjahres als Aufwertungsfaktor für die Beitragsgrundlagen des zweitvorangegangenen Kalenderjahres anzufügen. Die geänderten Aufwertungsfaktoren sind durch Verordnung der Landesregierung festzustellen.

Ruhegenußbemessungsgrundlage

§ 5. (1) 80 % der Ruhegenußberechnungsgrundlage bilden die volle Ruhegenußbemessungsgrundlage.

(2) Ist der Beamte vor Vollendung des 60. Lebensjahres aus dem Dienststand ausgeschieden, so ist die volle Ruhegenußbemessungsgrundlage um zwei Prozentpunkte für jedes Jahr, das zwischen dem Ausscheiden aus dem Dienststand und dem der Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Tag liegt, zu kürzen; hiebei werden Bruchteile eines Jahres, wenn sie mindestens sechs Monate betragen, als volles Jahr gerechnet, andere bleiben unberücksichtigt. Die Kürzung darf höchstens 18 Prozentpunkte betragen.

(3) Abs. 2 gilt nicht, wenn

1. der Beamte durch Tod aus dem Dienststand ausgeschieden ist oder
2. der Beamte wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden ist, die Dienstunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem Beamten aus diesem Grund eine monatliche Geldleistung nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967 gebührt oder
3. der Beamte zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand dauernd erwerbsunfähig ist. Dauernd erwerbsunfähig im Sinn dieser Bestimmung ist der Beamte nur dann, wenn er infolge von Krankheit, anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd außerstande ist, einem regelmäßigen Erwerb nachzugehen.

(4) Die sich aus Abs. 2 ergebende Kürzung der Ruhegenußbemessungsgrundlage vermindert sich um 0,29 Prozentpunkte je volles Kalenderjahr, in dem der Beamte als Bediensteter der Gemeinde Wien mindestens 40 Nachtdienste ohne Schlaferlaubnis oder mindestens 80 Nachtdienste mit Schlaferlaubnis geleistet hat; dabei liegt ein Nachtdienst vor, wenn in die Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr mindestens zwei Stunden der Arbeitszeit fallen. Wurden beide Arten von Nachtdiensten geleistet, so zählt ein Nachtdienst ohne Schlaferlaubnis wie zwei Nachtdienste mit Schlaferlaubnis.

(5) Übt ein Beamter, dessen Ruhegenuß unter Anwendung des Abs. 3 Z 3 bemessen worden ist, wieder eine Erwerbstätigkeit aus, so ist der Ruhegenuß unter Anwendung der Abs. 2 und 4 neu zu bemessen. Der Beamte hat die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit dem Magistrat unverzüglich zu melden.“

3. An die Stelle des § 6 Abs. 2 treten folgende Abs. 2 und 2a:

„(2) Als ruhegenußfähige Dienstzeit zur Stadt Wien gilt die Zeit, die der Beamte im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vom Tag des Dienstantrittes bis zum Tag des Ausscheidens aus dem Dienststand zurückgelegt hat. Hieron ausgenommen sind die Zeit des eigenmächtigen und unentschuldigten Fernbleibens vom Dienst in der Dauer von mehr als drei Tagen, die Zeit des Fernbleibens vom Dienst infolge Freiheitsentzuges wegen eines strafrechtlich zu ahndenden Tatbestandes und, soweit in Abs. 2a nicht anderes bestimmt wird, die Zeit eines Karenzurlaubes.

(2a) Die Zeit eines Karenzurlaubes im Sinn der §§ 53 bis 55 der Dienstordnung 1994, LGBI. für Wien Nr. 56, oder eines Karenzurlaubes, für den ein Pensionsbeitrag zu entrichten war, gilt als ruhegenußfähige Dienstzeit zur Stadt Wien. Die Zeit eines Karenzurlaubes, der gemäß § 56 Abs. 1 der Dienstordnung 1994 in der ab 1. Mai 1998 geltenden Fassung gewährt worden ist, zählt auf die ruhegenußfähige Dienstzeit zur Hälfte, wenn der Beamte vor dem 1. Dezember 2002 aus dem Dienststand ausgeschieden ist.“

4. § 7 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Ruhegenuß darf die Ruhegenußbemessungsgrundlage nicht übersteigen und 40 % der Ruhegenußberechnungsgrundlage nicht unterschreiten.“

5. Dem § 9, dessen bisheriger Inhalt die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, werden folgende Abs. 2 bis 4 angefügt:

„(2) Ist der Beamte wieder zu einem zumutbaren Erwerb fähig geworden und übt er ihn aus, so ruht auf die Dauer der Erwerbstätigkeit die durch die Zurechnung nach Abs. 1 bewirkte Erhöhung des Ruhegenusses.

(3) Abs. 1 gilt nicht, wenn die Erwerbsunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem Beamten aus diesem Grund eine monatliche Geldleistung nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967 gebührt.

(4) Scheidet der Beamte, dem aus Anlaß einer früheren Versetzung in den Ruhestand eine Begünstigung nach Abs. 1 gewährt worden ist, aus dem Dienststand aus, so gebührt ihm, wenn es für ihn günstiger ist, der Ruhegenuß, auf den er Anspruch hätte, wenn seine Wiederverwendung nicht verfügt worden wäre.“

6. § 10 samt Überschrift lautet:

**„Begünstigungen bei Versetzung in den Ruhestand
wegen Organisationsänderung“**

§ 10. (1) Für den Beamten, der gemäß § 68 Abs. 2 Z 4 der Dienstordnung 1994 in den Ruhestand versetzt worden ist und zur Zeit der Ruhestandsversetzung das 55., aber noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet hat, gelten §§ 5 bis 7 mit den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Abweichungen.

(2) § 5 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.

(3) Anlässlich der Versetzung in den Ruhestand ist der Zeitraum von der Ruhestandsversetzung bis zum Ablauf des auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Monatsletzten oder, wenn der Beamte das 60. Lebensjahr an einem Monatsletzten vollendet, bis zum Ablauf dieses Tages zur ruhegenübfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien zuzurechnen.“

7. § 10a samt Überschrift entfällt.

8. § 12 samt Überschrift entfällt.

9. Dem 2. Hauptstück wird folgender § 13 samt Überschrift angefügt:

„Ruhens des Ruhebezuges“

§ 13. (1) Übt der Beamte, der nach dem 1. Dezember 2000 in den Ruhestand versetzt worden ist, in einem Kalendermonat, der vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt, eine Erwerbstätigkeit aus, aus der ihm ein Erwerbseinkommen gebührt, so ruht der Ruhebezug in dem sich aus den folgenden Absätzen ergebenden Ausmaß.

(2) Als Erwerbseinkommen gelten

1. das Entgelt aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit, das für den betreffenden Kalendermonat gebührt,
2. das Einkommen aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit, ausgenommen Ansprüche aus der Verwertung von Urheberrechten, und
3. der Bezug nach dem Bundesbezügegesetz, BGBl. I Nr. 64/1997, oder einem gleichartigen Landesgesetz und der Bezug im Sinn des § 10 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, wenn die Funktion, für die der Bezug gebührt, nach dem 31. Dezember 2000 erstmals oder neuerlich angetreten worden ist,

sofern das Erwerbseinkommen 30 % des Anfangsgehaltes eines Beamten der Verwendungsgruppe E1 übersteigt.

(3) Bezüge, die für einen längeren Zeitraum als den Kalendermonat gebühren (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Sonderzahlungen, Belohnungen) zählen weder zum Entgelt gemäß Abs. 2 Z 1 noch zum Bezug gemäß Abs. 2 Z 3.

(4) Als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gilt für jeden Kalendermonat ein Zwölftel des im selben Kalenderjahr aus dieser Tätigkeit erzielten Einkommens. Solange das Jahreseinkommen nicht feststeht, ist vorläufig das letzte feststehende Erwerbseinkommen heranzuziehen. Wird eine selbständige Erwerbstätigkeit neu aufgenommen, so ist der Berechnung des Ruhensbetrages vorläufig ein monatliches Erwerbseinkommen von 10 000 S zugrunde zu legen, sofern die Person, die die selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, nicht glaubhaft macht, daß im betreffenden Kalenderjahr voraussichtlich kein Einkommen aus der selbständigen Erwerbstätigkeit erzielt werden wird.

(5) Ausgehend von der Summe aus Ruhebezug und Erwerbseinkommen ruhen,

1. wenn der Beamte vor Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt worden ist,

von den ersten 12 000 S 0 %,
von den weiteren 6 000 S 30 %,
von den weiteren 6 000 S 40 %,
von allen weiteren Beträgen 50 %;

2. wenn der Beamte mit oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt worden ist,

von den ersten 18 000 S 0 %,
von den weiteren 6 000 S 30 %,
von den weiteren 6 000 S 40 %,
von allen weiteren Beträgen 50 %.

(6) Der gesamte Ruhensbetrag darf weder das Erwerbseinkommen noch

1. im Jahr 2001 10 %,
2. im Jahr 2002 20 %,
3. im Jahr 2003 30 %,
4. im Jahr 2004 40 % und
5. ab dem Jahr 2005 50 %

des Ruhebezuges übersteigen.

(7) Die in Abs. 5 genannten Beträge sind mit 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals mit 1. Jänner 2002, mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor gemäß § 46 Abs. 3 zu vervielfachen.“

10. § 14 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Versorgungsgenuß gemäß Abs. 1, der Kinderzurechnungsbetrag und die nach diesem Gesetz und dem Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1995

gebührenden Zulagen bilden zusammen den Versorgungsbezug des überlebenden Ehegatten.“

11. In § 15 Abs. 1 Z 1 wird der Ausdruck „§ 4 Abs. 3“ durch den Ausdruck „§ 5 Abs. 2“ ersetzt.

12. § 15 Abs. 1 Z 2 letzter Satz entfällt.

13. § 16 Abs. 3 lautet:

„(3) Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten, der am Sterbetag des Beamten selbst Beamter des Ruhestandes ist, ist die Summe aus

1. der für den Ruhegenuss des überlebenden Ehegatten maßgebenden und mit den Anpassungsfaktoren gemäß § 46 Abs. 3 bis zum Sterbetag des Beamten aufgewerteten Ruhegenussberechnungsgrundlage gemäß § 4 und
2. 125 % der Ruhegenusszulage, die dem überlebenden Ehegatten für den Monat, in dem der Beamte verstorben ist, gebührt.

Ist der überlebende Ehegatte vor dem 1. Jänner 1999 in den Ruhestand versetzt worden, so tritt an die Stelle der Ruhegenussberechnungsgrundlage gemäß § 4 der mit den Anpassungsfaktoren gemäß § 46 Abs. 3 bis zum Sterbetag des Beamten aufgewertete ruhegenussfähige Monatsbezug, der für den Ruhegenuss des überlebenden Ehegatten für Dezember 1998 maßgebend war. Ist der überlebende Ehegatte später, aber vor dem 1. Dezember 2002 in den Ruhestand versetzt worden, so tritt an die Stelle der Ruhegenussberechnungsgrundlage gemäß § 4 der mit den Anpassungsfaktoren gemäß § 46 Abs. 3 bis zum Sterbetag des Beamten aufgewertete ruhegenussfähige Monatsbezug, der für den ersten Ruhegenuss des überlebenden Ehegatten maßgebend war.“

14. § 16 Abs. 4 Z 1 lautet:

„1. der Ruhegenussberechnungsgrundlage gemäß § 4, die für den Ruhegenuss des überlebenden Ehegatten maßgebend wäre, wenn er am Sterbetag des Beamten in den Ruhestand versetzt worden wäre, und“

15. § 17 Abs. 1 lautet:

„(1) Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten, der am Sterbetag Beamter des Ruhestandes ist, ist die Summe aus

1. der für den Ruhegenuss des verstorbenen Beamten maßgebenden und mit den Anpassungsfaktoren gemäß § 46 Abs. 3 bis zum Sterbetag aufgewerteten Ruhegenussberechnungsgrundlage gemäß § 4 und
2. 125 % der Ruhegenusszulage, die dem verstorbenen Beamten zuletzt gebührt hat.

Ist der verstorbene Beamte vor dem 1. Jänner 1999 in den Ruhestand versetzt worden, so tritt an die Stelle der Ruhegenübberechnungsgrundlage gemäß § 4 der mit den Anpassungsfaktoren gemäß § 46 Abs. 3 bis zum Sterbetag aufgewertete ruhegenübfähige Monatsbezug, der für seinen Ruhegenüß für Dezember 1998 maßgebend war. Ist der verstorbene Beamte später, aber vor dem 1. Dezember 2002 in den Ruhestand versetzt worden, so tritt an die Stelle der Ruhegenübberechnungsgrundlage gemäß § 4 der mit den Anpassungsfaktoren gemäß § 46 Abs. 3 bis zum Sterbetag aufgewertete ruhegenübfähige Monatsbezug, der für seinen ersten Ruhegenüß maßgebend war.“

16. § 17 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. der Ruhegenübberechnungsgrundlage gemäß § 4, die für den Ruhegenüß des verstorbenen Beamten maßgebend gewesen wäre, wenn er am Sterbetag in den Ruhestand versetzt worden wäre, und“

17. § 21 Abs. 14 lautet:

„(14) Der Waisenversorgungsgenüß, der Kinderzurechnungsbetrag und die nach diesem Gesetz und dem Ruhe- und Versorgungsgenüßzulagegesetz 1995 gebührenden Zulagen bilden zusammen den Waisenversorgungsbezug.“

18. In § 22 Abs. 1 Z 1 wird der Ausdruck „§ 4 Abs. 3“ durch den Ausdruck „§ 5 Abs. 2“ ersetzt.

19. § 22 Abs. 1 Z 2 letzter Satz entfällt.

20. § 24 Abs. 3 lautet:

„(3) Abs. 2 gilt nicht, wenn der Tod auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und aus diesem Grund dem Hinterbliebenen eine monatliche Geldleistung nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967 gebührt.“

21. § 24 Abs. 4 und 5 entfällt. Der bisherige Abs. 6 des § 24 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“.

22. § 26 samt Überschrift entfällt.

23. Nach § 29 wird folgender § 29a samt Überschrift eingefügt:

„Kinderzurechnungsbetrag“

§ 29a. (1) Dem Beamten gebührt zum Ruhegenuß für Zeiten, in denen er sein Kind tatsächlich und überwiegend erzogen hat, ein monatlicher Kinderzurechnungsbetrag, wenn und soweit diese Zeiten nicht auf die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit zählen.

(2) Als Kinder im Sinn des Abs. 1 gelten

1. Kinder im Sinn des § 1 Abs. 5 und
2. Pflegekinder, wenn die Übernahme in unentgeltliche Pflege nach dem
31. Dezember 1987 erfolgt ist.

(3) Für das Ausmaß des Kinderzurechnungsbetrages werden nur Zeiten der Erziehung im Inland berücksichtigt, und zwar im Ausmaß von höchstens 48 Monaten, gezählt ab der Geburt des Kindes. Liegt die Geburt eines weiteren Kindes des Beamten, das dieser tatsächlich und überwiegend selbst erzieht, vor dem Ablauf dieses Zeitraums, so endet dieser Zeitraum mit dem der Geburt vorangehenden Tag. Endet die Erziehung des weiteren Kindes vor dem Tag, an dem der ursprüngliche Zeitraum im Falle des Unterbleibens seines vorzeitigen Endes abgelaufen wäre, sind die folgenden Monate bis zu seinem Ablauf wieder zu zählen. Einer Geburt sind die Annahme an Kindes Statt und die Übernahme eines Kindes in unentgeltliche Pflege gleichzuhalten. Der gesamte Zeitraum, für den der Kinderzurechnungsbetrag gebührt, ist auf volle Monate aufzurunden.

(4) Für ein und dasselbe Kind sind die Zeiträume gemäß Abs. 3 nur bei jenem Beamten zu berücksichtigen, der das Kind tatsächlich und überwiegend erzogen hat. § 227a Abs. 5 bis 7 ASVG gilt mit der Maßgabe, daß der Anspruch auf Bezüge aus einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung gleichkommt.

(5) Der Kinderzurechnungsbetrag beträgt je zwölf Monate des sich gemäß Abs. 3 und 4 ergebenden Gesamtzeitraumes 2 % und je Monat der restlichen Monate 0,167 % des Mindestsatzes, der aufgrund des § 30 Abs. 5 im Zeitpunkt des erstmaligen Anfalles des Ruhegenusses für einen nicht verheirateten Beamten ohne Kinderzulage gilt. Der Kinderzurechnungsbetrag darf die Differenz zwischen Ruhegenußbemessungsgrundlage und Ruhegenuß nicht übersteigen.

(6) Dem überlebenden Ehegatten gebührt zum Versorgungsgenuss ein monatlicher Kinderzurechnungsbetrag in der Höhe des sich aus § 15 Abs. 3 ergebenden Prozentsatzes des Kinderzurechnungsbetrages, der

1. dem im Dienststand verstorbenen Beamten gebührt hätte, wenn er am Sterbetag in den Ruhestand versetzt worden wäre, oder
2. dem im Ruhestand verstorbenen Beamten gebührte.

(7) Der Waise gebührt zum Waisenversorgungsgenuß ein monatlicher Kinderzurechnungsbetrag in der Höhe des sich aus § 22 Abs. 1 ergebenden Prozentsatzes des Kinderzurechnungsbetrages, der

1. dem im Dienststand verstorbenen Beamten gebührt hätte, wenn er am Sterbetag in den Ruhestand versetzt worden wäre, oder
2. dem im Ruhestand verstorbenen Beamten gebührte.

(8) Abs. 1 bis 7 gelten nur, wenn der Beamte nach dem 30. November 2002 aus dem Dienststand ausgeschieden ist.“

24. § 47 Abs. 1 lautet:

„§ 47. (1) Der Beamte des Ruhestandes und der Hinterbliebene haben einen Pensionsbeitrag von 1,5 % der Bemessungsgrundlage zu entrichten. Die Bemessungsgrundlage umfaßt den Ruhe- oder Versorgungsgenuß, den Kinderzurechnungsbetrag und den Teil der Sonderzahlung, der dem Ruhe- oder Versorgungsgenuß und dem Kinderzurechnungsbetrag entspricht.“

25. In § 73a Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 4 Abs. 3 bis 5“ durch den Ausdruck „§ 5 Abs. 2 bis 5“ und in § 73a Abs. 2 der Ausdruck „§ 4 Abs. 5“ jeweils durch den Ausdruck „§ 5 Abs. 4“ ersetzt.

26. Nach § 73b werden folgende §§ 73c und 73d samt Überschriften eingefügt:

Übergangsbestimmungen für die Ruhegenußermittlungsgrundlagen

§ 73c. (1) Auf den Beamten und den Hinterbliebenen, die für Dezember 2002 Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß haben, sowie auf den Hinterbliebenen eines vor dem 1. Dezember 2002 in den Ruhestand versetzten Beamten sind §§ 4 bis 6 und 10a und § 15 Abs. 1 in der am 31. Dezember 2002 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(2) Gebührt ein Ruhegenuß oder ein Versorgungsgenuß nach einem im Dienststand verstorbenen Beamten erstmals in einem in der folgenden Tabelle bezeichneten Jahr, so sind die Zahlen „216“ in § 4 Abs. 1 Z 3 jeweils durch folgende Zahlen zu ersetzen:

<u>Jahr</u>	<u>Zahl</u>
2003	12
2004	24
2005	36
2006	48

2007	60
2008	72
2009	84
2010	96
2011	108
2012	120
2013	132
2014	144
2015	156
2016	168
2017	180
2018	192
2019	204

(3) Gebührt ein Ruhegenuß oder ein Versorgungsgenuß nach einem im Dienststand verstorbenen Beamten erstmals in einem in der folgenden Tabelle bezeichneten Jahr, so sind die jeweils letzten Zahlen in § 4 Abs. 1 Z 3 lit. a bis e jeweils durch folgende Zahlen zu ersetzen:

Jahr	lit.a	lit. b	lit. c	lit. d	lit. e
2003	11	11	10	10	10
2004	23	22	21	20	20
2005	35	33	32	31	30
2006	46	44	43	42	40
2007	58	55	54	52	50
2008	70	67	65	63	60
2009	81	78	75	73	70
2010	93	89	86	84	80
2011	105	101	97	94	90
2012	116	112	108	105	100
2013	128	124	119	115	110
2014	140	135	130	125	120
2015	152	146	140	136	130
2016	163	157	151	146	140
2017	174	169	162	157	150
2018	186	180	173	168	160
2019	197	191	184	178	170

(4) Der Beitragssatz gemäß § 47 Abs. 1 beträgt für Ruhegenüsse und für Versorgungsgenüsse nach im Dienststand verstorbenen Beamten,

1. die erstmals ab dem 1. Jänner 2003 gebühren, 1,4 %,
2. die erstmals ab dem 1. Jänner 2004 gebühren, 1,3 %,
3. die erstmals ab dem 1. Jänner 2005 gebühren, 1,2 %,
4. die erstmals ab dem 1. Jänner 2006 gebühren, 1,1 %,
5. die erstmals ab dem 1. Jänner 2007 gebühren, 1 %,
6. die erstmals ab dem 1. Jänner 2008 gebühren, 0,9 %,
7. die erstmals ab dem 1. Jänner 2009 gebühren, 0,8 %,
8. die erstmals ab dem 1. Jänner 2010 gebühren, 0,7 %,
9. die erstmals ab dem 1. Jänner 2011 gebühren, 0,6 %,
10. die erstmals ab dem 1. Jänner 2012 gebühren, 0,5 %,
11. die erstmals ab dem 1. Jänner 2013 gebühren, 0,4 %,
12. die erstmals ab dem 1. Jänner 2014 gebühren, 0,3 %,
13. die erstmals ab dem 1. Jänner 2015 gebühren, 0,2 %,
14. die erstmals ab dem 1. Jänner 2016 gebühren, 0,1 %.

(5) Von Ruhegenüssen und Versorgungsgenüssen nach im Dienststand verstorbenen Beamten, die erstmals ab dem 1. Jänner 2017 gebühren, ist kein Pensionsbeitrag gemäß § 47 zu entrichten. Die in Abs. 4 Z 1 bis 14 genannten Beitragssätze gelten jeweils für die gesamte Bemessungsgrundlage gemäß § 47 Abs. 1 sowie für Versorgungsgenüsse nach solchen Ruhegenüssen.“

Erhöhung des Ruhegenusses

§ 73d. (1) Anlässlich der Bemessung des Ruhegenusses ist ein Vergleichsruhegenuß gemäß Abs. 2 bis 6 zu berechnen. Soweit Abs. 2 bis 6 nichts anderes vorsehen, sind dabei die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.

(2) Der Vergleichsruhegenuß wird auf der Grundlage des ruhegenußfähigen Monatsbezuges und der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit ermittelt.

(3) 80 % des ruhegenußfähigen Monatsbezuges bilden die volle Ruhegenußbemessungsgrundlage.

(4) Der ruhegenußfähige Monatsbezug besteht aus

1. dem Gehalt und
2. den als ruhegenußfähig erklärt Zulagen,

die der besoldungsrechtlichen Stellung entsprechen, die der Beamte bei Ausscheiden aus dem Dienststand erreicht hat.

(5) Ist bei Ausscheiden aus dem Dienststand die für die nächste Vorrückung oder die für die Dienstalterszulage oder erhöhte Dienstalterszulage erforderliche Zeit

verstrichen, dann ist der Beamte so zu behandeln, als ob die Vorrückung bereits eingetreten wäre oder der Beamte bereits Anspruch auf die Dienstalterszulage oder erhöhte Dienstalterszulage gehabt hätte.

(6) Der Vergleichsruhegenuß darf die Ruhegenußbemessungsgrundlage gemäß Abs. 3 und § 5 Abs. 2 bis 4 nicht übersteigen und 40 % des ruhegenußfähigen Monatsbezuges nicht unterschreiten.

(7) Ist der Vergleichsruhegenuß höher als der Ruhegenuß, so sind die Berechnungen gemäß Abs. 8 oder 9 durchzuführen. Ergibt sich dabei ein Erhöhungsbetrag, dann ist der Ruhegenuß um diesen Betrag zu erhöhen.

(8) Übersteigt der Vergleichsruhegenuß 28.000 S, so ist der Erhöhungsbetrag wie folgt zu berechnen:

1. Der Ruhegenuß ist vom Vergleichsruhegenuß abzuziehen.
2. Der sich aus Z 1 ergebende Betrag ist durch den Vergleichsruhegenuß zu dividieren. Das Ergebnis dieser Division ist auf drei Dezimalstellen zu runden und mit jenem Teil des Vergleichsruhegenusses, der über 28.000 S liegt, zu multiplizieren.
3. Der sich aus Z 2 ergebende Betrag ist um 7 % von 28.000 S zu erhöhen.
4. Ist der sich aus Z 1 ergebende Betrag höher als der sich aus Z 3 ergebende Betrag, so ist die Differenz zwischen diesen Beträgen der Erhöhungsbetrag. Andernfalls gebührt kein Erhöhungsbetrag.

(9) Übersteigt die Vergleichspension 28.000 S nicht, so ist der Erhöhungsbetrag wie folgt zu berechnen:

1. Vom Vergleichsruhegenuß sind 25 % von 28.000 S abzuziehen.
2. Der sich aus Z 1 ergebende Betrag ist durch 300.000 S zu dividieren. Das Ergebnis dieser Division ist auf drei Dezimalstellen zu runden und von der Zahl 1 abzuziehen.
3. Der Vergleichsruhegenuß ist mit der sich aus Z 2 ergebenden Zahl zu multiplizieren.
4. Ist der sich aus Z 3 ergebende Betrag höher als der Ruhegenuß, so ist die Differenz zwischen diesen Beträgen der Erhöhungsbetrag. Andernfalls gebührt kein Erhöhungsbetrag.

(10) Die Landesregierung hat zur Vermeidung unverhältnismäßiger Härten bis spätestens 1. Dezember eines jeden Jahres durch Verordnung einen Anpassungsfaktor für das folgende Kalenderjahr - erstmals für das Jahr 2004 - festzusetzen, mit dem die Beträge von 28.000 S und 300.000 S in Abs. 8 und 9 zu vervielfachen sind. Die Höhe des Anpassungsfaktors hat sich am Anpassungsfaktor gemäß § 46 Abs. 3 zu orientieren.

(11) Abs. 1 bis 10 gelten nur, wenn der Beamte nach dem 30. November 2002 und vor dem 1. Dezember 2019 aus dem Dienststand ausscheidet."

27. Nach der Anlage zur Pensionsordnung 1995, welche die Bezeichnung „Anlage 1“ erhält, wird folgende Anlage 2 angefügt:

„Anlage 2“

(zu § 4 Abs. 2)

Die Aufwertungsfaktoren des Jahres 1999 betragen

für das Jahr

1980	1,692
1981	1,611
1982	1,557
1983	1,514
1984	1,463
1985	1,408
1986	1,379
1987	1,348
1988	1,323
1989	1,290
1990	1,237
1991	1,183
1992	1,136
1993	1,092
1994	1,066
1995	1,037
1996	1,013
1997	1,013"

Artikel IX

Das Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1995 in der Fassung des Art. VII wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3a wird der Ausdruck „§ 4 Abs. 3 bis 5 der Pensionsordnung 1995“ durch den Ausdruck „§ 5 Abs. 2 bis 5 der Pensionsordnung 1995“ ersetzt.

2. § 5 Abs. 5 lautet:

„(5) Ist im ruhegenußfähigen Monatsbezug (§ 5 der Pensionsordnung 1995 in der am 31. Dezember 2002 geltenden Fassung) oder in der Ruhegenüßberechnungsgrundlage (§ 4 der Pensionsordnung 1995 in der ab 1. Jänner 2003 geltenden Fassung) eines Beamten eine Dienstzulage für leitende Beamte (§ 45 Abs. 2 der Besoldungsordnung 1994, LGBI. für Wien Nr. 55) enthalten, so gebührt dem Beamten keine Ruhegenüßzulage.“

Artikel X

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 5 bis 8, 11 bis 13, 16, 17, 20 bis 21 und 23, Art. II Z 1 bis 7, 8 bis 22, 24 bis 27 und 29 bis 40, Art. III, Art. IV Z 1, 2, 4 bis 11 und 16, Art. V Z 2 bis 10, Art. VI Z 1 bis 4, 6 bis 10 und 12 sowie Art. VII Z 2 bis 5 mit 1. Jänner 1999,
2. Art. I Z 1 und 9 bis 10a, Art. II Z 23, Art. IV Z 3 und 13, Art. V Z 1, Art. VI Z 5 sowie Art. VII Z 1 mit dem der Kundmachung folgenden Tag,
3. Art. I Z 2 bis 4, 14, 15, 18, 19 und 22, Art. II Z 7a und 28, Art. IV Z 12, 14 und 15 sowie Art. VI Z 11 mit 1. Jänner 2000,
4. Art. VIII Z 9 mit 1. Jänner 2001,
5. Art. VIII Z 1 bis 8 und 10 bis 27 sowie Art. IX mit 1. Jänner 2003.

Erläuterungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Dienstordnung 1994 (7. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Besoldungsordnung 1994 (11. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), das Wiener Karenzurlaubszuschußgesetz (2. Novelle zum Wiener Karenzurlaubszuschußgesetz), das Unfallfürsorgegesetz 1967 (10. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (6. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995), die Pensionsordnung 1995 (6. Novelle zur Pensionsordnung 1995) und das Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1995 (5. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1995) geändert werden

Probleme:

1. Die allgemeinen Bezugserhöhungen der Vergangenheit haben durch Maßnahmen zu Gunsten der niedrigeren Gehälter zu einer Nivellierung in den Gehaltsrelationen zwischen den einzelnen Verwendungsgruppen geführt. Weiters weisen die Laufbahnen in den einzelnen Verwendungsgruppen höchst unterschiedliche Längen auf (z.B. 21 Gehaltsstufen in der Verwendungsgruppe 1 und 17 Gehaltsstufen in der Verwendungsgruppe 2). Schließlich ergeben sich aus der Aufspaltung der Grundlaufbahnen der Verwendungsgruppen A und B in mehrere Dienstklassen und aus dem Bestehen verschiedener Beförderungsrichtlinien ein Mangel an Transparenz und ein nicht unbedeutlicher Verwaltungsaufwand.
2. Die Rechtsfolgen der nicht entsprechenden Dienstleistung eines Beamten werden aufgrund der bestehenden Regelungen der Dienstordnung 1994 für ihn unter Umständen erst Jahre später spürbar wirksam. Weiters kann vor allem die Überlastung des Verwaltungsgerichtshofes dazu führen, daß bis zur endgültigen Entscheidung in Dienstrechtsverfahren längere Zeiträume verstreichen.
3. Aufgrund der demographischen Entwicklung und der längeren Lebenserwartung bedürfen die bestehenden Pensionssysteme einer Reform, um auch künftig aus dem Arbeitsprozeß ausscheidenden Berufstätigen und deren Hinterbliebenen eine angemessene Pensionsversorgung garantieren zu können. Dies gilt auch für das Pensionsrecht des öffentlichen Dienstes.

Ziele:

1. Reform der Besoldungsstrukturen sowohl bei den Beamten als auch bei den Vertragsbediensteten der Gemeinde Wien im Sinne einer Entnivellierung der Gehaltsrelationen, einer Vereinheitlichung der Laufbahnlängen und der Schaffung transparenter Grundlaufbahnen in den Verwendungsgruppen A und B.

2. Einführung effizienterer Rechtsfolgen im Beschreibungsverfahren, Verkürzung der Dauer von Dienstrechtsverfahren im allgemeinen.
3. Reform des Pensionsrechtes der Wiener Gemeindebeamten in Richtung einer Harmonisierung der Pensionssysteme.

Inhalte:

1. Erhöhung der Gehälter - vor allem während der ersten Laufbahnhälfte - in den Verwendungsgruppen A, B, C und D der Schemata II und IV und in den Verwendungsgruppen 1, 2 und 3P der Schemata I und III; Festlegung von (Grund)laufbahnen mit einheitlich 20 Gehaltsstufen, Zusammenlegung der Dienstklassen III bis VI in der Verwendungsgruppe A und der Dienstklassen III bis V in der Verwendungsgruppe B zu je einer Grundlaufbahn mit 20 Gehaltsstufen.
2. Gehaltskürzungen bei nicht entsprechender Dienstleistung, Einrichtung eines Dienstrechtsrates in Form einer Kollegialbehörde gemäß Art. 133 Z 4 B-VG.
3. Bemessung der Beamtenpensionen nicht mehr aufgrund des letzten Bezuges, sondern unter Berücksichtigung der Bezüge während eines Durchrechnungszeitraumes; Einführung von Ruhensbestimmungen bei gleichzeitiger Erwerbstätigkeit durch Beamte des Ruhestandes.

Alternativen:

Weiterbestehen des derzeitigen Rechtszustandes.

Finanzielle Auswirkungen:

1. Durch die Strukturreform ergeben sich jährliche Mehrausgaben von rund 310 Millionen Schilling, wovon auf die Wiener Stadtwerke rund 100 Millionen Schilling entfallen.
2. Keine
3. Durch die Pensionsreform werden sich längerfristig Einsparungen ergeben. Da die Einführung eines Durchrechnungszeitraumes für die Pensionsbemessung nur die ab dem Jahr 2003 neu anfallenden Pensionen betreffen soll, werden die Minderausgaben (Einsparungen) in den Folgejahren progressiv steigen. So werden die jährlichen Minderausgaben in zehn Jahren mit 30 Millionen Schilling und in 20 Jahren mit 110 Millionen Schilling geschätzt.

Die im Rahmen des Besoldungsabkommens für 1999 vereinbarte Vorverlegung des Wegfalls der Pensionsautomatik hat der Gemeinde Wien bereits Minderausgaben gebracht.

Allgemeiner Teil

Die Besoldungsabkommen für den öffentlichen Dienst haben in der Vergangenheit vielfach Maßnahmen im Interesse der Bezieher niedrigerer Gehälter vorgesehen. Als Beispiele seien Mindestbeträge neben einer prozentuellen Erhöhung oder die Anhebung sämtlicher Gehälter um einen Einheitsbetrag erwähnt. Diese aus sozialen Gründen gerechtfertigten Maßnahmen haben jedoch im Laufe der Zeit auch zu einer Nivellierung in den Gehaltsrelationen zwischen den einzelnen Verwendungsgruppen geführt. So liegt etwa das Anfangsgehalt (einschließlich der Allgemeinen Dienstzulage) eines Facharbeiters oder einer Kanzleibediensteten mit absolviertter Ausbildung als Bürokauffrau nur um 4,3 % über dem Anfangsgehalt eines ungelernten Arbeiters.

Eines der Ziele einer Reform der Besoldungsstrukturen sowohl bei den Beamten als auch bei den Vertragsbediensteten der Gemeinde Wien ist es daher, die Gehaltsrelationen zwischen den Verwendungsgruppen wieder zu entnivellieren. Dies soll durch eine Erhöhung der Gehälter in jenen Verwendungsgruppen erfolgen, in denen die Bediensteten mit einem erlernten Beruf bzw. mit höherwertigen Funktionen eingereiht sind. Diese Gehaltssteigerungen sollen sich vor allem in der ersten Laufbahnhälfte auswirken, wodurch auch ein Abflachen der Gehaltskurven in den einzelnen Verwendungsgruppen erzielt wird.

Durch die Strukturreform sollen weiters - bei den Beamten wie bei den Vertragsbediensteten - die Laufbahnen in den einzelnen Verwendungsgruppen hinsichtlich ihrer Länge vereinheitlicht werden. Beispielsweise ist derzeit durch Verschiedenheiten in der Anzahl der Gehaltsstufen das höchste Gehalt in der Verwendungsgruppe 1 nach 40 Dienstjahren, in den Verwendungsgruppen 2, 3P und D nach 32 Dienstjahren und in den Verwendungsgruppen 3A, 3, 4 und E nach 34 Dienstjahren erreichbar. Künftig soll die Anzahl der Gehaltsstufen in diesen Verwendungsgruppen einheitlich 20 betragen.

Derzeit erstreckt sich die Grundlaufbahn in der Verwendungsgruppe A über vier und in der Verwendungsgruppe B über drei Dienstklassen, wobei die höheren Dienstklassen entweder durch Zeitvorrückung oder durch Beförderung erreicht werden. Für diese Verwendungsgruppen sollen ebenso wie für die Verwendungsgruppe C durchgehende Grundlaufbahnen mit je 20 Gehaltsstufen geschaffen werden.

In den Schemata II und IV sollen zwei neue Verwendungsgruppen eingefügt werden, und zwar eine Verwendungsgruppe D1 zwischen der Verwendungsgruppe C und D und eine Verwendungsgruppe E1 zwischen den Verwendungsgruppen D und E. Diese neuen Verwendungsgruppen entsprechen hinsichtlich der Gehaltshöhen den Verwendungsgruppen 2 und 3 der Schemata I und III. Von einer Zusammenlegung der Schemata I und II bzw. der Schemata III und IV wurde vorerst Abstand genommen, da eine solche Maßnahme

bei den Vertragsbediensteten im Hinblick auf die einschlägigen Bestimmungen des ASVG zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Versicherungszugehörigkeit in der Pensionsversicherung und in der Folge auch hinsichtlich der Höhe des Krankenversicherungsbeitrages führen würde.

Die Feuerwehrbeamten der Verwendungsgruppe C können derzeit nur die Dienstklasse IV erreichen. Für einige Funktionen soll künftig die Dienstklasse V eröffnet werden. Gleichzeitig soll jedoch in diesen Fällen die derzeit gebührende Feuerwehr-Chargenzulage um rund 1.500 S monatlich vermindert werden.

Durch den Gesetzentwurf soll auch das Verfahren bei einer nicht entsprechenden Dienstleistung eines Beamten einerseits auf eine breitere gesetzliche Basis gestellt und andererseits durch die Verkürzung des Instanzenzuges beschleunigt werden. Künftig soll die Feststellung, ob der Beamte den allgemein erzielbaren Arbeitserfolg erreicht hat oder nicht, alleine dem neu zu errichtenden Dienstrechtssenat obliegen. Da derzeit als Rechtsfolge einer negativen Dienstbeurteilung vorerst nur die Vorrückung in die nächste Gehaltsstufe aufgeschoben wird, was sich unter Umständen erst fast zwei Jahre später auswirkt, sieht der Gesetzentwurf zusätzlich Gehaltskürzungen vor.

Zur Verkürzung und Vereinheitlichung der Dienstrechtsverfahren wird die Schaffung eines Dienstrechtssenates vorgeschlagen. Der Dienstrechtssenat soll neben den Aufgaben im Beurteilungsverfahren als Berufungsbehörde einen Teil der Agenden des Berufungssenates und die Aufgaben der Rentenkommission nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967 übernehmen. Der Dienstrechtssenat, dem ein Richter angehören soll, soll als Kollegialbehörde im Sinn des Art. 133 Z 4 B-VG ausgestaltet werden, sodaß seine Bescheide grundsätzlich nicht der Anfechtung beim Verwaltungsgerichtshof unterliegen. Bei besonders schwerwiegenden Entscheidungen, wie etwa der Verfügung der Entlassung eines Beamten im Beschreibungsverfahren, soll aber ausdrücklich die Beschwerdemöglichkeit an den Verwaltungsgerichtshof vorgesehen werden.

Der Eintritt in das Erwerbsleben erfolgt insbesondere durch ein ständig verbessertes Ausbildungsangebot tendenziell in einem immer höheren Lebensalter. Weiters nimmt die Lebenserwartung der Pensionisten ständig zu, wodurch sich die Pensionsbezugsdauer im Schnitt um ein Jahr in jedem Jahrzehnt verlängert. Als Folge dieser Umstände werden in Zukunft immer mehr Pensionisten immer weniger im Erwerbsleben stehenden Personen gegenüberstehen, was für die künftige Finanzierbarkeit der Pensionen weitreichende Konsequenzen hat. Es sind daher langfristig wirksame Reformen aller Pensionssysteme erforderlich, um sowohl den Pensionsbeziehern als auch zukünftigen Generationen eine angemessene Pensionsversorgung zu gewährleisten. Einer der zum Erreichen dieses Ziels unabdingbar notwendigen Schritte besteht in der Harmonisierung der Pensionssysteme.

In diesem Sinne enthält der Gesetzentwurf folgende Maßnahmen im Pensionsrecht der Wiener Gemeindebeamten:

Einführung eines Durchrechnungszeitraumes für die Pensionsbemessung, Ruhensbestimmungen bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch Beamte des Ruhestandes.

In bestehende Pensionen wird dabei nicht eingegriffen. Für alle Maßnahmen, die ein spürbares Absenken der künftig zu erwartenden Pensionen nach sich ziehen, sind aus Gründen des Vertrauenschutzes ausreichende Übergangsregelungen vorgesehen.

Als Schritte zur Harmonisierung der Pensionssysteme enthält der Entwurf aber auch Regelungen über die Anrechnung von Versicherungszeiten vor Vollendung des 18. Lebensjahres auf die ruhegenüßfähige Gesamtdienstzeit, die Einführung eines Kinderzurechnungsbetrages für Zeiten der Kindererziehung, die Absenkung des Pensionsbeitrages, den Beamte des Dienststandes zu entrichten haben, von 11,75 % auf das ASVG-Niveau von 10,25 % und den stufenweisen Abbau des von den Pensionisten zu leistenden Pensionsbeitrages von derzeit 1,5 %.

Die Valorisierung der Pensionen im gleichen Ausmaß wie in der gesetzlichen Pensionsversicherung, d.h. der Entfall der Pensionsautomatik, wurde aufgrund des Besoldungsabkommens für das Jahr 1999 bereits vorgezogen und vom Wiener Landtag im Zusammenhang mit der 5. Novelle zur Pensionsordnung 1995 am 18. Dezember 1998 mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1999 beschlossen.

Neben den bisher erwähnten Regelungen enthält der Gesetzentwurf Bestimmungen im Interesse der Verwaltungsvereinfachung (Entfall der Zustimmung der gemeinderätlichen Personalkommission bei Überstellungen in eine niedrigere Verwendungsgruppe) oder der beruflichen Mobilität der Bediensteten (Verpflichtung, sich gegebenenfalls einer zumutbaren Umschulung zu unterziehen). Schließlich sind Regelungen vorgesehen, die der Anpassung an Änderungen in anderen Rechtsvorschriften dienen oder mit der bevorstehenden Umstellung auf den Euro in Zusammenhang stehen.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 8 Abs. 2 DO 1994):

Gemäß § 8 Abs. 2 DO 1994 darf ein Beamter ohne seine Zustimmung in eine niedrigere Verwendungsgruppe nur aus Gründen überstellt werden, die in seiner Person gelegen

sind und die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben in der bisherigen Verwendungsgruppe beeinträchtigen.

Nach dem dritten Satz des § 8 Abs. 2 DO 1994 bedarf eine solche Überstellung der Zustimmung der gemeinderätlichen Personalkommission. Dieses Erfordernis der Zustimmung soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Verfahrensbeschleunigung entfallen. Die der Personalvertretung durch § 39 Abs. 2 Z 8 und Abs. 3 und 4 des Wiener Personalvertretungsgesetzes eingeräumten Mitwirkungsrechte bei Überstellungen werden durch die gegenständliche Änderung der Dienstordnung 1994 nicht berührt.

Gemäß § 8 Abs. 2 vierter Satz DO 1994 darf das Ausmaß des Ruhegenusses, das dem Beamten bei einer Ruhestandsversetzung im Zeitpunkt der Überstellung gebührt hätte, nicht geschränkt werden. Da dies durch die Regelung über die Ergänzungszulagen gemäß § 19 BO 1994 ohnehin gewährleistet ist, kann der vierte Satz des § 8 Abs. 2 DO 1994 entfallen.

Zu Art. I Z 2 bis 4, 14, 15 und 18 (§§ 9 und 10, § 68 Abs. 2 und 3 und § 74 Z 3 DO 1994):

Gemäß § 9 Abs. 2 und § 10 DO 1994 hat der Dienststellenleiter, der einen Beamten als „minder entsprechend“ oder „nicht entsprechend“ beschrieben hat, dies der Dienstbehörde bekanntzugeben. Schließt sich die Dienstbehörde nach Anhörung des Beamten dieser Beurteilung an, so hat sie mit Bescheid auszusprechen, daß sich die Biennalvorrückung um ein Jahr verlängert. Bei Wiederholung kann die Versetzung in den Ruhestand, auch mit geminderten Ruhebezügen, oder die Entlassung verfügt werden.

Gegen die Entscheidung der Dienstbehörde steht dem Beamten die Berufung an die Beschreibungskommission offen. Die Beschreibungskommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates und je einem vom Magistratsdirektor bzw. von der Bedienstetenvertretung entsandten Beamten. Gegen den Berufungsbescheid kann der Beamte Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und beim Verwaltungsgerichtshof erheben.

Die bestehende Regelung wird vor allem aus zwei Gründen als unbefriedigend empfunden. Zum einen kann die Verlängerung der zweijährigen Vorrückungsfrist um ein Jahr dazu führen, daß sich eine nicht entsprechende Dienstleistung des Beamten erst fast zwei Jahre später finanziell spürbar auswirkt. Zum anderen kann das Ergreifen von ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmitteln bewirken, daß über die Dienstleistung erst Jahre später durch den Verwaltungsgerichtshof endgültig entschieden wird.

Schließlich sollte die schon bisher geübte Praxis ausdrücklich im Gesetz verankert werden, wonach der Beamte, bevor überhaupt ein formales Beschreibungsverfahren eingeleitet wird, auf seine mangelhafte Dienstleistung aufmerksam zu machen ist.

Es wird daher vorgeschlagen, daß der Beamte, der den allgemein erzielbaren Arbeitserfolg nicht erreicht, vom Dienststellenleiter aufzufordern ist, seine Dienstleistung zu verbessern. Wenn der Beamte im darauffolgenden Jahr trotz mindestens zweimaliger Ermahnung den allgemein erzielbaren Arbeitserfolg weiterhin nicht erreicht, so hat der Dienststellenleiter dies dem Dienstrechtssenat zu berichten. Bei einem Beamten, der noch in einem provisorischen Dienstverhältnis steht, ist auch die Einleitung eines Kündigungsverfahrens möglich.

Der Dienstrechtssenat hat nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens als erste und letzte Instanz mit Bescheid festzustellen, ob der Beamte während des in Rede stehenden Jahres den allgemein erzielbaren Arbeitserfolg erreicht hat. Da der Dienstrechtssenat als unabhängige Kollegialbehörde im Sinn des Art. 133 Z 4 B-VG mit einem Richter als Vorsitzenden eingerichtet werden soll (vgl. Art. I Z 19), kann seine Entscheidung grundsätzlich nicht beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden. Wie aber bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen erwähnt wurde, wird bei Verfügungen des Dienstrechtssenates, die schwerwiegende Folgen für den Beamten haben, ausdrücklich die Beschwerdemöglichkeit an den Verwaltungsgerichtshof vorgesehen.

Bei einem für den Beamten negativen Bescheid hat der Dienstrechtssenat gleichzeitig zu verfügen, daß das Gehalt des Beamten um einen Vorrückungsbetrag zu kürzen ist. Hat der Dienstrechtssenat festgestellt, daß der Beamte während eines Jahres den allgemein erzielbaren Arbeitserfolg nicht erreicht hat, so hat er die Dienstleistung des Beamten im darauffolgenden Jahr neu zu beurteilen. Ist die Dienstleistung in diesem Jahr zumindest entsprechend, dann hat der Dienstrechtssenat die verfügte Gehaltskürzung aufzuheben. Bei einem zweiten negativen Bescheid hat der Dienstrechtssenat die Gehaltskürzung zu verdoppeln und die Dienstleistung des Beamten auch während des dritten Jahres zu beurteilen. Erreicht der Beamte während dieses Jahres den allgemein erzielbaren Arbeitserfolg, dann entfallen die Gehaltskürzungen für die Zukunft. Andernfalls hat der Dienstrechtssenat den Beamten zu entlassen. Der Dienstrechtssenat kann den Beamten stattdessen in den Ruhestand mit bis zu 25 % geminderten Ruhebezügen versetzen, wenn der Beamte das 55. Lebensjahr vollendet hat und diese Maßnahme aufgrund der Dienstleistung des Beamten und seines sonstigen Verhaltens während der gesamten Dienstzeit seit der Anstellung gerechtfertigt ist.

Die Dienstleistung des Beamten ist unabhängig von Verschuldensfragen zu beurteilen. Daher können auch gerechtfertigte Dienstabwesenheiten die Beurteilung negativ beein-

flussen. Bestimmte in § 10 Abs. 6 DO 1994 genannte Beeinträchtigungen der Dienstleistung (z.B. stationäre Krankenhausaufenthalte, Dienstverhinderung durch Dienstunfälle) sind jedoch außer acht zu lassen.

Zu Art. I Z 5 (§ 14 DO 1994):

Der Begriff der Zeitvorrückung kann entfallen, da die Besoldungsordnung 1994 in der Fassung des Art. II dieses Rechtsinstitut nicht mehr vorsieht.

Zu Art. I Z 6, 8, 11, 13, 16 und 17 (§ 14 Abs. 1 Z 2, § 16 Abs. 1, § 31 Abs. 3, § 52a Abs. 7 und § 72 Abs. 2 und 5 DO 1994):

Diese Bestimmungen nehmen darauf Bedacht, daß durch die Novelle zum Wehrgesetz 1990, BGBl. I Nr. 30/1998, neben dem Präsenzdienst der Ausbildungsdienst für Frauen eingeführt wurde.

Zu Art. I Z 7 und 12 (§ 15 und § 46 Abs. 1 DO 1994):

Da in der Besoldungsordnung 1994 in der Fassung des Art. II sowohl die Zeitvorrückung als auch der Überstellungsabzug bei Überstellungen in die Verwendungsgruppen A, L 1 und L 2a entfallen sollen, können die Regelungen der Dienstordnung 1994 über die Anrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung und über die Berechnung der für das Urlaubsausmaß entscheidenden Gesamtdienstzeit vereinfacht werden.

Zu Art. I Z 9 (§ 19 Abs. 3 DO 1994):

Derzeit kann gemäß § 19 Abs. 3 DO 1994 ein Beamter unter Beibehaltung der Verwendungsgruppe im Interesse des Dienstes in eine andere Beamtengruppe überreicht werden, doch darf dabei das Ausmaß des Ruhegenusses, das ihm bei einer Ruhestandsversetzung im Zeitpunkt der Überreichung gebührt hätte, nicht geschmälerert werden.

Künftig soll eine Überreichung auch zulässig sein, wenn der Beamte aus persönlichen (z.B. gesundheitlichen) Gründen seine bisherigen Aufgaben nicht mehr erfüllen kann. Da eine Schmälerung der Pension, die dem Beamten im Zeitpunkt der Überreichung zustehen würde, durch die Regelung des § 19 BO 1994 über die Ergänzungszulagen ausgeschlossen wird, ist die diesbezügliche Bestimmung in der Dienstordnung 1994 entbehrlich.

Zu Art. I Z 10 (§ 23 Abs. 2 DO 1994):

Die Verpflichtung des Beamten, sich einer zumutbaren Umschulung zu unterziehen, wenn seine bisherigen Aufgaben entfallen oder er diese nicht mehr voll erfüllen kann, soll ausdrücklich im Gesetz verankert werden. Dabei wird vor allem auf das Lebens- und Dienstalter des Beamten, seine Aus- und Vorbildung und seine bisherige und künftige Tätigkeit Bedacht zu nehmen sein.

Zu Art. I Z 10a (§ 31 Abs. 2 DO 1994):

So sehr auch das Verantwortungsbewußtsein der Beamten der Gemeinde Wien, die Qualität der Dienstleistungen, die Bereitschaft zum Umdenken und Erlernen von Neuem und das Kostenbewußtsein in den letzten Jahren mehr und mehr in den Vordergrund gerückt sind, läßt sich bei der großen Bedienstetenzahl nicht immer vermeiden, daß Einzelne zum Schaden des Dienstgebers und auch ihrer Kollegen die soziale Sicherheit ihrer Stellung - in Einzelfällen - zu nützen versuchen. Die Dienstgeberseite hat daher schon seit längerem vorgeschlagen, daß eine durch Krankheit bedingte Dienstabwesenheit in bestimmten Fällen nur dann als gerechtfertigt gelten soll, wenn der Amtsarzt die Dienstunfähigkeit bestätigt. Hat der Amtsarzt einmal eine Dienstfähigkeit des Beamten bescheinigt, so darf eine innerhalb einer bestimmten Frist neuerlich eintretende Dienstverhinderung wegen Krankheit wiederum nur durch einen Amtsarzt bescheinigt werden.

Zu Art. I Z 19 (§§ 74a bis 74d DO 1994):

Derzeit entscheidet über Berufungen gegen Bescheide, die der Magistrat im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Wien erläßt, im Dienstbeurteilungsverfahren die Beschreibungskommission, im Geltungsbereich des Unfallfürsorgegesetzes 1967 die Rentenkommission und in allen übrigen dienstrechtlichen Verfahren mit Ausnahme des Disziplinarrechtes der Berufungssenat.

Es wird vorgeschlagen, einen Dienstrechtssenat zu schaffen, welcher im Beschreibungsverfahren als erste und letzte Instanz fungiert und als Berufungsbehörde die Aufgaben der Rentenkommission nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967 und des Berufungssenates in dienstrechtlichen Angelegenheiten übernimmt.

Der Dienstrechtssenat besteht aus dem Vorsitzenden, einem rechtskundigen Beisitzer und sieben weiteren Beisitzern, die vom Stadtsenat für die Dauer von fünf Jahren bestellt werden. Für jedes Mitglied soll in gleicher Weise ein Stellvertreter bestellt werden. Als Vorsitzender (Stellvertreter) sind Richter vorgesehen. Zu Beisitzern sollen Gemeindebeamte bestellt werden, wobei für die sieben weiteren Beisitzer (Stellvertreter) dem Zentralkomitee der Personalvertretung ein Vorschlagsrecht zukommen soll. Von den sieben weiteren Beisitzern ist jeweils einer für Verfahren betreffend Beamte bestimmter Verwendungsgruppen bleibend zu bestellen. Die weiteren Beisitzer sollen dabei Erfahrungen und vor allem nähere Kenntnisse der dienstrechtlichen Belange jener Beamten haben, für deren Verwendungsgruppe sie zuständig sind, sodaß jeder Beisitzer (Stellvertreter), der vom Zentralkomitee vorgeschlagen wird, einer der Verwendungsgruppen angehören soll, für die er zuständig ist. Der Dienstrechtssenat verhandelt und entscheidet in einem Dreiersenat der aus dem Vorsitzenden, dem rechtskundigen Beisitzer und dem für die Verwendungsgruppe des vom Verfahren betroffenen Beamten zuständigen weiteren Be-

sitzer besteht. Während also Vorsitzender und rechtskundiger Beisitzer immer gleich bleiben (und jeweils nur für den Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten werden), wechselt der weitere Beisitzer, je nachdem, welcher Verwendungsgruppe der vom Verfahren betroffene Beamte angehört.

Da es sich bei der Richterbestellung laut Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes nur um die Bestellung von Organwaltern und nicht um die Mitwirkung von Organen des Bundes im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG handelt, bedarf es keiner Zustimmung der Bundesregierung. Bei der Bestellung der Richter soll dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien ein Vorschlagsrecht zukommen.

Neben den Richtern sollen auch die übrigen Mitglieder des Dienstrechtssenates in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden sein. Die Bescheide des Dienstrechtssenates sollen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg unterliegen. Da der Dienstrechtssenat somit als Kollegialbehörde im Sinn des Art. 133 Z 4 B-VG eingerichtet werden soll, können seine Bescheide beim Verwaltungsgerichtshof grundsätzlich nicht angefochten werden. Wie bereits mehrfach erwähnt, soll jedoch bei Entscheidungen des Dienstrechtssenates mit schwerwiegenden Folgen für den betroffenen Beamten ausdrücklich eine Beschwerdemöglichkeit vorgesehen werden.

Zu Art. I Z 20 bis 21 (§ 110 DO 1994):

EG-Richtlinien beschränken sich nicht immer auf Grundsätze, sondern enthalten verschiedentlich bis ins einzelne gehende Regelungen, die unverändert in das nationale Recht übernommen werden können: Als Stichtag für solche Transformationen im Geltungsbereich der Dienstordnung 1994 ist der 1. Jänner 1999 vorgesehen. Soweit die Dienstordnung 1994 auf Bundesgesetze verweist, sind auch diese grundsätzlich in der am 1. Jänner 1999 geltenden Fassung anzuwenden.

Zu Art. I Z 22 (§ 115e DO 1994):

§ 115e DO 1994 enthält Übergangsregelungen, die im Zusammenhang mit der Neuordnung des Beschreibungsverfahrens und der Schaffung eines Dienstrechtssenats stehen.

Zu Art. I Z 23 (Anlagen 2 und 3 zur DO 1994):

Durch Art. II sollen im Schema II zwei neue Verwendungsgruppen (D1 und E1) geschaffen werden. Die Änderungen in den Anlagen 2 und 3 zur Dienstordnung 1994 nehmen auf diesen Umstand in bezug auf die Wirkungsbereiche der einzelnen Senate der Disziplinar-kommission und der Disziplinaroberkommission Bedacht.

Zu Art. II Z 1 und 10 (§ 3 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 BO 1994):

Gemäß § 11 Abs. 2 BO 1994 können einem Beamten in Anerkennung seiner ausgezeichneten Dienstleistung außerordentliche Vorrückungen in eine höhere Gehaltsstufe oder, wenn er bereits die höchste Gehaltsstufe erreicht hat, Zulagen im Ausmaß des letzten Vorrückungsbetrages zuerkannt werden. Diese Zulagen gelten derzeit als Bestandteil des Gehaltes. Aus gesetzestechnischen Gründen sollen sie in ruhegenüßfähige Zulagen umgewandelt werden. Diese Änderung bedingt auch eine Neufassung des § 3 Abs. 2 BO 1994.

Zu Art. II Z 2, 3a, 6, 7 und 8 (§ 4 Abs. 3 Z 3, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 6, § 6 Abs. 8 Z 1 und § 7 Abs. 2 Z 4 BO 1994):

Diese Bestimmungen berücksichtigen eine Novellierung des Wehrgesetzes 1990 durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 30/1998, wodurch neben dem Präsenzdienst der Ausbildungsdienst für Frauen eingeführt wurde.

Zu Art. II Z 3, 4 und 5 und 24 (§ 4 Abs. 3 und 4, § 5 Abs. 3 und 5 und § 20 Abs. 4 BO 1994):

Die Bestimmungen über die Kinderzulage und das Karenzurlaubsgeld knüpfen bei der Berücksichtigung sonstiger Einkünfte mehrfach an das halbe Anfangsgehalt der Verwendungsgruppe C an. Da diese Einkommensgrenze in etwa gleichbleiben soll, wird als künftige Bemessungsgrundlage das halbe Anfangsgehalt der Verwendungsgruppe D vorgeschlagen. Gleichzeitig soll bei sonstigen Einkünften aus unselbständiger Arbeit das Werbungskostenpauschale des geltenden Einkommensteuergesetzes abgezogen werden.

Zu Art. II Z 7a (§ 7 Abs. 1 BO 1994):

Bei Beamten, die erst nach dem vollen Wirksamwerden der Neuregelung über die Pensionsbemessung (Durchrechnungszeitraum von 15 bis 18 Jahren) mit 1. Jänner 2020 das 60. Lebensjahr vollenden, soll der Pensionsbeitrag ab 1. Jänner 2000 von 11,75 % auf das ASVG-Niveau von 10,25 % herabgesetzt werden.

Zu Art. II Z 9 (§ 11 Abs. 1 BO 1994):

In der Praxis wird der Tag, ab dem die zweijährige Frist für die nächste Vorrückung zu laufen beginnt, als Vorrückungsstichtag bezeichnet. Dieser Begriff soll auch in der Besoldungsordnung 1994 verankert werden.

Zu Art. II Z 11 (§ 13 Abs. 3 BO 1994):

Die Laufbahn eines Beamten der Verwendungsgruppe A beginnt derzeit in der Dienstklasse III, die allerdings nur eine Gehaltsstufe aufweist. Die Dienstklasse IV erreicht der A-Beamte im Wege der Zeitvorrückung, die Dienstklassen V und VI in der Regel durch Be-

förderung. Die Dienstposten der A-Beamten, die keinen mit Dienstklasse VII, VIII oder IX bewerteten Funktionsposten innehaben, sind mit A/III-VI bewertet.

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß die bisherigen Dienstklassen III bis VI in der Verwendungsgruppe A in einer neuen Dienstklasse III mit 20 Gehaltsstufen (Grundlaufbahn) vereinigt werden. Für die Beamten dieser Verwendungsgruppe sollen daher nur mehr die Dienstklassen III, VII, VIII und IX in Betracht kommen.

Ähnliches soll auch für die Beamten der Verwendungsgruppe B gelten, deren Dienstposten in der Grundlaufbahn derzeit mit den Dienstklassen III bis V bewertet sind. Für die Verwendungsgruppe B soll ebenfalls eine neue Dienstklasse III als Grundlaufbahn mit 20 Gehaltsstufen geschaffen werden, neben der - wie bisher - die Funktionsdienstklassen VI und VII in Betracht kommen.

Beamte der Verwendungsgruppe C, deren Dienstposten mit Dienstklasse III bewertet ist, erreichen derzeit ungeachtet dieser Bewertung nach Durchlaufen der zwölf Gehaltsstufen der Dienstklasse III die Dienstklasse IV im Wege der Zeitvorrückung. Die neue Dienstklasse III der Verwendungsgruppe C soll als Grundlaufbahn auf 20 Gehaltsstufen verlängert werden. Die Dienstklasse IV soll künftig, wie schon bisher die Dienstklasse V, nur durch Beförderung erreichbar sein.

Für die Beamten der Verwendungsgruppen D und E kam schon bisher nur die Dienstklasse III in Betracht. Im Rahmen der Strukturreform soll zwischen den Verwendungsgruppen C und D eine neue Verwendungsgruppe D1 und zwischen den Verwendungsgruppen D und E eine neue Verwendungsgruppe E1 eingefügt werden. Auch für diese neuen Verwendungsgruppen des Schemas II, die den Verwendungsgruppen 2 und 3 des Schemas I entsprechen, ist nur die Dienstklasse III vorgesehen.

Zu Art. II Z 12 (§ 13 Abs. 4 BO 1994):

§ 13 Abs. 4 BO 1994 bestimmt derzeit unter anderem, daß das Gehalt für Beamte der Verwendungsgruppe A in der Dienstklasse IV mit der Gehaltsstufe 5, in der Dienstklasse V mit der Gehaltsstufe 3 und in der Dienstklasse VI mit der Gehaltsstufe 2 beginnt. Für Beamte der Verwendungsgruppe B beginnt das Gehalt in der Dienstklasse IV mit der Gehaltsstufe 4 und in der Dienstklasse V mit der Gehaltsstufe 2. Da diese Dienstklassen für die Verwendungsgruppen A bzw. B nicht mehr in Betracht kommen (vgl. Art. II Z 11), können die diesbezüglichen Regelungen entfallen.

Art. II Z 13, 16, 17 und 19 (§ 14 Abs. 2 und 3, § 15 Abs. 1, § 16 und § 17 Abs. 4 BO 1994):

Durch Zeitvorrückung erreicht der Beamte des Schemas II gemäß § 16 BO 1994 in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen die nächsthöhere Dienstklasse, ohne daß er in diese Dienstklasse befördert wird. Die Zeitvorrückung tritt nach zwei Jahren ein, die der Beamte in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse verbracht hat. Durch Zeitvorrückung kann der Beamte derzeit in der Verwendungsgruppe A die Dienstklassen IV bis VI, in der Verwendungsgruppe B die Dienstklasse IV und V und in der Verwendungsgruppe C die Dienstklasse IV erreichen.

Die im Rahmen der Strukturreform vorgesehenen Grundlaufbahnen machen die Zeitvorrückung entbehrlich. § 16 BO 1994 und die übrigen Bestimmungen der Besoldungsordnung 1994, in denen die Zeitvorrückung erwähnt wird, können daher ersatzlos aufgehoben werden.

Zu Art. II Z 14 (§ 14 Abs. 3 BO 1994):

In der Regelung über die Dienstalterszulage sind die neu vorgesehenen Verwendungsgruppen D1 und E1 ebenfalls zu berücksichtigen.

Zu Art. II Z 15 (§ 14 Abs. 5 BO 1994):

Gemäß § 14 Abs. 5 BO 1994 sind die Beträge der Dienstalterszulage erforderlichenfalls auf volle Schilling zu runden. Diese Bestimmung ist entbehrlich und soll auch in Vorbereitung auf die Euro-Umstellung entfallen.

Zu Art. II Z 18 (§ 17 Abs. 1 und 2 BO 1994):

Gemäß § 17 Abs. 1 BO 1994 ist die Beförderung die Ernennung des Beamten des Schemas II zum Beamten der nächsthöheren Dienstklasse. Da durch die Einführung der Grundlaufbahnen (vgl. Art. II Z 11) beispielsweise ein Beamter der Verwendungsgruppe B künftig von der Dienstklasse III in die Dienstklasse VI befördert wird, ist eine Ergänzung des § 17 Abs. 1 BO 1994 erforderlich.

§ 17 Abs. 2 BO 1994 legt die Höhe des Gehaltes eines beförderten Beamten in der neuen Dienstklasse fest. Da sich beispielsweise die Gehaltsansätze der Gehaltsstufen 7 bis 9 der Dienstklasse V mit denen der Gehaltsstufen 1 bis 3 der Dienstklasse VI decken, ändert sich derzeit das Gehalt eines B-Beamten, der aus der Gehaltsstufe 9 der Dienstklasse V befördert wird, vorerst nicht. Da bei den Beamten der Verwendungsgruppen A und B dieser Gleichklang zwischen den letzten Gehaltsstufen der Grundlaufbahnen (Dienstklasse III) und den ersten Gehaltsstufen der Dienstklassen VI bzw. VII künftig nicht mehr gegeben ist, ist eine Änderung des § 17 Abs. 2 BO 1994 notwendig.

Zu Art. II Z 20 und 40 (§ 18 Abs. 1 bis 4 BO 1994 und Anlage 4 zur BO 1994):

Durch die Einführung der Grundlaufbahnen im Schema II werden künftig die meisten Überstellungen in eine andere Verwendungsgruppe linear, d.h. ohne Änderung der Gehaltsstufe, erfolgen. Die umfangreichen Überstellungstabellen der Anlage 4 zur Besoldungsordnung 1994 können daher entfallen.

Zu Art. II Z 21 und 23 (§ 18 Abs. 5 und § 19 Abs. 4 BO 1994):

Diese Änderungen berücksichtigen den Umstand, daß die bisher zitierten Bestimmungen des § 8 Abs. 2 dritter Satz DO 1994 sowie des § 24 Abs. 7 und § 26 Abs. 3 BO 1994 entfallen.

Zu Art. II Z 22, 26 und 27 (§ 19 Abs. 2a, § 24 Abs. 7 und § 26 Abs. 3 BO 1994):

Die Bestimmungen des § 24 Abs. 7 und § 26 Abs. 3 BO 1994 über den Anfall von Ergänzungszulagen bei Überreihungen in eine andere Beamtengruppe ohne Änderung der Verwendungsgruppe sollen aus systematischen Gründen in § 19, der den Anspruch auf Ergänzungszulage regelt, zusammengefaßt werden.

Zu Art. II Z 25 (§ 20 Abs. 7 BO 1994):

§ 20 Abs. 7 BO 1994 erklärt die Bestimmung des § 8 Abs. 1 und 3 dieses Gesetzes für anwendbar. Da § 8 Abs. 3 BO 1994 in der Zwischenzeit aufgehoben worden ist, soll das Zitat richtiggestellt werden.

Zu Art. II Z 28 (§ 40c BO 1994):

§ 40c Abs. 1 bis 3 BO 1994 enthält nähere besoldungsrechtliche Bestimmungen für den Fall, daß der Dienstrechtssenat bei einem Beamten, der den allgemein erzielbaren Arbeitserfolg während eines Jahres bzw. zweier Jahre nicht erreicht hat, eine Gehaltskürzung verfügt (vgl. Art. I Z 4). Gemäß § 40c Abs. 4 BO 1994 soll die Zeit, während der eine solche Gehaltskürzung wirksam ist, auch die zwei- bzw. vierjährige Frist für die nächste Vorrückung oder für den Anfall der Dienstalterszulage entsprechend verlängern.

Zu Art. II Z 29 (§ 42 Abs. 2 BO 1994):

Derzeit sind Bundesgesetze, auf die die Besoldungsordnung 1994 verweist, grundsätzlich in der am 1. Jänner 1998 geltenden Fassung anzuwenden. Dieser Stichtag soll auf den 1. Jänner 1999 verlegt werden.

Zu Art. II Z 29a (§ 47 Abs. 2 BO 1994):

§ 47 Abs. 2 BO 1994 wurde durch die Valorisierung der Pensionen mit dem Anpassungsfaktor ab 1. Jänner 1999 gegenstandslos.

Zu Art. II Z 30, 35 und 36 (§ 48 BO 1994 und Z 4 der Anlage 3 zur BO 1994):

Die Feuerwehrbeamten der Verwendungsgruppe C können derzeit nur die Dienstklasse IV im Wege der Zeitvorrückung erreichen. Nunmehr ist beabsichtigt, die Dienstposten für acht Inspektionshauptbrandmeister und 48 (von 88) Dienstposten für Hauptbrandmeister mit Dienstklasse V der Verwendungsgruppe C zu bewerten. Gleichzeitig soll jedoch die Höhe der Feuerwehr-Chargenzulage, die den für die Beförderung in die Dienstklasse V in Betracht kommenden Beamten derzeit zusteht, bei den Inspektionshauptbrandmeistern von 4.713 S auf 3.075 S und bei den Hauptbrandmeistern von 3.624 S auf 2.050 S herabgesetzt werden.

Bei der Beförderung dieser höchstqualifizierten Feuerwehrchargen in die Dienstklasse V soll dabei ab der Beförderung aus einer Einreihung in Dienstklasse IV, Gehaltsstufe 7, die besoldungsrechtliche Stellung in der Dienstklasse V verbessert werden, um einerseits einen durch die Herabsetzung der Chargenzulage verursachten Bezugsabfall zu vermeiden, andererseits den Bediensteten noch einen Beförderungsgewinn zu sichern. Betroffen sind dabei vor allem jene Bediensteten, die mit 1. Jänner 1999 in die Dienstklasse V befördert werden und bereits in ihrer bisherigen Berufslaufbahn mangels bisher bestandener Aufstiegsmöglichkeit in einer hohen Gehaltsstufe in Dienstklasse IV eingereiht sind. Die Organisationsstruktur und damit zusammenhängend die berufliche Laufbahn von Feuerwehrchargen, die mit ständiger Ausbildung und Verantwortungserweiterung verbunden ist, bringt es mit sich, daß auch künftig Chargen noch die Dienstklasse IV, Gehaltsstufe 7 und höher erreichen können, sodaß auch in diesen Fällen die Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung aus den oben angeführten Gründen Platz greifen soll.

Zu Art. II Z 30, 34 und 37 bis 39 (§ 48a BO 1994, Z 2, 3, 9 und 14 der Anlage 3 zur BO 1994):

Derzeit weisen die Verwendungsgruppen des Schemas I und im Schema II die Dienstklasse III der Verwendungsgruppen D und E 17, 18 oder 21 Gehaltsstufen auf. Da künftig einheitlich 20 Gehaltsstufen vorgesehen sind, enthält § 48a Abs. 1 bis 6 BO 1994 Bestimmungen zur Überleitung der betroffenen Beamten in die neuen Laufbahnen.

Durch § 48a Abs. 7 und 8 BO 1994 sollen die Beamten der Verwendungsgruppen A bzw. B, die in die Dienstklassen III bis VI bzw. III bis V eingereiht sind, unter Berücksichtigung der derzeit bestehenden Beförderungsrichtlinien in die neuen Grundlaufbahnen der Dienstklasse III übergeleitet werden.

Wird ein Beamter beispielsweise der Verwendungsgruppe LK oder der Verwendungsgruppe B in die Verwendungsgruppe L 2a 1 oder L 2a 2 des Schemas II L überstellt, so sind derzeit von seiner anrechenbaren Dienstzeit zwei Jahre abzuziehen. Bei einer Überstellung in die Verwendungsgruppe L 1 beträgt dieser Abzug vier Jahre. Um künftig weitge-

hend lineare Überstellungen zu ermöglichen, sollen am Laufbahnbeginn in den Verwendungsgruppen L 2a 1 und L 2a 2 jeweils eine und in der Verwendungsgruppe L 1 zwei Gehaltsstufen neu eingefügt werden. Da diese Gehaltsstufen die gleichen Gehaltsansätze wie die bisherige erste Gehaltsstufe aufweisen, ergeben sich daraus und aus der in § 48a Abs. 9 und 10 BO 1994 vorgesehenen Überleitung der Beamten dieser Verwendungsgruppen in höhere Gehaltsstufen keine materiellen Auswirkungen.

Obwohl bei der Konzipierung der Strukturreform und der Überleitungsbestimmungen aus Gründen des Vertrauenschutzes darauf Bedacht genommen wurde, allfällige Schlechterstellungen hintanzuhalten, lassen es die Vielzahl der betroffenen Fälle, die zu erwartende Rückwirkung besoldungsrechtlicher Normen und die unterschiedlichen bisherigen Beförderungsrichtlinien, die auch in der geltenden Anlage 4 zur BO 1994 zum Ausdruck kamen, nicht immer vermeiden, daß es in Einzelfällen zu nachteiligen Auswirkungen kommen kann. Diesem Umstand soll durch die Härteklauseln der Abs. 13 bis 15 Rechnung getragen werden, die in den angeführten Fällen einen Günstigkeitsvergleich zulassen.

Die durch § 48a BO 1994 bewirkten Überleitungen machen auch Adaptierungen in Z 2, 3, 9 und 14 der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1994 erforderlich.

Zu Art. II Z 31 und 32 (Anlage 1 zur BO 1994):

Im Schema II soll zwischen den Verwendungsgruppen C und D eine Verwendungsgruppe D1 und zwischen den Verwendungsgruppe D und E eine Verwendungsgruppe E1 eingefügt werden. Diese neuen Verwendungsgruppen, deren Gehaltsansätze denen der Verwendungsgruppen 2 bzw. 3 des Schemas I entsprechen, sind für die Betriebsbeamten (Kontrollore) der Verkehrsbetriebe und als Aufstiegsmöglichkeiten für Kanzleibedienstete bzw. für die Überwachungsorgane für den ruhenden Verkehr und für Kurzparkzonen gedacht.

Zu Art. II Z 33 (Anlage 2 zur BO 1994):

Diese Bestimmung regelt die neuen Gehaltsansätze für diejenigen Beamten, die von der Reform der Besoldungsstrukturen erfaßt werden sollen. Die Verwendungsgruppen des Schemas I und die Grundlaufbahnen des Schemas II (Dienstklasse III) weisen - wie schon derzeit die Verwendungsgruppen des Schemas II K - einheitlich 20 Gehaltsstufen auf. Die Gehaltsansätze der Verwendungsgruppe 1 decken sich künftig mit jenen der C/III, die der neuen Verwendungsgruppen D1 und E1 mit jenen der Verwendungsgruppen 2 und 3. Der Gleichklang zwischen den Gehältern der Verwendungsgruppen 3P und 4 mit jenen der Verwendungsgruppen D und E bestand schon bisher.

Die Gehaltsansätze in der Dienstklasse III der Verwendungsgruppen A, B, C und D sowie in den Verwendungsgruppen 1, 2 und 3P sollen vor allem in der ersten Laufbahnhälfte

angehoben werden, um einerseits der in den letzten Jahren anlässlich der generellen Bezugserhöhungen durch Einheits- oder Mindestbeträge bewirkten Nivellierungstendenz entgegenzuwirken und andererseits die Gehaltskurven etwas abzuflachen.

Die Änderungen im Schema II L sind nur formaler Natur (vgl. Erläuterungen zu Art. II Z 30; § 48a Abs. 9 und 10 BO 1994).

Zu Art. III Z 1 (§ 4 Abs. 1 des Wiener Karenzurlaubszuschußgesetzes):

Die Bestimmungen über den Zuschuß zum Karenzurlaubsgeld knüpfen bei der Berücksichtigung sonstiger Einkünfte an das halbe Anfangsgehalt der Verwendungsgruppe C an. Da diese Einkommensgrenze in etwa gleich bleiben soll, wird als künftige Bemessungsgrundlage das halbe Anfangsgehalt der Verwendungsgruppe D vorgeschlagen.

Zu Art. III Z 2 (§ 13 Abs. 2 des Wiener Karenzurlaubszuschußgesetzes):

§ 13 Abs. 2 des Wiener Karenzurlaubszuschußgesetzes enthält eine Regelung über die Rundung auf volle Schillingbeträge. Diese Bestimmung ist entbehrlich und soll auch in Vorbereitung auf die Euro-Umstellung entfallen.

Zu Art. IV Z 1 (§ 2 Z 10 UFG 1967):

Die Änderung berücksichtigt das neu erlassene Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und modifiziert auf Anregung des Bundes den Verweis auf das MTD-Gesetz.

Zu Art. IV Z 2 und 4 bis 11 und 13 (§ 4a Abs. 3, § 13 Abs. 2, 4 und 5, § 18 Abs. 4, § 22 Abs. 1 und 4, § 25 Abs. 2 und § 31 Abs. 4 UFG 1967):

Diese Bestimmungen berücksichtigen die Wiederverlautbarung der Besoldungsordnung, der Pensionsordnung und des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes sowie einige in der Zwischenzeit erfolgte Änderungen dieser Gesetze.

Zu Art. IV Z 3 und 13 (§ 11 und § 31 Abs. 4 UFG 1967):

Durch die 4. Novelle zur Pensionsordnung 1995 wurde die Möglichkeit beseitigt, Ruhe- und Versorgungsbezüge abzulösen. Gleches soll nunmehr im Geltungsbereich des Unfallfürsorgegesetzes 1967 in bezug auf die Versehrtenrente geschehen.

Zu Art. IV Z 12 (§ 25 Abs. 3 UFG 1967):

Die Änderung wird durch die Neuregelung der besoldungsrechtlichen Auswirkungen bei einer nicht entsprechenden Dienstleistung erforderlich (vgl. Art. I Z 3 und 4 und Art. II Z 28).

Zu Art. IV Z 13 (§ 31 Abs. 5 UFG 1967):

Gemäß § 31 Abs. 5 UFG 1967 kann der Auszahlungsbetrag auf zehn Groschen gerundet werden. Im Hinblick auf die bargeldlosen Überweisungen kann diese Bestimmung aufgehoben werden.

Zu Art. IV Z 14 und 15 (Abschnitt VI und § 41 UFG 1967):

Die Bestimmungen über die als Berufungsbehörde eingerichtete Rentenkommission können im Hinblick auf die geplante Schaffung des Dienstrechtssenates (vgl. Art. I Z 19) entfallen. Ebenso sind die bisher in § 41 UFG 1967 enthaltenen Übergangsbestimmungen durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Zu Art. IV Z 16 (§ 41a Abs. 2 UFG 1967):

Bundesgesetze, auf die das Unfallfürsorgegesetz 1967 verweist, sind derzeit in der am 1. Jänner 1995 geltenden Fassung anzuwenden. Dieser Stichtag soll auf den 1. Jänner 1999 verlegt werden.

Zu Art. V Z 1 (§ 9 Abs. 2 VBO 1995):

Die Verpflichtung des Vertragsbediensteten, sich einer zumutbaren Umschulung zu unterziehen, wenn seine bisherigen Aufgaben entfallen oder er diese nicht mehr voll erfüllen kann, soll ausdrücklich im Gesetz verankert werden.

Zu Art. V Z 2, 5 und 7 bis 9 (§ 13 Abs. 3, § 21 Abs. 1 Z 7, § 30a Abs. 7, § 42 Abs. 4 und § 43 Abs. 4 VBO 1995):

Diese Bestimmungen berücksichtigen eine Novellierung des Wehrgesetzes 1990 durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 30/1998, wodurch neben dem Präsenzdienst der Ausbildungsdienst für Frauen eingeführt wurde.

Zu Art. V Z 3 (§ 17 Abs. 1 Z 8 VBO 1995):

Die Regelung über die Rundung von Dienstzulagen auf volle Schillingbeträge ist entbehrlich und soll auch in Vorbereitung auf die Euro-Umstellung entfallen.

Zu Art. V Z 4 und 6 (§ 18 und § 23 Abs. 2 VBO 1995):

Die auch für die Vertragsbediensteten sinngemäß geltende Besoldungsordnung 1994 sieht in der Fassung des Art. II weder die Zeitvorrückung noch den Überstellungsabzug bei Überstellungen in die Verwendungsgruppen A, L 1 und L 2a mehr vor. Die Überschrift zu § 18 VBO 1995 ist daher anzupassen. Weiters kann die Regelung in § 23 Abs. 2 VBO 1995 über die Berechnung der für das Urlaubsausmaß entscheidenden Gesamtdienstzeit vereinfacht werden.

Zu Art. V Z 10 (Anlage 1 zur VBO 1995):

Die Gehaltsansätze für die Vertragsbediensteten sollen wie bisher von denen der vergleichbaren Beamten unter Berücksichtigung der verschiedenen hohen Sozialversicherungsbeiträge abgeleitet werden.

Zu Art. VI Z 1 und 2 (§ 5 Abs. 2 und § 10a Abs. 3 PO 1995):

Da künftig die Zeitvorrückung nicht mehr vorgesehen ist, können die diesbezüglichen Verweisungen in der Pensionsordnung 1995 entfallen.

Zu Art. VI Z 3 und 6 (§ 18 Abs. 2 und § 39 PO 1995):

Die Regelungen der Pensionsordnung 1995 über die Rundung auf volle Schilling oder zehn Groschen sind entbehrlich und sollen auch in Vorbereitung auf die Euro-Umstellung entfallen.

Zu Art. VI Z 4 (§ 21 Abs. 13 PO 1995):

Die Bestimmungen über den Versorgungsgenuß für Waisen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, knüpfen bei der Bewertung von Sachbezügen an das halbe Anfangsgehalt der Verwendungsgruppe C an. Da diese Bemessungsgrundlage in etwa gleichbleiben soll, soll künftig das halbe Anfangsgehalt der Verwendungsgruppe D herangezogen werden.

Zu Art. VI Z 5 (§ 34 Abs. 2 PO 1995):

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 3. Dezember 1996, G 162, 163/96-6, wurde eine Wortfolge in § 23 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 betreffend die primäre Haftung der Hinterbliebenen für ausständige Gehaltsvorschüsse mit Ablauf des 31. Dezember 1997 aufgehoben (BGBl. I Nr. 23/1997). Da die vom Verfassungsgerichtshof angenommene Verfassungswidrigkeit wohl auch für die gleichlautende Bestimmung in der Pensionsordnung 1995 zutrifft, wird die Regelung aufgehoben.

Zu Art. VI Z 6a (§ 46 Abs. 3 PO 1995):

Durch die Vorwegnahme der Anpassung der Erhöhung der Pensionen der Beamten der Gemeinde Wien an das ASVG mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1999 mußte auch eine Regelung über den jährlich festzusetzenden Anpassungsfaktor getroffen werden. Nach § 46 Abs. 3 PO 1995 in der Fassung der 5. Novelle zur PO 1995 erfolgt die Festlegung des Anpassungsfaktors durch Verordnung der Landesregierung jeweils bis 1. Dezember jeden Jahres, wobei u.a. das Gutachten des Beirates für Renten- und Pensionsanpassung (§ 108e ASVG) zu berücksichtigen ist. Der Bund hat nun zurecht auf die Möglichkeit verwiesen, daß dieses Gutachten nicht oder nicht zeitgerecht erstellt wird, und eine entsprechende Vorsorge angeregt. Dieser Anregung soll durch die gegenständliche Bestimmung, die § 108f Abs. 2 ASVG nachgebildet ist, nachgekommen werden. Der zusätzlichen Anre-

gung des Bundes, als Alternative gleich den ASVG-Anpassungsfaktor zu übernehmen, konnte aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht nachgekommen werden.

Zu Art. VI Z 7 (§ 59 Abs. 3 Z 2 PO 1995):

Durch diese Bestimmung soll ein Redaktionsversehen beseitigt werden.

Zu Art. VI Z 8 und 10 (§ 60 Abs. 2 Z 4 und § 63 Abs. 2 Z 1 PO 1995):

Diese Änderungen berücksichtigen eine Novellierung des Wehrgesetzes 1990 durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1998, wodurch neben dem Präsenzdienst der Ausbildungsdienst für Frauen eingeführt wurde.

Zu Art. VI Z 9 (§ 61 Abs. 2a PO 1995):

Zeiten vor Vollendung des 18. Lebensjahres sind derzeit als Ruhegenußvordienstzeiten nicht anrechenbar. Bei Beamten, die für den vollen Ruhegenuß eine ruhegenüßfähige Gesamtdienstzeit von 40 (statt 35) Jahren benötigen, soll diese Ausschlußbestimmung dann nicht gelten, wenn für die Zeit vor Vollendung des 18. Lebensjahres ein Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen (z.B. aufgrund eines Lehrverhältnisses) geleistet wird.

Zu Art. VI Z 11 (§ 64 Abs. 1 PO 1995):

Die Änderung wird durch die Neuregelung über die Rechtsfolgen bei einer nicht entsprechenden Dienstleistung erforderlich (vgl. Art. I Z 3, 4 und 15).

Zu Art. VI Z 12 (§ 73 Abs. 7 und 8 PO 1995):

Die mit der Strukturreform verbundenen Gehaltserhöhungen sollen rückwirkend ab 1. Jänner 1999 für Beamte des Dienststandes gelten, somit jedenfalls auf jene Beamten, die am 1. Jänner 1999 oder später Beamte des Dienststandes waren bzw. sind, Anwendung finden. Mit den gegenständlichen Bestimmungen soll klargestellt werden, daß die besoldungsrechtlichen Regelungen der Strukturreform auch für jene Beamten gelten, die am 1. Jänner 1999 noch Beamte des Dienststandes waren, aber in der Zeit bis zu dem der Kundmachung des gegenständlichen Gesetzes folgenden Tag in den Ruhestand versetzt worden sind.

Zu Art. VII Z 1 (§ 7 RVZG 1995):

Gemäß § 7 RVZG 1995 ist eine Ruhegenußzulage, die monatlich höchstens 20 S betragen würde, durch einen Einmalbetrag abzufinden. Da diese Bestimmung weitgehend bedeutungslos geworden ist, soll sie aufgehoben werden.

Zu Art. VII, Z 2, 3 und 5 (§§ 10 bis 12 RVZG 1995 und Anlage 2 zur Kundmachung LGBl. für Wien Nr. 72/1995):

Eine Reihe von Übergangsbestimmungen zum Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1995, die aus den Jahren 1968, 1975 und 1983 stammen, sind durch Zeitablauf entbehrlich geworden und sollen entfallen.

Zu Art. VII Z 4 (§ 13 Abs. 2 RVZG 1995):

Bundesgesetze, auf die das Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz verweist, sind derzeit in der am 1. Mai 1996 geltenden Fassung anzuwenden. Dieser Stichtag soll auf den 1. Jänner 1999 verlegt werden.

Zu Art. VIII Z 1 und 8 (§ 3 Abs. 2 und § 12 PO 1995):

Die Schaffung eines Kinderzurechnungsbetrages (vgl. Art. VIII Z 23) soll zum Anlaß genommen werden, den Begriff des Ruhebezuges umfassend zu definieren. Gleichzeitig kann der gesonderte Hinweis auf die Ruhegenußzulage nach dem Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1995 in § 12 PO 1995 entfallen.

Zu Art. VIII Z 2 und 27 (§§ 3a bis 5 PO 1995 und Anlage 2 zur PO 1995):

Mit dem neuen § 4 PO 1995 wird die Berechnung der Beamtenpensionen, die ab dem Jahr 2003 neu anfallen, auf eine neue Grundlage gestellt. Die bisherige Ableitung des Ruhegenusses vom Letztbezug, dem „ruhegenußfähigen Monatsbezug“, entfällt. An dessen Stelle tritt der Durchschnittswert einer bestimmten Anzahl von Monatsbezügen.

Neu eingeführt wird dazu die „Ruhegenußberechnungsgrundlage“. Zu ihrer Feststellung ist zunächst für jeden Beitragsmonat, das ist jeder Monat der ruhegenußfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien, für den ein Pensionsbeitrag geleistet wurde, die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag gemäß § 7 Abs. 1 BO 1994 - die Beitragsgrundlage - zu ermitteln. Sonderzahlungen bleiben hiebei außer Betracht. Ebenfalls außer Betracht bleiben Zeiten, die zwar zur ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit zählen, für die aber kein Pensionsbeitrag oder ein besonderer Pensionsbeitrag gemäß § 63 oder § 64 PO 1994 geleistet wurde, wie angerechnete Ruhegenußvordienstzeiten oder Ruhestandszeiten und zugerechnete Zeiträume.

Die Beitragsgrundlagen aus den früheren Jahren sind sodann mit den Aufwertungsfaktoren zu vervielfachen. Die Aufwertungsfaktoren des Jahres 1999 sind in der Anlage 2 zur Pensionsordnung 1995 wiedergegeben. Die Aufwertungsfaktoren der Folgejahre sind gemäß § 4 Abs. 2 PO 1995 unter Heranziehung der jeweils für das Vorjahr gemäß § 46 PO 1995 festgesetzten Anpassungsfaktoren zu ermitteln.

Die Ruhegenußberechnungsgrundlage wird durch Addition einer bestimmten Anzahl der höchsten (aufgewerteten) Beitragsgrundlagen und durch Division der sich daraus ergebenden Summe durch die Zahl der berücksichtigten Beitragsgrundlagen gebildet. Ab dem Jahr 2020 sind dies bei einer Pensionierung bis zur Vollendung des 61. Lebensjahres grundsätzlich 216 Beitragsmonate; bei einer Ruhestandsversetzung nach dem vollendeten 61. Lebensjahr ergibt sich die Anzahl der zu berücksichtigenden Beitragsmonate aus § 4 Abs. 1 Z 3 lit. a bis e PO 1995. Durchgerechnet werden somit nicht die letzten, sondern wie in der gesetzlichen Pensionsversicherung die besten Beitragsmonate. Bezuglich der Übergangsbestimmungen bei Pensionierungen in den Jahren 2003 bis 2019 wird auf die Erläuterungen zu Art. VIII Z 26 verwiesen.

§ 4 Abs. 1 Z 4 PO 1995 regelt den Sonderfall, daß die nach Z 3 erforderliche Anzahl von Beitragsmonaten nicht vorliegt. In diesem Fall sind alle vorhandenen Beitragsgrundlagen nach entsprechender Aufwertung zusammenzählen. Die sich daraus ergebende Summe ist durch die Anzahl der vorhandenen Beitragsmonate zu teilen.

§ 5 PO 1995 regelt die Ermittlung der Ruhegenußbemessungsgrundlage. Die diesbezüglichen Bestimmungen waren bisher in § 4 PO 1995 enthalten.

Die derzeit bestehenden Regelungen des § 5 Abs. 4 bis 6 PO 1995 über die Kürzung des ruhegenüßfähigen Monatsbezuges und damit der Pension bei Teilzeitbeschäftigung oder bestimmten Karenzurlauben werden zum Ende des Jahres 2002 gegenstandslos.

Zu Art. VIII Z 3 (§ 6 Abs. 2 und 2a PO 1995):

Die Änderung des § 6 PO 1995 steht im Zusammenhang mit dem Entfall der Regelungen über die Pensionskürzung bei bestimmten Karenzurlauben. Bei Pensionierungen ab dem Jahr 2003 zählen Eltern-Karenzurlaube gemäß §§ 53 und 54 DO 1994, Karenzurlaube zur Pflege eines behinderten Kindes gemäß § 55 DO 1994 sowie Karenzurlaube, für die ein Pensionsbeitrag entrichtet worden ist, wie bisher auf die ruhegenüßfähige Dienstzeit zur Stadt Wien. Sonstige Karenzurlaube, die derzeit zur Hälfte angerechnet werden, sollen nicht mehr auf die ruhegenüßfähige Dienstzeit zählen. Solche Karenzurlaube können jedoch, wenn sie zur Kindererziehung verwendet wurden, einen Anspruch auf den Kinderzurechnungsbetrag (vgl. Art. VIII Z 23) bewirken.

Zu Art. VIII Z 4, 11, 18 und 25 (§ 7 Abs. 5, § 15 Abs. 1 Z 1, § 22 Abs. 1 Z 1 und § 73a Abs. 1 PO 1995):

Diese Zitierungsanpassungen werden durch die Neuregelungen der §§ 4 und 5 PO 1995 erforderlich.

Zu Art. VIII Z 5, 12 und 19 bis 21 (§ 9, § 15 Abs. 1 Z 2, § 22 Abs. 1 Z 2 und § 24 Abs. 3 bis 5 PO 1995):

Damit die Beamten des Ruhestandes und ihre Hinterbliebenen den notwendigen Lebensunterhalt bestreiten können, enthält § 30 PO 1995 Regelungen über die Ergänzungszulagen, die den Ausgleichszulagen des ASVG entsprechen. Daneben enthält § 10 PO 1995 Bestimmungen, wonach der Ruhegenuss erhöht werden kann, um den angemessenen Lebensunterhalt des Beamten des Ruhestandes zu gewährleisten. Entsprechendes gilt gemäß § 24 Abs. 3 bis 5 PO 1995 für die Hinterbliebenen. Da diese Regelungen nicht mehr zeitgemäß sind und dem Ziel einer Harmonisierung der Pensionssysteme zuwiderlaufen, sollen sie aufgehoben werden.

Gleichzeitig sollen die verbleibenden Bestimmungen der §§ 9 und 10 PO 1995 in einem Paragraphen vereinigt werden.

Zu Art. VIII Z 6 und 7 (§§ 10 und 10a PO 1995):

Der bisherige § 10a PO 1995 sieht bei einem Beamten, der das 55. Lebensjahr vollendet hat und wegen einer Organisationsänderung in den Ruhestand versetzt wird, unter anderem vor, daß der Pensionsbemessung der ruhegenüßfähige Monatsbezug zugrunde zu legen ist, den der Beamte erreicht hätte, wenn er mit Vollendung des 60. Lebensjahres pensioniert worden wäre. Da bei Pensionierungen ab dem Jahr 2003 kein ruhegenüßfahiger Monatsbezug mehr besteht und weiters zur Ermittlung der Ruhegenüßberechnungsgrundlage nur Beitragsgrundlagen, von denen ein Pensionsbeitrag entrichtet wurde, heranzuziehen sind, ist diese Begünstigung mit dem neuen System zur Ermittlung der Pensionshöhe nicht mehr vereinbar. Sie soll daher entfallen.

Zu Art. VIII Z 9 (§ 13 PO 1995):

Durch die Einführung von Ruhensbestimmungen soll Beamten des Ruhestandes, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und neben ihrer Pension ein Erwerbseinkommen über eine bestimmte Höhe (dzt. rund 3.820 S monatlich) hinaus beziehen, der Ruhebezug angemessen gekürzt werden. Die Erforderlichkeit für eine solche Kürzung ergibt sich vor allem daraus, daß es die primäre Aufgabe von Pensionsleistungen ist, eine entsprechende Versorgung nach Wegfall des Aktiveinkommens zu gewährleisten. Dies rechtfertigt nach den Einkommensverhältnissen abgestufte Pensionskürzungen bei Überversorgung. Ein weiteres Ziel der Ruhensbestimmungen ist es, einen früheren Pensionsantritt weniger attraktiv erscheinen zu lassen, wodurch - zusammen mit der Kürzung der Pensionen - eine Verringerung des Pensionsaufwandes oder ein Freiwerden von Arbeitsplätzen zu erwarten ist.

Gemäß § 13 Abs. 2 PO 1995 fallen unter den Begriff des Erwerbseinkommens Einkünfte aus selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit ebenso wie Bezüge aus politischen Funktionen.

Zur Berechnung des Ruhensbetrages ist zunächst die Summe aus Ruhebezug und Erwerbseinkommen zu bilden. Von dem über einen Freibetrag hinausgehenden Gesamteinkommen ruht ein mit der Höhe des Gesamteinkommens progressiv steigender Prozentsatz. Die Höhe des Freibetrages ist abhängig vom Lebensalter des Beamten des Ruhestandes zum Zeitpunkt der Pensionierung (§ 13 Abs. 5 PO 1995).

Der Ruhensbetrag ist gemäß § 13 Abs. 6 PO 1995 nach oben mit dem Erwerbseinkommen und ab dem Jahr 2005 mit 50 % des Ruhebezuges begrenzt. Im Hinblick auf den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Vertrauensgrundsatz soll die zweite Obergrenze in der Zeit vor dem Jahr 2005 niedriger angesetzt werden. Aus dem gleichen Grund sollen die Ruhensbestimmungen nur für Pensionen gelten, die ab dem Jahr 2001 erstmals anfallen.

Zu Art. VIII Z 10, 17 und 22 (§ 14 Abs. 5, § 21 Abs. 14 und § 26 PO 1995):

Die Schaffung eines Kinderzurechnungsbetrages (vgl. Art. VIII Z 23) soll zum Anlaß genommen werden, den Begriff des Versorgungsbezuges für Witwen, Witwer und Waisen umfassend zu definieren. Gleichzeitig kann der gesonderte Hinweis auf die Versorgungsgenußzulage nach dem Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1995 in § 26 PO 1995 entfallen.

Zu Art. VIII Z 13 bis 16 (§ 16 Abs. 3 und 4 und § 17 Abs. 1 und 2 PO 1995):

§§ 15 bis 17 PO 1995 regeln die Berechnung des zwischen 40 und 60 liegenden Prozentsatzes, in dem der Witwen- oder Witwerversorgungsgenuß vom Ruhegenuß gebührt. Die Berechnungsgrundlagen müssen an die neuen Gegebenheiten insoweit angepaßt werden, als bei Pensionierungen ab dem Jahr 2003 der ruhegenußfähige Monatsbezug durch die Ruhegenußberechnungsgrundlage ersetzt wird.

Zu Art. VIII Z 23 (§ 29a PO 1995):

Der Ruhebezug, der erstmals nach dem Jahr 2002 anfällt, soll durch Zeiten der Kindererziehung, die nicht auf die ruhegenußfähige Gesamtzeit zählen, eine Erhöhung um einen monatlichen Kinderzurechnungsbetrag erfahren. Es kann sich hierbei um Zeiten handeln, die vor der Pragmatisierung liegen und in denen keine pensionsversicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde. Ebenso können Zeiten im bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einen Anspruch auf den Kinderzurechnungsbetrag begründen, wenn sie in einem über den Elternkarenzurlaub hinausgehenden Karenzurlaub verbracht wurden und nicht auf die ruhegenußfähige Dienstzeit zur Stadt Wien zählen.

Für den Kinderzurechnungsbetrag werden Zeiten der Erziehung eines oder mehrerer Kinder bis zum jeweils vierten Geburtstag des Kindes berücksichtigt, wobei sich überschneidende Zeiträume nur einmal gezählt werden.

Der Kinderzurechnungsbetrag beträgt - wie im ASVG - pro Jahr der Kindererziehungszeiten 2 % (pro Monat 0,167 %) des Mindestsatzes gemäß § 30 Abs. 5 PO 1995 für einen unverheirateten Beamten ohne Kinderzulage. Dieser Mindestsatz beträgt derzeit 7.992 S. Durch den Kinderzurechnungsbetrag darf jedoch der Ruhegenuß die Ruhegenußbemessungsgrundlage nicht übersteigen.

Der Kinderzurechnungsbetrag soll auch den Hinterbliebenen im aliquoten Ausmaß gebühren.

Zu Art. VIII Z 24 (§ 47 PO 1995):

Die Änderung des § 47 PO 1995 wird durch die Schaffung des Kinderzurechnungsbetrages erforderlich.

Zu Art. VIII Z 26 (§§ 73c und 73d PO 1995):

§ 73c Abs. 1 PO 1995 sieht vor, daß für Personen, die am Tag vor dem Inkrafttreten der neuen Regelungen über die Bemessung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse bereits einen Pensionsanspruch haben, die am 31. Dezember 2002 geltenden Bemessungsregelungen weiterhin gelten. Es erfolgt daher in diesen Fällen keine Neubemessung nach dem Prinzip der Durchrechnung.

Die Übergangsbestimmung des § 73c Abs. 2 PO 1995 regelt die etappenweise Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes bei einem Ausscheiden aus dem Dienststand vor Vollendung des 61. Lebensjahres. Für die im Jahr 2003 erstmals anfallenden Ruhegenüsse bzw. für die Versorgungsgenüsse, die in diesem Jahr erstmals nach im Dienststand verstorbenen Beamten gebühren, umfaßt der Durchrechnungszeitraum ein Jahr. Der Durchrechnungszeitraum verlängert sich in den Folgejahren um jeweils zwölf Monate, sodaß im Jahr 2020 der volle Durchrechnungszeitraum von 18 Jahren erreicht ist.

§ 73c Abs. 3 PO 1995 trifft die gleiche Regelung für die Fälle, in denen der Beamte nach Vollendung des 61. Lebensjahres aus dem Dienststand (durch Pensionierung oder Tod) ausscheidet. Demnach ist beispielsweise bei einer Ruhestandsversetzung mit 31. Dezember 2009 im 63. Lebensjahr ein Durchrechnungszeitraum von 89 Monaten vorgesehen.

Gemäß § 73c Abs. 4 und 5 PO 1995 soll der gemäß § 47 PO 1997 zu entrichtende Pensionsbeitrag bei Neupensionen (ab dem Jahr 2003 erstmals anfallende Ruhegenüsse und

nach im Aktivstand verstorbenen Beamten erstmals ab 2003 gebührende Versorgungsnebenkosten) schrittweise abgesenkt werden. Der Beitragssatz beträgt demnach für die im Jahr 2003 anfallenden Neupensionen 1,4 % und sinkt für die später anfallenden Neupensionen jährlich um 0,1 Prozentpunkte. Für die ab 1. Jänner 2017 anfallenden Neupensionen ist kein Pensionsbeitrag zu entrichten.

Diese Regelung soll einen gewissen Ausgleich für die Einführung des Durchrechnungszeitraumes darstellen. Vor dem 1. Jänner 2003 erstmals anfallende Pensionen sind von der Durchrechnung nicht betroffen. Für diese Pensionen bleibt daher der geltende Beitragssatz von 1,5 % bzw. 1,3 % aufrecht.

Durch § 73d PO 1995 soll bei Pensionen, die während der Dauer des für die Einführung der Durchrechnung vorgesehenen Übergangszeitraumes von 2003 bis 2019 erstmals anfallen, der „Durchrechnungsverlust“ gemildert werden. Ziel dieser Regelung ist es insbesondere, unangemessen hohe Absenkungen der Pensionen während eines Zeitraumes, in dem sich die Betroffenen nicht mehr ausreichend auf die neue Rechtslage einstellen können, zu verhindern und somit Härtefälle zu vermeiden.

Zu diesem Zweck soll gemäß § 73d Abs. 1 bis 6 PO 1995 ein Vergleichsruhegenuß nach den bis Ende 2002 geltenden Bestimmungen berechnet werden. Ist dieser Vergleichsruhegenuß höher als der (durchgerechnete) Ruhegenuß, so ist die Erhöhung des Ruhegenußes gemäß § 73d Abs. 8 oder 9 PO 1995 zu berechnen; die anzuwendende Methode hängt davon ab, ob der Vergleichsruhegenuß den Betrag von 28.000 S übersteigt oder nicht.

In beiden Fällen wird davon ausgegangen, daß ein Betrag von 28.000 S „geschont“ wird. Konkret darf der Durchrechnungsverlust bei einem Vergleichsruhegenuß von 10.000 S 1 % dieser Pension nicht übersteigen. Dieser Prozentsatz steigt bis zu einer Pensionshöhe von 28.000 S linear an und fällt bei einem Vergleichsruhegenuß von unter 10.000 S linear ab. Er beträgt beispielsweise bei einem Vergleichsruhegenuß von 7.000 S 0 %, bei einem solchen von 19.000 S 4 % und bei einem solchen von 28.000 S 7 %. Übersteigt der Vergleichsruhegenuß 28.000 S, so gilt der Satz von 7 % für die ersten 28.000 S.

Wenn der Vergleichsruhegenuß höher als 28.000 S ist, dann ist gemäß § 73d Abs. 8 PO 1995 zunächst die Differenz zwischen dem Vergleichsruhegenuß und dem (durchgerechneten) Ruhegenuß zu berechnen. Dieser Differenzbetrag ist durch den Vergleichsruhegenuß zu dividieren. Das Ergebnis ist mit jenem Teil des Vergleichsruhegenußes, der über 28.000 S liegt, zu multiplizieren. Das Produkt ist um 7 % von 28.000 S zu erhöhen. Ist dieser Betrag niedriger als die Differenz zwischen dem Vergleichsruhegenuß und dem (durchgerechneten) Ruhegenuß, so ist der (durchgerechnete) Ruhegenuß um den Unterschiedsbetrag zu erhöhen.

Beispiel:

Vergleichsruhegenuß: 50.000 S

(durchgerechneter) Ruhegenuß: 40.000 S

$50.000 - 40.000 = 10.000$

$10.000 : 50.000 = 0,2$

$0,2 \times (50.000 - 28.000) = 4.400$

7 % von 28.000 = 1.960

$4.400 + 1.960 = 6.360$

$10.000 - 6.360 = 3.640$

Der erhöhte Ruhegenuß beträgt $(40.000 + 3.640) 43.640$ S.

Beträgt der Vergleichsruhegenuß höchstens 28.000 S, so ist gemäß § 73d Abs. 9 PO 1995 eine Formel anzuwenden, die das lineare Ansteigen des „Schonungsprozentsatzes“ umsetzt. Dabei ist vorerst der um 7.000 S verminderte Vergleichsruhegenuß durch 300.000 zu dividieren. Das Ergebnis dieser Division ist von 1 abzuziehen. Der Vergleichsruhegenuß ist mit dem Ergebnis dieser Subtraktion zu multiplizieren. Ist das Produkt höher als der (durchgerechnete) Ruhegenuß, so ist dieser um den Differenzbetrag zu erhöhen.

Beispiel:

Vergleichsruhegenuß: 20.000 S

(durchgerechneter) Ruhegenuß: 18.000 S

$20.000 - 7.000 = 13.000$

$13.000 : 300.000 = 0,043$

$1 - 0,043 = 0,957$

$20.000 \times 0,957 = 19.140$

$19.140 - 18.000 = 1.140$

Der erhöhte Ruhegenuß beträgt $(18.000 + 1.140) 19.140$ S

Der Erhöhungsbetrag ist Bestandteil des Ruhegenusses. Er wirkt sich daher auch auf die Höhe der Hinterbliebenenversorgung aus.

Zu Art. IX Z 1 (§ 5 Abs. 3a RVZG 1995):

Die Zitierungsanpassung wird durch die Neuregelungen der §§ 4 und 5 PO 1995 erforderlich.

Zu Art. IX Z 2 (§ 5 Abs. 5 RVZG 1995):

Die Änderung berücksichtigt den Umstand, daß bei den ab dem Jahr 2003 neu anfallenden Ruhegenüssen der ruhegenußfähige Monatsbezug durch die Ruhegenußberechnungsgrundlage ersetzt wird.

Textgegenüberstellung

In die Textgegenüberstellung wurden nicht aufgenommen:

1. Regelungen, denen kein bisheriger oder neuer Text gegenübersteht,
2. Regelungen, welche nur Zitierungsänderungen oder die Ergänzung des Präsenzdienstes um den Ausbildungsdienst für Frauen enthalten.

alt

Dienstordnung 1994

neu

Dienstordnung 1994

Art. I Z 1:

§ 8 (2) Die Überstellung in eine andere Beamtengruppe ist in der **§ 8 (2)** Die Überstellung in eine andere Beamtengruppe ist in der Regel nur zulässig, wenn die für diese Gruppe vorgeschriebenen besonderen Erfordernisse nachgewiesen werden. Die Überstellung in eine niedrigere Verwendungsgruppe darf ohne Zustimmung des Beamten nur aus Gründen vorgenommen werden, die in seiner Person gelegen sind und der genauen Erfüllung des Dienstes Abbruch tun. Eine solche Überstellung bedarf der Zustimmung der gemeinderälichen Personalkommission. Im übrigen gilt § 19 Abs. 3 sinngemäß.

Art. I Z 2 und 3:

Stellenbesetzung und Vorrückung

Stellenbesetzung

§ 9. (1) Bei der Stellenbesetzung kommt zunächst die höhere Befähigung und bessere Verwendbarkeit, bei der Besetzung von leitenden und bessere Verwendbarkeit, bei Besetzung von leitenden Stellen überdies die Leitungseignung in Betracht; das Dienstalter ist nur bei sonst gleichen Diensteigenschaften maßgebend.

(2) Wenn ein Beamter als „minder entsprechend“ oder „nicht entsprechend“ beschrieben wird, so wird hiendurch die laufende Frist für die Vorrückung um ein Jahr verlängert. Bei Wiederholung kann die Versetzung in den Ruhestand, auch mit geminderten Ruhebezügen, oder die Entlassung ausgesprochen werden.

Art. 1 Z. 4:

§ 10. (1) Die Beschreibung ist durch den Dienststellenleiter vorzunehmen und von diesem der Dienstbehörde bekanntzugeben.

(2) Über den Eintritt der in § 9 Abs. 2 angeführten Rechtsfolgen entscheidet nach Anhörung des Beamten die Dienstbehörde.

(3) Gegen diesen Bescheid steht dem Beamten die Berufung Abs. 1 folgenden Jahres den allgemein erzielbaren Arbeitserfolg nicht, an die Beschreibungskommission offen. Die Berufung ist binnen zwei obwohl er nach sechs und nach weiteren drei Monaten jeweils vom Wochen schriftlich einzubringen und hat, soweit die Entscheidung auf Dienststellenleiter verlängert der Vorrückungsfrist lautet, keine aufschiebende Wirkung.

(4) Die Beschreibungskommission besteht aus einem vom Bürgermeister bestellten Gemeinderat als Vorsitzenden und zwei erfahrenen Beamten, die mindestens zehn Jahre ununterbrochen im erzielbaren Arbeitserfolg erreicht hat. Stellt der Dienstrechtssenat Dienst stehen, als Mitgliedern, deren eines vom Magistratsdirektor, fest, daß der Beamte den allgemein erzielbaren Arbeitserfolg während das andere vom Österreichischen Gewerkschaftsbund - Gewerkschaft dieses Jahres nicht erreicht hat, so hat er gleichzeitig zu verfügen,

der Gemeindebediensteten zu entsenden ist.

(5) Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit nach Anhörung des Beamten und eines Vertreters der Dienststelle.

(6) Vor Ablauf der verlängerten Vorrückungsfrist ist der Beamte neuerlich zu beschreiben. Wird er wieder als „minder entsprechend“ oder „nicht entsprechend“ beschrieben, ist ein neuerliches dem in Abs. 2 genannten Jahr folgt, den allgemein erzielbaren Arbeitserfolg erreicht hat. Stellt der Dienstrechtssenat mit Bescheid

(7) Nach Aufhebung der Beschreibung als „minder entsprechend“ oder „nicht entsprechend“ kann der Magistratsdirektor bei dieses Jahres erreicht hat, so hat er gleichzeitig die gemäß Abs. 3 andauernd vollkommen zufriedenstellender Dienstleistung verfügen, getroffene Verfügung aufzuheben. Stellt er mit Bescheid das Gegen- daß die Verlängerung der Vorrückungsfrist ganz oder teilweise nach- gesehen wird. Eine Nachzahlung erfolgt jedoch nicht.

daß das Gehalt des Beamten um den Betrag einer Gehaltsvorrückung

ist.

(4) Hat der Dienstrechtssenat einen Bescheid gemäß Abs. 3

von diesem Bescheid betroffene Beamte während des Jahres, das dem in Abs. 4 genannten Jahr folgt, den allgemein erzielbaren Arbeitserfolg erreicht hat. Stellt der Dienstrechtssenat mit Bescheid fest, daß der Beamte den allgemein erzielbaren Arbeitserfolg während dieses Jahres erreicht hat, so hat er gleichzeitig die gemäß Abs. 4 dritter Satz getroffene Verfügung aufzuheben; diese Aufhebung wirkt nicht zurück. Stellt er mit Bescheid das Gegenteil fest, so hat er gleichzeitig die Entlassung des Beamten zu verfügen. Hat der Beamte das 55. Lebensjahr vollendet, so kann der Dienstrechtssenat statt der

Entlassung die Versetzung des Beamten in den Ruhestand mit bis zu 25 % geminderten Ruhebezüge verfügen, wenn dies mit Rücksicht auf die Dienstleistung des Beamten und sein sonstiges Verhalten während der gesamten Dienstzeit (§ 13 Abs. 1) gerechtfertigt ist.

(6) Bei der Beurteilung der Frage, ob der Beamte den allgemein erzielbaren Arbeitserfolg erreicht hat, sind Beeinträchtigungen der Dienstleistung aus folgenden Gründen außer acht zu lassen:

1. Berufskrankheit,
2. Folgen eines Dienstunfalles,
3. stationärer Aufenthalt in einer Kranken- oder Kuranstalt,
4. Dienstabwesenheit wegen einer durch einen Amtsarzt becheinigten Erkrankung mit einem Leidensgehalt, welcher dem einer Blindheit oder Geisteskrankheit gleichzuhalten ist; weiters Dienstabwesenheiten bzw. Leistungseinschränkungen infolge mit dieser Erkrankung zusammenhängender therapeutischer Maßnahmen bzw. sonstiger, mit dieser Erkrankung ursächlich zusammenhängender gesundheitlich bedingter Leistungseinschränkungen.

Art. I Z. 5:

Anrechnung von Zeiten für die Vorrückung und Zeitvorrückung

Anrechnung von Zeiten für die Vorrückung

§ 14. (1) Folgende, dem Tag der Anstellung vorangegangene Zeiten § 14. (1) Folgende, dem Tag der Anstellung vorangegangene Zeiten sind dem Beamten für die Vorrückung und Zeitvorrückung zur Gänze sind dem Beamten für die Vorrückung zu Gänze anzurechnen:

anzurechnen:

.....

(2) Die dem Tag der Anstellung vorangegangenen Zeiten, die nicht nach Abs. 1 anzurechnen sind, sind dem Beamten für die Vorrückung und Zeitvorrückung zur Hälfte anzurechnen.

(3) Zeiten gemäß Abs. 2, in denen der Beamte eine Tätigkeit ausgeübt oder ein Studium betrieben hat, können mit Zustimmung der gemeinderätlichen Personalkommission im öffentlichen Interesse insoweit zur Gänze für die Vorrückung angerechnet werden, als die Tätigkeit oder das Studium für die erfolgreiche Verwendung des Beamten werden, als die Tätigkeit oder das Studium für die erfolgreiche Verwendung des Beamten von besonderer Bedeutung ist.

(4) Von der Anrechnung nach Abs. 1 bis 3 sind ausgeschlossen:

1.
2.
3. die Dienstzeit; diese Bestimmung ist auf andere Karenzurlaube mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zeit des Karenzurlaubes zur Hälfte für die Vorrückung anzurechnen ist,

Art. 127:

**Besondere Bestimmungen über die Anrechnung von
Zeiten für die Vorrückung und Zeitvorrückung**

**Besondere Bestimmungen über die Anrechnung von
Zeiten für die Vorrückung**

§ 15.(1) Die Anrechnung gemäß § 14 hat, sofern in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, in der Verwendungsgruppe zu erfolgen, in die der Beamte aufgenommen wird. Dabei ist von der Gehaltsstufe 1, im Schema II von der Gehaltsstufe 1 der Dienstklassen, in die der Beamte aufgenommen worden ist.

(2) Ist der Beamte in eine der Verwendungsgruppen L 2a auf-
se III auszugehen. Sodann ist die besoldungsrechtliche Stellung des
jenommen worden, so sind die in § 14 Abs. 1 Z 1 sowie in § 14 Beamten um die angerechnete Zeit zu verbessern.

abs. 4 Z 3 zweiter Halbsatz angeführten Zeiten in Verwendungsgruppe B anzurechnen, soweit sie vor Erfüllung der Anstellungserfordernisse für eine der Verwendungsgruppen L 2a oder in einer Verwendung zurückgelegt wurden, die einer der Verwendungsgruppen L 2a lung gleichwertig ist. Die in § 14 Abs. 1 Z 6 bis 8 sowie in § 14 Abs. 2 und 3 angeführten Zeiten sind in Verwendungsgruppe B und nicht aufgenommen wird. Dasselbe gilt bei einem Beamten, der nzurechnen, soweit sie vor Erfüllung der Anstellungserfordernisse für eine andere Beamtengruppe überreicht wird.

(3) Ist der Beamte in die Verwendungsgruppe A oder L 1 aufgekommen worden, so sind die in § 14 Abs. 1 Z 1 sowie in § 14 Abs. 4 Anstellung, die Anrechnung und die Verbesserung der besoldungsgruppenbezogenen Zeiten in Verwendungsgruppe B rechtlichen Stellung gemäß Abs. 2 jedoch mit dem Tag der Überrechnung, soweit sie vor Erfüllung der Anstellungserfordernisse für den Tag der Verbesserung gelten, zu verzögern.

die Verwendungsgruppe A oder L 1 oder in einer Verwendung zurückgelegt wurden, die den Verwendungsgruppen A oder L 1 nicht minderwertsig ist. Die in § 14 Abs. 1 Z 6 bis 8 sowie in § 14 Abs. 2 und 3 angeführten Zeiten sind in Verwendungsgruppe B anzurechnen, soweit sie vor Erfüllung der Anstellungserfordernisse für

Die Verwendungsgruppen A oder L 1 zurückgelegt wurden.

(4) Bei der Anrechnung ist von der Gehaltsstufe 1 der Verwendungsgruppe oder von der Gehaltsstufe 1 der niedrigsten Dienstklas-

se der Verwendungsgruppe auszugehen, in die der Beamte aufgenommen worden ist. Sodann ist die besoldungsrechtliche Stellung des Beamten um die Zeiten zu verbessern, die in der Verwendungsgruppe angerechnet wurden, in die der Beamte aufgenommen worden ist. Die besoldungsrechtliche Stellung des Beamten, der in einer der Verwendungsgruppen L 2a aufgenommen worden ist, ist überdies um die in Verwendungsgruppe B angerechneten Zeiten zu verbessern, soweit diese Zeiten zwei Jahre übersteigen. Die besoldungsrechtliche Stellung des Beamten, der in die Verwendungsgruppe A oder L 1 aufgenommen worden ist, ist überdies um die in Verwendungsgruppe B angerechneten Zeiten zu verbessern, soweit diese Zeiten vier Jahre übersteigen.

(5) Wird ein Beamter in eine andere Verwendungsgruppe überstellt, so können ihm zusätzlich Zeiten für die Vorrückung und Zeitvorrückung angerechnet und seine besoldungsrechtliche Stellung nach der Überstellung verbessert werden, um Härtaten zu beseitigen, die dadurch entstehen, daß der Beamte in seine neue Verwendungsgruppe überstellt und nicht aufgenommen wird. Dasselbe gilt bei einem Beamten, der in eine andere Beamtengruppe überreicht wird.

(6) Die Anrechnung gemäß § 14 und die Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung gemäß Abs. 4 werden mit dem Tag der Anstellung, die Anrechnung und die Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung gemäß Abs. 5 jedoch mit dem Tag der Überstellung oder Überreihung wirksam.

(7) Beim Beamten, der unmittelbar vor der Anstellung Ver-

tragsbediensteter im Sinn der Vertragsbedienstetenordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 50, im Schema III, IV, IV K oder IV L war, tritt durch die Anstellung keine Änderung der besoldungsrechtlichen Stellung ein.

Art. I Z 9:

§ 19. (3) Im Interesse des Dienstes kann ein Beamter auch in eine andere Beamtengruppe überreicht werden, doch darf dabei das Aus- den, die in seiner Person liegen, in eine andere Beamtengruppe maß des Ruhegenusses, das ihm bei einer Ruhestandsversetzung im überreicht werden. Zeitpunkt der Überreihung gebührt hätte, nicht geschmälert werden.

Art. I Z 10a:

§ 31. (1)

(2) Ein wegen Krankheit, Unfall oder gemäß § 62 vom Dienst abwesender Beamter hat sich auf Verlangen des Magistrats einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, an dieser Untersuchung, sofern es ihm zumutbar ist, mitzuwirken und sich gegebenenfalls einer zumutbaren Krankenbehandlung zu unterziehen. Wurde aufgrund der ärztlichen Untersuchung die Dienstfähigkeit des Beamten durch einen Amtsarzt bescheinigt, so darf abweichend von Abs. 1 eine innerhalb der darauf folgenden vier Monate eintretende Dienstverhinderung wegen Krankheit nur durch einen Amtsarzt bescheinigt werden. Der Magistrat hat den Beamten unverzüglich nach Einlangen der Meldung über die Dienstverhinderung durch einen Amtsarzt untersuchen zu lassen.

§ 31. (1)

(2) Ein wegen Krankheit, Unfall oder gemäß § 62 vom Dienst abwesender Beamter hat sich auf Verlangen des Magistrats einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, an dieser Untersuchung, sofern es ihm zumutbar ist, mitzuwirken und sich gegebenenfalls einer zumutbaren Krankenbehandlung zu unterziehen. Wurde aufgrund der ärztlichen Untersuchung die Dienstfähigkeit des Beamten durch einen Amtsarzt bescheinigt, so darf abweichend von Abs. 1 eine innerhalb der darauf folgenden vier Monate eintretende Dienstverhinderung wegen Krankheit nur durch einen Amtsarzt bescheinigt werden. Der Magistrat hat den Beamten unverzüglich nach Einlangen der Meldung über die Dienstverhinderung durch einen Amtsarzt untersuchen zu lassen.

Art. I Z 12:

- § 46. (1) Die Gesamtdienstzeit setzt sich zusammen aus**
1. der für die Vorrückung und Zeitvorrückung wirksamen Dienstzeit 1. der für die Vorrückung wirksamen Dienstzeit (§ 13 Abs. 1),
 2. der für die Vorrückung und Zeitvorrückung infolge Überstellung in eine andere Verwendungsgruppe unwirksam gewordenen Dienstzeit,
 3. den dem Tag der Anstellung vorangegangenen Zeiten, soweit sie für die Vorrückung und Zeitvorrückung angerechnet worden sind,
 4.
 5.

Art. I Z 14:

- § 68. (2) Der Beamte ist von Amts wegen in den Ruhestand zu versetzen:**
1.
 2.
 3.
 4. wenn seine Dienstleistung durch Veränderung der Organisation des Dienstes oder durch bleibende Verringerung der Geschäfte entbehrlich wird und er nicht anderweitig angemessen beschäftigt werden kann,
 5. auf Grund von Feststellungen gemäß § 9 Abs. 2.
- § 46. (1) Die Gesamtdienstzeit setzt sich zusammen aus**
1. der für die Vorrückung und Zeitvorrückung wirksamen Dienstzeit 1. der für die Vorrückung wirksamen Dienstzeit (§ 13 Abs 1),
 2. den dem Tag der Anstellung vorangegangenen Zeiten, soweit sie für die Vorrückung angerechnet worden sind,
 3.
 4.
 5.
- § 68. (2) Der Beamte ist von Amts wegen in den Ruhestand zu versetzen,**
1.
 2.
 3.
 4. wenn seine Dienstleistung durch Veränderung der Organisation des Dienstes oder durch bleibende Verringerung der Geschäfte entbehrlich wird und er nicht anderweitig angemessen beschäftigt werden kann,
 5. auf Grund von Feststellungen gemäß § 9 Abs. 2.

Art. I Z 15:

§ 68. (3) Der Beamte ist mit Ablauf des Monatsletzten, der dem Eintritt der Rechtskraft eines auf Versetzung in den Ruhestand lautenden Disziplinarerkenntnisses folgt, in den Ruhestand versetzt.

Art. I Z 18:

§ 74. Das Dienstverhältnis des Beamten des Dienst- oder Ruhestandes wird durch Entlassung aufgelöst

1.
2.
3. in den Fällen des § 9 Abs. 2.

1.

2.

3. durch eine Verfügung gemäß § 10 Abs. 5 dritter Satz.

Art. I Z 20 und 20a:**Verweisungen auf andere Gesetze****Verweisungen auf andere Gesetze und EG-Richtlinien****§ 110. (1)**

(2) Soweit dieses Gesetz auf das AVG verweist, ist dieses in der Fassung der Novelle BGBI. I Nr. 158/1998 anzuwenden. Sonstige Verweisungen auf Bundesgesetze sind als Verweisungen auf die jeweils am 1. Oktober 1998 geltenden Fassung zu verstehen. Dies gilt nicht für die in § 41 Abs. 2 enthaltene Zitierung.

§ 110. (1)

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Jänner 1999 geltenden Fassung anzuwenden. Dies gilt nicht für die in § 41 Abs. 2 enthaltene Zitierung.

Besoldungsordnung 1994**Besoldungsordnung 1994****Art. II Z 1:**

§ 3. (2) Der Monatsbezug besteht aus dem Gehalt und allfälligen § 3. (2) Der Monatsbezug besteht aus dem Gehalt, den ruhegenüffähigen Zulagen (Dienstalterszulage, ruhegenüffähige Dienstzulage, Ergänhigen Zulagen, der Kinderzulage und der Teuerungszulage, Kinderzulage, Teuerungszulage).

Art. II Z 3:

§ 4. (3) Für ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, besteht § 4. (3) Für ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, besteht Anspruch auf Kinderzulage, wenn, und weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügen, die die Hälften des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C erreichen.

(4) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat, kann die Kinderzulage gewährt werden, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen und weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügen, die die Hälften des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C erreichen.

Art. II Z 4:

§ 5. (3) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich der Einkünfte, die Anspruch auf den Pensionistenabsatzbetrag begründen, ist stets der volle Pauschbetrag für Werbungskosten abzusetzen, der im Einkommensteuergesetz 1972 für den Fall der monatlichen Lohnzahlung vorgesehen ist.

Art. II Z 5:

§ 5. (5) Bei Einkünften in Güterform ist der Wert der Wohnung mit § 5. (5) Bei Einkünften in Güterform ist der Wert der Wohnung mit 15 %, der Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C 15 %, der Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe D zu veranschlagen.

Art. II Z 7a:

§ 7. (1) Der Beamte hat einen monatlichen Pensionsbeitrag zu leisten. Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt für den Beamten, der den § 73 Abs. 2 der Pensionsordnung 1995 gilt, 11,25 % der Bemessungsgrundlage, sonst 10,25 % der Bemessungsgrundlage.

§ 7. (1) Der Beamte hat einen monatlichen Pensionsbeitrag zu leisten. (1) Der Beamte hat einen monatlichen Pensionsbeitrag zu leisten. Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt für den Beamten, der den § 73 Abs. 2 der Pensionsordnung 1995 gilt, 11,25 % der Beamten, der Abs. 2 der Pensionsordnung 1995 gilt, 11,25 % der Bemessungsgrundlage, sonst 10,25 % der Bemessungsgrundlage.

Art. II Z 9:

§ 11. (1) Der Beamte rückt, soweit nicht anderes bestimmt ist, nach jeweils zwei Jahren, die er in einer Gehaltsstufe verbracht hat, in die nächsthöhere für ihn vorgesehene Gehaltsstufe vor. Vorrückungsstichtag ist der Tag, mit dem die zweijährige Frist zu laufen beginnt.

Art. II Z 10:

§ 11. (2) Diese Zulagen gelten als Bestandteil des Gehaltes. § 11. (2) Die Zulagen sind ruhegenübfähig.

Art. II Z 11:

§ 13. (3) Es kommen in Betracht für Beamte des Schemas II der Verwendungsgruppe A - die Dienstklassen III bis IX, der Verwendungsgruppe B - die Dienstklassen III bis VII, der Verwendungsgruppe C - die Dienstklassen III bis V, § 13. (3) Im Schema II kommen in Betracht

1. für Beamte der Verwendungsgruppe A die Dienstklassen III, VII, VIII und IX,
2. für Beamte der Verwendungsgruppe B die Dienstklassen III, VI und

der Verwendungsgruppen D und E - die Dienstklasse III.

VII,

3. für Beamte der Verwendungsgruppe C die Dienstklassen III, IV und V,
4. für Beamte der Verwendungsgruppen D1, D, E1 und E die Dienstklasse III.

Art. II Z 12:

§ 13. (4) Das Gehalt beginnt im Schema I, II K und II L mit der Gehaltsstufe 1. Im Schema II beginnt das Gehalt, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, mit der Gehaltsstufe 1. In der Dienstklasse IV beginnt das Gehalt in der Verwendungsgruppe C mit der Gehaltsstufe 3, in der Verwendungsgruppe B mit der Gehaltsstufe 4 und haltsstufe 5. In der Dienst-

stufe 3. In der Dienstklasse VI beginnt das Gehalt in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 2. Wenn es besondere dienstliche Rücksichten erlaubt, kann dem Beamten bei der Anstellung unmittelbar eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt werden; Abs. 3 letzter Halbsatz ist anzuwenden.

Art. II Z 13 und 14:

§ 14. (2) Dem Beamten der Verwendungsgruppe B oder A, der sich mindestens vier Jahre in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse befindet, aus der eine Zeitrückung nicht mehr vorgesehen ist, gebührt eine ruhiggenüfahige Dienstalterszulage.

- (3) Dem Beamten der Verwendungsgruppe E, E1, D, D1 oder

(3) Dem Beamten der Verwendungsgruppe E, D oder C, der sich mindestens zwei Jahre in der höchsten Gehaltsstufe einer sich mindestens zwei Jahre in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse befindet, gebührt eine ruhegenüffähige Dienstalterszusammen ist, gebührt eine ruhegenüffähige Dienstalterszufage.

Art. II Z. 16:

§ 15. (1) Der Beamte erreicht ein höheres Gehalt durch Vorrückung (§ 11), durch Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe (§ 18), der Beamte des Schemas II außerdem durch Zeitvorrückung (§ 16) und Beförderung (§ 17).

Art. II Z. 18:

§ 17. (1) Beförderung ist die Ernennung eines Beamten des Schemas II zum Beamten der nächsthöheren Dienstklasse seiner Verwendungsgruppe.

§ 17. (1) Beförderung ist die Ernennung des Beamten des Schemas II zum Beamten der nächsthöheren Dienstklasse, die für ihn gemäß § 13 Abs. 3 in Betracht kommt.

(2) Ist das Gehalt der niedrigsten in der neuen Dienstklasse für die Verwendungsgruppe des Beamten vorgesehenen Gehaltsstufe nicht höher als das bisherige Gehalt, so nicht höher als das bisherige Gehalt, so erhält der Beamte die dem bisherigen Gehalt entsprechende Gehaltsstufe. Der Beamte rückt dann in dem Zeitpunkt vor, in dem er in der bisherigen Voraussetzung für das Erreichen der nächsthöheren Gehaltsstufe der neuen Dienstklasse erfüllt hätte. Eine in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse verbrachte Zeit wird bis zum Ausmaß von vier Jahren angerechnet.

(2) Ist das Gehalt der niedrigsten in der neuen Dienstklasse für die Verwendungsgruppe des Beamten vorgesehenen Gehaltsstufe nicht höher als das bisherige Gehalt, so erhält der Beamte die dem nächsthöheren Gehalt mit dem mangels einer solchen mit dem nächsthöheren Gehalt. Der Beamte rückt danach in dem Zeitpunkt vor, in dem er in der bisherigen Dienstklasse die nächsthöhere Gehaltsstufe erreicht hätte; dies gilt nicht, wenn der Differenzbetrag zwischen dem bisherigen Gehalt und dem Gehalt der nächsthöheren Gehaltsstufe einer Dienstklasse ergebende Betrag. Eine in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse verbrachte

Zeit wird bis zum Ausmaß von vier Jahren, eine gemäß § 11 Abs. 2 zuerkannte Zulage im Ausmaß von weiteren zwei Jahren angerechnet.

Art. II Z. 20.

§ 18. (1) Überstellung ist die Einreihung des Beamten in eine andere Verwendungsgruppe.

(2) Die Dienstklasse und/oder die Gehaltsstufe, die dem Beamten in der neuen Verwendungsgruppe gebührt, ist in der Anlage 4 festgesetzt. Durch die Überstellung ändert sich, sofern in der Anlage 4 nicht anderes bestimmt ist, der Zeitpunkt, ab dem die zweijährige Frist für die Vorrückung oder Zeitvorrückung berechnet wird (Vorrückungstermin), nicht.

(3) Wird ein Beamter, der seinerzeit aus dem Schema I, II K oder II L in das Schema II überstellt worden ist, nunmehr aus dem Schema II in das Schema I, II K oder II L überstellt, dann ist er so zu behandeln, als ob die seinerzeitige Überstellung in das Schema II außerordentlicher Vorrückung zu verbessern. Zulagen, die dem Beamter überblieben wären. Dasselbe gilt sinngemäß, wenn ein Beamter, der seinerzeit in das Schema I, II K oder II L überstellt worden ist, nunmehr in ein anderes Schema überstellt wird.

(4) Wird ein Beamter, der seinerzeit in eine höhere Verwendungsgruppe desselben Schemas überstellt worden ist, nunmehr in eine niedrigere Verwendungsgruppe desselben Schemas überstellt, dann ist er so zu behandeln, als ob die seinerzeitige Überstellung in die höhere Verwendungsgruppe unterblieben wäre. Dasselbe gilt aus der Dienstklasse VII in die Verwendungsgruppe A überstellt wird.

(1) Überstellung ist die Ernennung des Beamten zum Beamten einer anderen Verwendungsgruppe.

(2) In der neuen Verwendungsgruppe gebührt dem Beamten die besoldungsrechtliche Stellung, die sich ergibt, wenn er die für die Vorrückung wirksame Zeit als Beamter der neuen Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte. Dabei ist der Beamte bei einer Überstellung in die Dienstklasse II in die Dienstklasse III einzureihen.

(3) Sind dem Beamten außerordentliche Vorrückungen in eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt worden, so ist seine besoldungsrechtliche Stellung in der neuen Verwendungsgruppe um zwei Jahre je Zulage, die dem Beamten gemäß § 11 Abs. 2 zuerkannt worden sind, gebühren ihm auch in der neuen Verwendungsgruppe, wenn er in die höchste Gehaltsstufe der Verwendungsgruppe oder Dienstklasse überstellt wird.

(4) Abweichend von Abs. 2 und 3 ändert sich die besoldungsrechtliche Stellung des Beamten der Verwendungsgruppe B nicht, der die höhere Verwendungsgruppe unterblieben wäre. Dasselbe gilt aus der Dienstklasse VII in die Verwendungsgruppe A überstellt wird.

wendungsgruppe desselben Schemas überstellt worden ist, nunmehr in eine höhere Verwendungsgruppe desselben Schemas überstellt wird.

Art. II Z 21:

§ 18. (5) § 19, § 24 Abs. 7 und § 26 Abs. 3 dieses Gesetzes sowie § 8 Abs. 2 zweiter und dritter Satz der Dienstordnung 1994 sind nicht anzuwenden.

Art. II Z 24:

§ 20. (4) Auf den nicht alleinstehenden Beamten ist Abs. 2 Z 3 anzuwenden, wenn er glaubhaft macht, daß der Ehegatte keine Einkünfte (§ 5 Abs. 2 bis 5) bezahlt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (Freibetrag) übersteigen.

Art. II Z 29:

§ 42. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Jänner 1998 geltenden Fassung, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 jedoch in der am 1. Oktober 1996 geltenden Fassung anzuwenden. Dies gilt nicht für die in § 5 Abs. 3 enthaltene Zitierung.

Art. II Z 30:

§ 48. (1) Beamte, die nach den bis 31. Dezember 1993 geltenden Vorschriften in die Verwendungsgruppe C unter Einreihung in die Be-

meisters oder des Hauptbrandmeisters, der ab 1. Jänner 1999 in die

amtengruppe „Oberfeuerwehrmänner“ überstellt worden sind, werden Dienstklasse V befördert wird, ist in dieser Dienstklasse mit dem Zeitpunkt der Überstellung, frühestens jedoch mit 1. um zwei Jahre zu verbessern, wenn erhöhte die Beförderung am 1. Jänner 1994, Beamte der Beamtengruppe „Erste Oberfeuerwehrmänner“.

(2) Beamte, die der Beamtengruppe „Oberfeuerwehrmänner“ 2. neben der Anrechnung gemäß § 17 Abs. 2 und 3 um vier Jahre zu der Verwendungsgruppe D mindestens drei Jahre angehören, können rückwirkend, frühestens jedoch mit 1. Jänner 1994, in die Verwendungsgruppe C überstellt werden.

Art. II Z 34:

2. Zu § 24 Abs. 1:

Die Dienstzulage für Sozialarbeiterinnen beträgt monatlich
In der Dienstklasse III 3.725 S.,
ab der Dienstklasse IV 4.842 S.

3. Zu § 24 Abs. 2:

Die Dienstzulage für Sozialpädagoginnen beträgt monatlich
In der Dienstklasse III 2.810 S.,
ab der Dienstklasse IV 3.597 S.

2. Zu § 24 Abs. 1:

Die Dienstzulage für Sozialarbeiterinnen beträgt monatlich in den
Gehaltsstufen 1 bis 6 der Dienstklasse III 3.725 S.,
ab der Gehaltsstufe 7 der Dienstklasse III und in den
Dienstklassen VI und VII 4.842 S.

3. Zu § 24 Abs. 2:

Die Dienstzulage für Sozialpädagoginnen beträgt monatlich
in den
Gehaltsstufen 1 bis 6 der Dienstklasse III 2.810 S.,
ab der Gehaltsstufe 7 der Dienstklasse III und in den
Dienstklassen VI und VII 3.597 S.

Art. II Z 35:

4. Zu § 24 Abs. 3:

Die Feuerwehr-Chargenzulage beträgt monatlich

4. Zu § 24 Abs. 3:

Die Feuerwehr-Chargenzulage beträgt monatlich

- a) 4.713 S für Inspektionshauptbrandmeister;
- b) 3.624 S für Hauptbrandmeister;
-

- a) 3.075 S für Inspektionshauptbrandmeister, die in Dienstklasse V eingereiht sind oder einen mit Dienstklasse V bewerteten Dienstposten mindestens sechs Monate innehaben;
- 4.713 S für die übrigen Inspektionshauptbrandmeister;
- b) 2.050 S für Hauptbrandmeister, die in Dienstklasse V eingereiht sind oder einen mit Dienstklasse V bewerteten Dienstposten mindestens sechs Monate innehaben;
- 3.624 S für die übrigen Hauptbrandmeister;
-

Wiener Karenzurlaubszuschußgesetz

Art. III Z.1:

- § 4.** (1) Verheirateten Müttern oder Vätern gebührt der Zuschuß, wenn der Ehegatte keine Einkünfte (§ 5 Abs. 2 bis 5 der Besoldungsordnung 1994) bezieht, die die Hälfte des Anfangsgehaltes eines Beamten der Verwendungsgruppe C (Freibetrag) übersteigen.

Unfallfürsorgegesetz 1967

Art. IV Z.1:

- § 2.** Im Sinne dieses Gesetzes gilt als

- 10. Dienstunfall: ein Unfall der sich ereignet
-

Unfallfürsorgegesetz 1967

- § 2.** Im Sinne dieses Gesetzes gilt als

- 10. Dienstunfall: ein Unfall der sich ereignet
-

Wiener Karenzurlaubszuschußgesetz

- Art. III Z.1:**
- § 4.** (1) Verheirateten Müttern oder Vätern gebührt der Zuschuß, wenn der Ehegatte keine Einkünfte (§ 5 Abs. 2 bis 5 der Besoldungsordnung 1994) bezieht, die die Hälfte des Anfangsgehaltes eines Beamten der Verwendungsgruppe C (Freibetrag) übersteigen.

Unfallfürsorgegesetz 1967

- § 2.** Im Sinne dieses Gesetzes gilt als

- 10. Dienstunfall: ein Unfall der sich ereignet
-

m) beim Vortrag oder bei der Tigkeit als Prfer (Mitglied der Prfungskommission) an einer Privatschule oder einer Schule nach dem Krankenpflegegesetz, BGBI. Nr. 102/1961, oder MTD-Gesetz, BGBI. Nr. 460/1992, sofern die Schule von der Stadt Wien erhalten wird;

m) beim Vortrag oder bei der Tigkeit als Prfer (Mitglied einer Prfungskommission) an einer Privatschule oder einer Schule fr Gesundheits- und Krankenpflege nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBI. I Nr. 108/1997, oder einer medizinisch-technischen Akademie nach dem MTD-Gesetz, BGBI. Nr. 460/1992, sofern die Schule (Akademie) von der Stadt Wien erhalten wird;

Art. IV Z 11:

§ 25. (2) Als Dienstabwesenheit gelten die Dienstverhinderung im Sinne des § 31a Abs. 1, 2 und 4 bis 7 der Besoldungsordnung 1967, soweit sie über die Fristen gemäß § 31a Abs. 1 oder 5 der Besoldungsordnung 1967 hinausgeht, die Ableistung des Präsenzordnung 1994 hinausgeht, die Leistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, der Urlaub ohne Bezug im öffentlichen Interesse, oder Zivildienstes, das Beschäftigungsverbot gemäß § 3 und § 5 das Beschäftigungsverbot nach den Bestimmungen des Mutter- Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979, der Karenzurlaub gemäß schutzrechtes, der Eltern-Karenzurlaub, der Karenzurlaub bei Verhinderung des anderen Elternteiles und die Verkehrsbeschränkung im Sinn des Bazillenaussinnes des § 8 des Bazillenausscheidergesetzes, StGBI. Nr. 153/1945, oder des Tuberkulosegesetzes, oder des Tuberkulosegesetzes, BGBI. Nr. 127/1968, soweit diese Verkehrsbeschränkung über die Fristen gemäß § 31a Abs. 9 der Besoldungsordnung 1967 hinausgeht.

Art. IV Z 12:

§ 25. (3) Bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage sind Nachteile, die sich aus Beschreibungen als minder entsprechend oder nicht entsprechend ergeben, außer Betracht zu lassen.

dungsordnung 1994 ergeben, außer Betracht zu lassen.

Art. IV Z 16:

§ 41a. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind **§ 41a.** (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Jänner 1995 geltenden Fassung anzuwenden.

Vertragsbedienstetenordnung 1995

Art. V Z 3:

§ 17. (1) Sofern in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt wird, gilt **§ 17.** (1) Sofern in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt wird, gilt die Besoldungsordnung 1994 für den Vertragsbediensteten mit der Maßgabe, daß

.....
 8. die in §§ 24 und 26 bis 31 der Besoldungsordnung 1994 vorgesehenen Dienstzulagen um 5 % zu erhöhen sind; hierbei sich ergebende Restbeträge von weniger als 50 Groschen sind zu vernachlässigen, Restbeträge von 50 Groschen und darüber sind auf volle Schillingbeträge aufzurunden.

Art. V Z 4:

Anrechnung von Zeiten für die Vorrückung und Zeitvorrückung

§ 18.

Anrechnung von Zeiten für die Vorrückung

Art. V Z. 6:

§ 23. (2) Die Gesamtdienstzeit setzt sich zusammen aus

1. der für die Vorrückung und Zeitvorrückung wirksamen Dienstzeit,
2. der für die Vorrückung und Zeitvorrückung infolge Überstellung in einer andere Verwendungsgruppe unwirksam gewordenen Dienstzeit,

3. den dem Beginn des Dienstverhältnisses als Vertragsbediensteter

- vorangegangenen Zeiten, soweit sie für die Vorrückung und Zeitvorrückung angerechnet worden sind,
4.
 5.

§ 23. (2) Die Gesamtdienstzeit setzt sich zusammen aus

1. der für die Vorrückung wirksamen Dienstzeit,
2. den dem Beginn des Dienstverhältnisses als Vertragsbediensteter vorangegangenen Zeiten, soweit sie für die Vorrückung angerechnet worden sind,

Pensionsordnung 1995**Pensionsordnung 1995**Art. VI Z. 1:

§ 5. (2) Ist bei Ausscheiden aus dem Dienststand die für die nächste Vorrückung oder Zeitvorrückung oder die für die Dienstalterszulage erforderliche Zeit verstrichen, dann Dienstalterszulage erforderliche Zeit verstrichen, dann ist der Beamte ist der Beamte so zu behandeln, als ob die Vorrückung oder Zeitvorrückung bereits eingetreten wäre oder der Beamte bereits Anspruch auf die Dienstalterszulage oder erhöhte auf die Dienstalterszulage oder erhöhte Dienstalterszulage gehabt hätte.

Art. VI Z. 2:**§ 10a. (3) Der ruhegenüffähige Monatsbezug besteht aus**

1. dem Gehalt und
2. den als ruhegenüffähig erklärtten Zulagen, die der besoldungsrechtlichen Stellung entsprechen, die der Beamte durch Vorrückung oder Zeitvorrückung erreicht hätte, wenn

Art. VI Z. 3:

§ 18. (2) Der Betrag von 16 000 S ändert sich um denselben Prozentsatz, um den sich bei einem Beamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach dem 1. Jänner 1995 ändert. Der geänderte Betrag ist auf den nächsthöheren Schillingbetrag zu runden.

Art. VI Z. 4:

§ 21. (13) Bei Einkünften in Güterform ist der Wert der Wohnung mit 15 %, der Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C 15 %, der Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe D (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) zu veranschlagen.

Art. VI Z. 5:

§ 34. (2) Erlöscht der Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgeld, so können zur Deckung eines noch nicht zur Gänze zurückgezahlten Vorschusses die dem Vorschußempfänger selbst zustehenden Geldleistungen sowie die den Hinterbliebenen zustehenden Geldleistungen herangezogen werden.

stenbeitrag und der Pflegekostenbeitrag - herangezogen werden.

Art. VI Z 6a:

§ 46. (1)

(2)

(3) Die Landesregierung hat bis spätestens 1. Dezember eines jeden Jahres durch Verordnung einen Anpassungsfaktor für das folgende Kalenderjahr unter Berücksichtigung des vorläufigen Anpassungswertes (§ 108 Abs. 6 ASVG) für das Anpassungsjahr, der Anpassungsbandbreite (§ 108 Abs. 7 und § 108f Abs. 3 bis 5 ASVG) und des Gutachtens des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung (§ 108e ASVG) festzusetzen. Für das Jahr 1999 beträgt der Anpassungsfaktor 1,015.

(3) Die Landesregierung hat bis spätestens 1. Dezember eines jeden Jahres durch Verordnung einen Anpassungsfaktor für das folgende Kalenderjahr unter Berücksichtigung des vorläufigen Anpassungswertes (§ 108 Abs. 6 ASVG) für das Anpassungsjahr, der Anpassungsbandbreite (§ 108 Abs. 7 und § 108f Abs. 3 bis 5 ASVG) und des Gutachtens des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung (§ 108e ASVG) festzusetzen. Kommt ein Gutachten des Beirates für Renten- und Pensionsanpassung nicht oder nicht rechtzeitig zu- stande, so hat die Landesregierung den Anpassungsfaktor unter Be- dachtnahme auf die sonstigen im ersten Satz genannten Grundsätze festzusetzen. Für das Jahr 1999 beträgt der Anpassungsfaktor 1,015.

Art. VI Z 11:

§ 64. (1) Wird die Wiederverwendung eines Beamten des Ruhestan- des verfügt und hat er den Dienst angetreten, so ist die im Ruhestand verbrachte Zeit auf Antrag als ruhegenußfähige Dienstzeit anzurech- nen. Dies gilt nicht, wenn er durch Disziplinarerkenntnis oder wegen einer auf „minder entsprechend“ oder auf „nicht entsprechend“ lau- tenden Beschreibung in den Ruhestand versetzt worden ist.

§ 64. (1) Wird die Wiederverwendung eines Beamten des Ruhestan- des verfügt und hat er den Dienst angetreten, so ist die im Ruhestand verbrachte Zeit auf Antrag als ruhegenußfähige Dienstzeit anzurech- nen. Dies gilt nicht, wenn er gemäß § 9 Abs. 2 der Dienstord- nung 1994 in der bis 31. Dezember 1999 geltenden Fassung oder gemäß § 68 Abs. 3 der Dienstordnung 1994 in den Ruhestand ver- setzt worden ist.

Art. VI Z 12:**§ 73. (1) bis (6)**

(7) Abs. 1 bis 6 gelten auch für den Hinterbliebenen und den Angehörigen des in diesen Bestimmungen genannten Beamten.

§ 73. (1) bis (6)

(7) Wurde ein Beamter nach dem 1. Jänner 1999 bis zu dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in den Ruhestand versetzt, ist der ruhegenüfährige Monatsbezug auf der Grundlage der Besoldungsordnung 1994 in der Fassung des Art. II zu berechnen.

(8) Abs. 1 bis 7 gelten auch für den Hinterbliebenen und den Angehörigen des in diesen Bestimmungen genannten Beamten.

Ruhe- und Versorgungsgenüfzulagegesetz 1995Art. VII Z 4:

§ 13. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Mai 1996 geltenden Fassung anzuwenden.

Pensionsordnung 1995Art. VIII Z 1:

§ 3. (2) Der Ruhegenuß und die nach diesem Gesetz gebührenden Zulagen bilden zusammen den Ruhebezug des Beamten.

§ 3. (2) Der Ruhegenuß, der Kinderzurechnungsbetrag und die nach diesem Gesetz und dem Ruhe- und Versorgungsgenüfzulagegesetz 1995, LGBl. für Wien Nr. 72, gebührenden Zulagen bilden zusammen den Ruhebezug des Beamten.

§ 13. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Jänner 1999 geltenden Fassung anzuwenden.

Pensionsordnung 1995

Ruhegenußermittlungsgrundlagen und Ruhegenußbemessungsgrundlage

§ 4. (1) Der Ruhegenuß wird auf der Grundlage des ruhegenußfähigen Monatsbezuges und der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit ermittelt.

(2) 80 % des ruhegenußfähigen Monatsbezuges bilden die Ruhegenußbemessungsgrundlage.

(3) Ist der Beamte vor Vollendung des 60. Lebensjahres aus dem Dienststand ausgeschieden, so ist die Ruhegenußbemessungsgrundlage von 80 % um zwei Prozentpunkte für jedes Jahr, das zwischen dem Ausscheiden aus dem Dienststand und dem der Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Tag liegt, zu kürzen; hierbei werden Bruchteile eines Jahres, wenn sie mindestens sechs Monate betragen, als volles Jahr gerechnet, andere bleiben unberücksichtigt. Die Kürzung darf höchstens 18 Prozentpunkte betragen.

(4) Abs. 3 gilt nicht, wenn

1. der Beamte durch Tod aus dem Dienststand ausgeschieden ist oder
2. der Beamte wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden ist, die Dienstunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem Beamten aus diesem Grund eine monatliche Geldleistung

Ruhegenußermittlungsgrundlagen

Ruhegenußberechnungsgrundlage

§ 3a. Der Ruhegenuß wird auf der Grundlage der Ruhegenußberechnungsgrundlage, der Ruhegenußbemessungsgrundlage und der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit ermittelt.

§ 4. (1) Die Ruhegenußberechnungsgrundlage ist wie folgt zu ermitteln:

1. Für jeden nach dem 31. Dezember 1979 liegenden Kalendermonat der ruhegenußfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien, für den ein Pensionsbeitrag geleistet wurde (Beitragsmonat), ist die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag (Beitragsgrundlage) nach § 7 der Besoldungsordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 55, zu ermitteln. Sonderzahlungen bleiben dabei außer Betracht.
2. Beitragsgrundlagen aus Kalenderjahren, für die ein Aufwertungsfaktor (Abs. 2) festgesetzt ist, sind mit diesen Aufwertungsfaktoren zu vervielfachen. Dabei sind die Auf-

nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967 gebührt oder

3. der Beamte zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand dauernd erwerbsunfähig ist. Dauernd erwerbsunfähig im Sinn dieser Bestimmung ist der Beamte nur dann, wenn er infolge von Krankheit, anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd außerstande ist, einem regelmäßigen Erwerb nachzugehen.

(5) Die sich aus Abs. 3 ergebende Kürzung der Ruhegenußbemessungsgrundlage vermindert sich um 0,29 Prozentpunkte je volles Kalenderjahr, in dem der Beamte als Bediensteter der Gemeinde Wien mindestens 40 Nachtdienste ohne Schlaferlaubnis oder mindestens 80 Nachtdienste mit Schlaferlaubnis geleistet hat; dabei liegt ein Nachtdienst vor, wenn in die Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr mindestens zwei Stunden der Arbeitszeit fallen. Wurden beide Arten von Nachtdiensten geleistet, so zählt ein Nachtdienst ohne Schlaferlaubnis wie zwei Nachtdienste mit Schlaferlaubnis.

wertungsfaktoren heranzuziehen, die an dem dem Ausscheiden aus dem Dienststand folgenden Monatsersten gelten.

3. Liegen mindestens 216 Beitragsmonate vor, so ist die Ruhegenußberechnungsgrundlage die Summe der 216 höchsten Beitragsgrundlagen nach Z 1 und 2, geteilt durch 216. Bei einem Ausscheiden aus dem Dienststand nach dem vollendeten
61. Lebensjahr tritt an die Stelle der Zahl „216“ jeweils die Zahl „209“,
 62. Lebensjahr tritt an die Stelle der Zahl „216“ jeweils die Zahl „202“,
 63. Lebensjahr tritt an die Stelle der Zahl „216“ jeweils die Zahl „195“,
 64. Lebensjahr tritt an die Stelle der Zahl „216“ jeweils die Zahl „188“,

- e) 65. Lebensjahr tritt an die Stelle der Zahl „216“ jeweils die Zahl „180“.

4. Liegen weniger als die nach Z 3 zu berücksichtigenden Beitragsmonate vor, so ist die Ruhegenußberechnungsgrundlage die Summe aller Beitragsgrundlagen nach Z 1 und 2, geteilt durch die Anzahl der vorliegenden Beitragsmonate.

Ruhegenußfähiger Monatsbezug

§ 5. (1) Der ruhegenußfähige Monatsbezug besteht aus

- dem Gehalt und
 - den als ruhegenußfähig erklärteten Zulagen,
- die der besoldungsrechtlichen Stellung entsprechen, die der Beamte bei Ausscheiden aus dem Dienststand erreicht hat.

- (2) Ist bei Ausscheiden aus dem Dienststand die für die nächste Vorrückung oder die für die Dienstalterszulage oder erhöhte Dienstalterszulage erforderliche Zeit verstrichen, dann ist der Beamte so zu behandeln, als ob die Vorrückung bereits eingetreten wäre oder der Beamte bereits Anspruch auf die Dienstalterszulage oder erhöhte Dienstalterszulage gehabt hätte.
- (3) Wenn es für den Beamten günstiger ist, dann ist bei Anwendung der Abs. 1 und 2 so vorzugehen, als ob die Beförderung in die Dienstklasse, in der sich der Beamte bei Ausscheiden aus dem Dienststand befindet, unterblieben wäre.
- (4) Fallen in die ruhegenußfähige Dienstzeit zur Stadt Wien Zeiten

1. einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 27 der Dienstordnung 1994 in der ab 1. Mai 1998 geltenden Fassung oder § 5. (1) 80 % der Ruhегenußberechnungsgrundlage bilden die volle eines Karenzurlaubes gemäß § 56 der Dienstordnung 1994 in Ruhегenußberechnungsgrundlage.
 2. der ab 1. Mai 1998 geltenden Fassung, der nicht ausdrücklich im öffentlichen Interesse gewährt worden ist, so ist der sich nach Abs. 1 bis 3 ergebende ruhegenußfähige Monatsbezug noch mit einem Faktor zu vervielfachen, der sich aus Abs. 5 dem Ausscheiden aus dem Dienststand und dem der Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Tag liegt, zu kürzen; hiebei werden ergibt.
- (5) Der gemäß Abs. 4 anzuwendende Faktor ist wie folgt zu ermitteln:
1. Die in Abs. 4 Z 1 genannten Zeiten sind in dem Prozentausmaß zu zählen, auf das der Monatsbezug herabgesetzt war, die in Abs. 4 Z 2 genannten Zeiten sind nicht und die übrigen

- (2) Die Aufwertungsfaktoren des Jahres 1999 sind in der Anla-ge so zu handeln, als ob die Vorrückung bereits eingetreten wäre oder der Beamte bereits Anspruch auf die Dienstalterszulage oder erhöhte Dienstalterszulage mit dem gemäß § 46 festgesetzten Anpassungsfaktor des Vorjahres. Sie sind auf drei Dezimalstellen zu runden. Der Reihe dieser Aufwertungsfaktoren ist der Anpassungsfaktor des Vorjahres als Aufwertungsfaktor für die Beitragsgrundlagen des zweitvorangegangenen Kalenderjahres anzufügen. Die geänderten Aufwertungsfaktoren sind durch Verordnung der Landesregierung festzustellen.

Ruhegenußbemessungsgrundlage

1. einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 27 der Dienstordnung 1994 in der ab 1. Mai 1998 geltenden Fassung oder § 5. (1) 80 % der Ruhегenußberechnungsgrundlage bilden die volle eines Karenzurlaubes gemäß § 56 der Dienstordnung 1994 in Ruhегenußberechnungsgrundlage.
 2. Ist der Beamte vor Vollendung des 60. Lebensjahres aus dem Dienststand ausgeschieden, so ist die volle Ruhегenußbemessungsgrundlage um zwei Prozentpunkte für jedes Jahr, das zwischen dem Dienststand und dem der Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Tag liegt, zu kürzen; hiebei werden als volles Jahr gerechnet, andere bleiben unberücksichtigt. Die Kürzung darf höchstens 18 Prozentpunkte betragen.
- (3) Abs. 2 gilt nicht, wenn
1. der Beamte durch Tod aus dem Dienststand ausgeschieden

Zeiten der ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 bis 3 im vollen Ausmaß zu zählen; dabei ist § 6 Abs. 3 außer acht zu lassen. Die Summe dieser Zeiten ist in Monaten auszudrücken.

2. Die Anzahl der sich gemäß Z 1 ergebenden Monate ist durch die Anzahl der Monate der ruhegenüßfähigen Gesamtdienstzeit gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 bis 3 zu teilen.
Der sich aus Z 2 ergebende Quotient, der auf vier Dezimalstellen zu runden ist, ist der Faktor.

(6) Abs. 4 und 5 gelten nicht, wenn die ruhegenüßfähige Gesamtdienstzeit des Beamten unter Außerachtlassung der in Abs. 4 und in § 6 Abs. 1 Z 4 genannten Zeiten für einen Ruhegenuß im Ausmaß der Ruhegenüßbemessungsgrundlage ausreicht.

- ist oder
2. der Beamte wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden ist, die Dienstunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem Beamten aus diesem Grund eine monatliche Geldleistung nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967 gebührt oder
 3. der Beamte zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand dauernd erwerbsunfähig ist. Dauernd erwerbsunfähig im Sinn dieser Bestimmung ist der Beamte nur dann, wenn er infolge von Krankheit, anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd außerstande ist, einem regelmäßigen Erwerb nachzugehen.
- (4) Die sich aus Abs. 2 ergebende Kürzung der Ruhegenüßbemessungsgrundlage vermindert sich um 0,29 Prozentpunkte je volles Kalenderjahr, in dem der Beamte als Bediensteter der Gemeinde Wien mindestens 40 Nachtdienste ohne Schlaferlaubnis oder mindestens 80 Nachtdienste mit Schlaferlaubnis geleistet hat; dabei liegt ein Nachtdienst vor, wenn in die Zeit von 22 Uhr mindestens zwei Stunden der Arbeitszeit fallen. Wurden beide Arten von Nachtdiensten geleistet, so zählt ein Nachtdienst ohne Schlaferlaubnis wie zwei Nachtdienste mit Schlaferlaubnis.
- (5) Übt ein Beamter, dessen Ruhegenuß unter Anwendung des Abs. 3 Z 3 bemessen worden ist, wieder eine Erwerbstätigkeit aus, so ist der Ruhegenuß unter Anwendung der Abs. 2 und 4 neu zu bemes-

sen. Der Beamte hat die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit dem Magistrat unverzüglich zu melden.

Art. VIII Z.3:

§ 6. (2) Als ruhegenußfähige Dienstzeit zur Stadt Wien gilt die Zeit, die der Beamte im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt die der Beamte im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vom Tag Wien vom Tag des Dienstantrittes bis zum Tag des Ausscheidens aus dem Dienststand zurückgelegt hat. Ausgenommen hiervon sind die Zeit des ei- Zeit eigenmächtigen und unentschuldigten Fernbleibens vom Dienst in der Dauer von mehr als drei Tagen und die Zeit des Fernbleibens vom Dienst vom Dienst infolge Freiheitsentzuges wegen eines strafrechtlich zu ahndenden Tatbestandes. Die Zeit eines Karenzurlaubes, der gemäß Tatbestandes und, soweit in Abs. 2a nicht anderes bestimmt wird, die § 56 der Dienstordnung 1994 in der ab 1. Mai 1998 geltenden Fas- sung und der nicht ausdrücklich im öffentlichen Interesse gewährt worden ist, zählt auf die ruhegenußfähige Dienstzeit zur Stadt Wien zur Häfte.

(2a) Die Zeit eines Karenzurlaubes im Sinn der §§ 53 bis 55 der Dienstordnung 1994, LGBI. für Wien Nr. 56, oder eines Karenzurlau- bes, für den ein Pensionsbeitrag zu entrichten war, gilt als ruhege- nußfähige Dienstzeit zur Stadt Wien. Die Zeit eines Karenzurlaubes, der gemäß § 56 Abs. 1 der Dienstordnung 1994 in der ab 1. Mai 1998 geltenden Fassung gewährt worden ist, zählt auf die ruhegenußfähige Dienstzeit zur Hälfte, wenn der Beamte vor dem 1. Dezember 2002 aus dem Dienststand ausgeschieden ist.

Art. VIII Z.4:

§ 7. (5) Der Ruhegenuß darf die Ruhegenußbemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 2 bis 5 nicht übersteigen und 40 % des ruhegenußfähigen Monatsbezuges nicht unterschreiten.

§ 7. (5) Der Ruhegenuß darf die Ruhegenußbemessungsgrundlage nicht übersteigen und 40 % der Ruhegenußberechnungsgrundlage nicht unterschreiten.

Begünstigungen bei Erwerbsunfähigkeit

Begünstigungen bei Erwerbsunfähigkeit

§ 9. Ist der Beamte ohne sein vorsätzliches Verschulden zu einem zumutbaren Erwerb unfähig geworden, so ist ihm aus Anlaß der Versetzung in den Ruhestand der Zeitraum, der für die Erlangung des Ruhegenusses im Ausmaß der Ruhegenußbemessungsgrundlage erforderlich ist, höchstens jedoch ein Zeitraum von zehn Jahren, zu seiner ruhegenüßfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien zuzurechnen.

§ 10. (1) Wenn der angemessene Lebensunterhalt des Beamten durch die Zurechnung nach § 9 nicht gesichert ist, kann verfügt werden, daß - abweichend von § 4 Abs. 2 - der ruhegenüßfähige Monatsbezug die Ruhegenußbemessungsgrundlage zu bilden hat. Hierbei kann bestimmt werden, daß der Ruhegenuß mit einem höheren Prozentsatz zu bemessen ist als dem, der sich nach § 7 Abs. 1 und 2 Beamten aus diesem Grund eine monatliche Geldleistung nach dem ergibt. Maßgebend für die Beurteilung, ob der angemessene Lebensunterhalt gesichert ist, sind die Verhältnisse zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand. Eine Verfügung nach diesem Absatz wird mit dem Tod des Beamten wirkungslos.

(2) Ist der Beamte wieder zu einem zumutbaren Erwerb fähig geworden und übt er ihn aus, so ruht auf die Dauer der Erwerbsfähigkeit die durch Maßnahmen nach § 9 und nach Abs. 1 bewirkte Erhöhung des Ruhegenusses. Das Ruhnen endet mit dem Ablauf des Mo-

(1) Ist der Beamte ohne sein vorsätzliches Verschulden zu einem zumutbaren Erwerb unfähig geworden, so ist ihm aus Anlaß der Versetzung in den Ruhestand der Zeitraum, der für die Erlangung des Ruhegenusses im Ausmaß der Ruhegenußbemessungsgrundlage erforderlich ist, höchstens jedoch ein Zeitraum von zehn Jahren, zu seiner ruhegenüßfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien zuzurechnen.

(2) Ist der Beamte wieder zu einem zumutbaren Erwerb fähig geworden und übt er ihn aus, so ruht auf die Dauer der Erwerbsfähigkeit die durch die Zurechnung nach Abs. 1 bewirkte Erhöhung des Ruhegenusses.

(3) Abs. 1 gilt nicht, wenn die Erwerbsunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem ergibt. Maßgebend für die Beurteilung, ob der angemessene Lebensunterhalt gesichert ist, sind die Verhältnisse zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand. Eine Verfügung nach diesem Absatz wird mit dem Tod des Beamten wirkungslos.

(4) Scheidet der Beamte, dem aus Anlaß einer früheren Versetzung in den Ruhestand eine Begünstigung nach Abs. 1 gewährt worden ist, aus dem Dienststand aus, so gebürt ihm, wenn es für ihn günstiger ist, der Ruhegenuß, auf den er Anspruch hätte, wenn seine Wiederverwendung nicht verfügt worden wäre.

nats, in dem der Beamte **das 65. Lebensjahr vollendet**.

(3) § 9 und Abs. 1 gelten nicht, wenn die Erwerbsunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem Beamten aus diesem Grund eine monatliche Geldleistung nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967 gebührt.

(4) Scheidet der Beamte, dem aus Anlaß einer früheren Versetzung in den Ruhestand Begünstigungen nach § 9 oder nach Abs. 1 gewährt worden sind, aus dem Dienststand aus, so gebürt ihm, wenn es für ihn günstiger ist, der Ruhegenuß, auf den er Anspruch hätte, wenn seine Wiederverwendung nicht verfügt worden wäre. Disziplinarrechtliche Maßnahmen werden hiervon nicht berührt.

Art. VIII Z 6 und 7:

Begünstigungen bei Versetzung in den Ruhestand wegen Organisationsänderung

Begünstigungen bei Versetzung in den Ruhestand wegen Organisationsänderung

§ 10a. (1) Für den Beamten, der gemäß § 68 Abs. 2 Z 4 der Dienstordnung 1994, LGBI. für Wien Nr. 56/1994, in den Ruhestand versetzt worden ist und zur Zeit der Ruhestandsversetzung das 55., aber Ruhestandversetzung das 60. Lebensjahr noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet hat, gelten §§ 4 bis 7 mit den sich aus Abs. 2 bis 5 ergebenden Abweichungen.

(2) § 4 Abs. 3 ist nicht anzuwenden.

(3) Der ruhegenüffähige Monatsbezug besteht aus
1. dem Gehalt und

(2) § 5 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.

(3) Anlässlich der Versetzung in den Ruhestand ist der Zeitraum von der Ruhestandsversetzung bis zum Ablauf des auf die Voll-

2. den als ruhegenaußfähig erklärteten Zulagen, die der besoldungsrechtlichen Stellung entsprechen, die der Beamte durch Vorrückung erreicht hätte, wenn er mit Ablauf des auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Monatsletzten oder, wenn er das 60. Lebensjahr an einem Monatsletzten vollendet, bis das 60. Lebensjahr an einem Monatsletzten vollendet, mit Ablauf dieses Tages aus dem Dienststand ausgeschieden wäre.

(4) Bei Anwendung des § 5 Abs. 2 tritt an die Stelle des Ausscheidens aus dem Dienststand der sich aus Abs. 3 ergebende Zeitpunkt.

(5) Anlässlich der Versetzung in den Ruhestand ist der Zeitraum von der Ruhestandsversetzung bis zu dem sich aus Abs. 3 ergebenden Zeitpunkt zur ruhegenaußfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien zuzurechnen.

Art. VIII Z 10:

§ 14. (5) Der Versorgungsgenuss und die nach diesem Gesetz gebührenden Zulagen bilden zusammen den Versorgungsbezug. § 14. (5) Der Versorgungsgenuss gemäß Abs. 1, der Kinderzurechnungsbetrag und die nach diesem Gesetz und dem Ruhe- und Versorgungsgenaußzulagegesetz 1995 gebührenden Zulagen bilden zusammen den Versorgungsbezug des überlebenden Ehegatten.

Art. VIII Z 11 und 12:

§ 15. (1) Der Witwen- oder Witwerversorgungsgenuss gebührt in einem Prozentsatz des Ruhegenusses, der 1. dem im Dienststand verstorbenen Beamten ohne Kürzung gemäß § 4 Abs. 3 gebühren würde, wenn er am Sterntag in den Ruhestand versetzt worden wäre, oder

§ 15. (1) Der Witwen- oder Witwerversorgungsgenuss gebührt in einem Prozentsatz des Ruhegenusses, der 1. dem im Dienststand verstorbenen Beamten ohne Kürzung gemäß § 5 Abs. 2 gebühren würde, wenn er am Sterntag in den Ruhestand versetzt worden wäre, oder

2. dem im Ruhestand verstorbenen Beamten gebühren würde. Eine Verfügung gemäß § 10 Abs. 1 ist außer acht zu lassen.

Art. VIII Z 13:

§ 16. (3) Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten, der am Sterbetag des Beamten selbst Beamter des Ruhestandes ist, ist die Summe aus

1. dem mit den Anpassungsfaktoren gemäß § 46 Abs. 3 bis zum Sterbetag des Beamten aufgewerteten ruhegenußfähigen Monatsbezug, der, wenn der überlebende Ehegatte vor dem 1. Jänner 1999 in den Ruhestand versetzt worden ist, für den Ruhegenuß des überlebenden Ehegatten für Dezember 1998, wenn er später in den Ruhestand versetzt worden ist, für den ersten Ruhegenuß des überlebenden Ehegatten maßgebend war, und
2. 125 % der Ruhegenußzulage, die dem überlebenden Ehegatten für den Monat, in dem der Beamte verstorben ist, gebührt.

Ist der überlebende Ehegatte vor dem 1. Jänner 1999 in den Ruhestand versetzt worden, so tritt an die Stelle der Ruhegenußberechnung gemäß § 4 der mit den Anpassungsfaktoren gemäß § 46 Abs. 3 bis zum Sterbetag des Beamten aufgewertete ruhegenäßige Monatsbezug, der für den Ruhegenuß des überlebenden Ehegatten für Dezember 1998 maßgebend war. Ist der überlebende Ehegatte später, aber vor dem 1. Dezember 2002 in den Ruhestand versetzt worden, so tritt an die Stelle der Ruhegenußberechnungsgrundlage gemäß § 4 der mit den Anpassungsfaktoren gemäß § 46 Abs. 3 bis zum Sterbetag des Beamten aufgewertete ruhegenußfähige Monatsbezug, der für den Ruhegenuß des überlebenden Ehegatten für Dezember 2002 maßgebend war.

ge Monatsbezug, der für den ersten Ruhegenuß des überlebenden Ehegatten maßgebend war.

Art. VIII Z. 14:

§ 16. (4) Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten, der am Sterbetag des Beamten selbst Beamter des Dienststandes ist, ist die Summe aus

1. dem ruhegenüßfähigen Monatsbezug, der für den Ruhegenuß des überlebenden Ehegatten maßgebend wäre, wenn er am Sterbetag des Beamten in den Ruhestand versetzt worden wäre, und
2. 125 % der Ruhegenüßzulage, die dem überlebenden Ehegatten gebühren würde, wenn er am Sterbetag des Beamten in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Art. VIII Z. 15:

§ 17. (3) Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten, der am Sterbetag Beamter des Ruhestandes ist, ist die Summe aus

1. dem mit den Anpassungsfaktoren gemäß § 46 Abs. 3 bis zum Sterbetag des Beamten aufgewerteten ruhegenüßfähigen Monatsbezug, der, wenn der verstorbene Beamte vor dem 1. Jänner 1999 in den Ruhestand versetzt worden ist, für seinen Ruhegenuß für Dezember 1998, wenn er später in den Ruhestand versetzt worden ist, für seinen ersten Ruhegenuß maßgebend war, und
2. 125 % der Ruhegenüßzulage, die dem verstorbenen Beamten zuletzt gebührt hat.

Ist der verstorbene Beamte vor dem 1. Jänner 1999 in den Ruhe-

2. 125 % der Ruhegenußzulage, die dem verstorbenen Beamten zuletzt gebührt hat.
- Stand versetzt worden, so tritt an die Stelle der Ruhegenußberechnungsgrundlage gemäß § 4 der mit den Anpassungsfaktoren gemäß § 46 Abs. 3 bis zum Sterbetag aufgewertete ruhegenußfähige Monatsbezug, der für seinen Ruhegenuß für Dezember 1998 maßgebend war. Ist der verstorbene Beamte später, aber vor dem 1. Dezember 2002 in den Ruhestand versetzt worden, so tritt an die Stelle der Ruhegenußberechnungsgrundlage gemäß § 4 der mit den Anpassungsfaktoren gemäß § 46 Abs. 3 bis zum Sterbetag aufgewertete ruhegenußfähige Monatsbezug, der für seinen ersten Ruhegenuß maßgebend war.

Art. VII Z 16:

- § 17. (2) Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten, der am Sterbetag Beamter des Dienststandes ist, ist die Summe aus**
1. dem ruhegenußfähigen Monatsbezug, der für den Ruhegenuß des verstorbenen Beamten maßgebend gewesen wäre, wenn er am Sterbetag in den Ruhestand versetzt worden wäre, und
 2. 125 % der Ruhegenußzulage, die dem verstorbenen Beamten gebührt hätte, wenn er am Sterbetag in den Ruhestand versetzt worden wäre.
- § 17. (2) Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten, der am Sterbetag Beamter des Dienststandes ist, ist die Summe aus**
1. der Ruhegenußberechnungsgrundlage gemäß § 4, die für den Ruhegenuß des verstorbenen Beamten maßgebend gewesen wäre, wenn er am Sterbetag in den Ruhestand versetzt worden wäre, und
 2. 125 % der Ruhegenußzulage, die dem verstorbenen Beamten gebührt hätte, wenn er am Sterbetag in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Art. VIII Z 17:

- § 21. (14) Der Waisenversorgungsgenuss und die nach diesem Gesetz gebührenden Zulagen bilden zusammen den Waisenversorgungsgenusszug.**
- § 21. (14) Der Waisenversorgungsgenuss und die nach diesem Gesetz gebührenden Zulagen bilden zusammen den Waisenversorgungsgenusszug und die nach diesem Gesetz und dem Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1995 gebührenden Zulagen bilden zusammen den**

Waisenversorgungsbezug.

Art. VIII Z 18 und 19:

- § 22. (1)** Der Waisenversorgungsgenüß beträgt für jede Halbwaise 24 % und für jede Vollwaise 36 % des Ruhegenusses, der
1. dem im Dienststand verstorbenen Beamten ohne Kürzung gemäß § 4 Abs. 3 gebühren würde, wenn er am Sterbetag in den Ruhestand versetzt worden wäre, oder
 2. dem im Ruhestand verstorbenen Beamten gebühren würde. Eine Verfügung gemäß § 10 Abs. 1 ist außer acht zu lassen.
- § 22. (1)** Der Waisenversorgungsgenüß beträgt für jede Halbwaise 24 % und für jede Vollwaise 36 % des Ruhegenusses, der
1. dem im Dienststand verstorbenen Beamten ohne Kürzung gemäß § 5 Abs. 2 gebühren würde, wenn er am Sterbetag in den Ruhestand versetzt worden wäre, oder
 2. dem im Ruhestand verstorbenen Beamten gebühren würde.

Art. VIII Z 20 und 21:

- § 24. (3)** Wenn der angemessene Lebensunterhalt eines Hinterbliebenen durch die Begünstigung nach Abs. 2 nicht gesichert ist, kann eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und aus diesem Grund dem zugunsten dieses Hinterbliebenen eine Verfügung im Sinn des § 10 Hinterbliebenen eine monatliche Geldleistung nach dem Unfallfürsorge-Abs. 1 getroffen werden. § 23 Abs. 4 bleibt unberührt. Maßgebend für die Beurteilung, ob der angemessene Lebensunterhalt des Hinterbliebenen gesichert ist, sind die Verhältnisse zur Zeit des Todes des Beamten.
- (4) Stirbt ein Beamter, dem aus Anlaß einer früheren Versetzung in den Ruhestand eine Begünstigung nach § 9 gewährt worden ist, dann sind die Hinterbliebenen, wenn es für sie günstiger ist, so zu behandeln, als ob die Wiederverwendung des Beamten nicht verfügt worden ist.
- (5) Abs. 3 gilt sinngemäß für die Hinterbliebenen eines Beamten des Ruhestandes, dem eine Begünstigung nach § 9 gewährt worden ist.
- (5) Abs. 2 bis 4 gelten nicht, wenn der Tod auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und aus diesem Grund dem Hinterbliebenen eine monatliche Geldleistung nach dem

Unfallfürsorgegesetz 1967 gebührt.

(6) Stirbt ein Beamter, dem aus Anlaß einer früheren Versetzung in den Ruhestand eine Begünstigung nach § 9 gewährt worden ist, dann sind die Hinterbliebenen, wenn es für sie günstiger ist, so zu handeln, als ob die Wiederverwendung des Beamten nicht verfügt worden wäre.

Art. VIII Z. 24:

§ 47. (1) Der Beamte des Ruhestandes und der Hinterbliebene haben einen monatlichen Pensionsbeitrag von 1,5 % des Ruhe- und Versorgungsgenusses zu entrichten. Einen Pensionsbeitrag im gleichen Prozentsatz haben der Beamte des Ruhestandes und der Hinterbliebene gungsgenuss, den Kinderzurechnungsbetrag und den Teil der Sonderzahlung, der dem Ruhe- oder Versorgungsgenuss und dem Kinderzurechnungsbetrag entspricht.

(2)

Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995

Art. IX Z. 2:

§ 5. (5) Ist im ruhegenüffähigen Monatsbezug eines Beamten (§ 5 § 5. (5) Ist im ruhegenüffähigen Monatsbezug (§ 5 der Pensionsordnung 1995) eine Dienstzulage für leitende Beamte nung 1995 in der am 31. Dezember 2002 geltenden Fassung) oder in gemäß § 25 der Besoldungsordnung 1994 enthalten, so gebührt dem der Ruhegenüffberechnungsgenuss (§ 4 der Pensionsordnung 1995 Beamten die Ruhegenüffzulage nur insoweit, als sie den auf diese in der ab 1. Jänner 2003 geltenden Fassung) eines Beamten eine Dienstzulage für leitende Beamte (§ 45 Abs. 2 der Besoldungsordnung 1994, LGBI. für Wien Nr. 55) enthalten, so gebührt dem Beamten keine Ruhegenüffzulage.

Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995